

**rhein
kreis
neuss**

Landschaftsplan III
Meerbusch – Kaarst –
Korschenbroich



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Illvericher Altrheinschlinge“

Entwurfsbearbeitung: Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
Amt für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege -67-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

- | | |
|------------|---|
| 02.04.1995 | 1. Änderung (Anpassungsklausel Bebauungspläne) |
| 06.08.1997 | 1. vereinfachte Änderung (LSG Herausnahme „Grosse Gasse“ (nur Karte)) |
| 27.03.1998 | 1. Ergänzung (Von der Genehmigung ausgenommener Teil im Bereich Schackumer Bach) |
| 21.03.2002 | 3. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Unterhaltungsmaßnahmen) |
| 29.11.2012 | 6. Änderung (Ergänzungen 6.1.4 Entwicklungsziel 4 und 6.2.2.11 Hoppbruch) |
| 23.11.2013 | 4. Änderung (Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Die Spey“) |
| 25.05.2016 | 5. Änderung (Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“) |
| 29.06.2016 | 4. vereinfachte Änderung (6.2.2.10 „Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch“) |
| 16.06.2017 | 7. Änderung (6.2.1.2 Naturschutzgebiet „Die Buersbach“)
(FFH-Gebiet „Die Buersbach“) |
| 11.07.2020 | 5. vereinfachte Änderung (6.2.3.14 Naturdenkmal „Quelle im Strümper Bruch“) |

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan III aus den 3 Bestandteilen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Erläuterungen
Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort	18
0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	19
1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf	23
2. Planbestandteile	25
3. Kartographische Grundlagen	26
4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	28
5. Fachliche Grundlagen	29
6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen	30
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	31
6.1.1 Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	32
6.1.2 Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"	36
6.1.3 Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"	37
6.1.4 Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"	38
6.1.5 Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"	39
6.1.6 Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung"	39
6.1.7 Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotopschutzes"	40
6.1.8 Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"	41
6.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20-23 Landschaftsgesetz	43
6.2.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	45
6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Die Spey"	50
6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Die Buersbach"	54
6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Ivericher Altrheinschlinge"	58
6.2.1.4 Naturschutzgebiet "Der Meerbusch"	63
6.2.1.5 Naturschutzgebiet "Pferdsbroich"	65
6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz	69
6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"	73
6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Langenbruchsbach“	75
6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“	75
6.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Hoterheide“	77

6.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Die IsseI“	77
6.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch / Stingesbachaue“	77
6.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet "Kaarster Graben / Nordkanal"	79
6.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet „Jüchener Bachaue“	79
6.2.2.9	Landschaftsschutzgebiet „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“	80
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet "Niersaue/Neersbroicher Busch"	81
6.2.2.11	Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“	83
6.2.2.12	Landschaftsschutzgebiet "Büttgen-Driesch"	85
6.2.2.13	Landschaftsschutzgebiet "Apelter Feld"	85
6.2.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	87
6.2.3.1	"Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation	92
6.2.3.2	"Vorstenberg"	94
6.2.3.3	"Parkanlage von Schloß Pesch"	97
6.2.3.4	"Struckslinde" am Bommershöfer Weg	100
6.2.3.5	"Braunkohlen-Quarzite" bei Gartenstadt Meerer Busch	102
6.2.3.6	"Rotbuche an der L 30" südlich Niederlörick	104
6.2.3.7	"2 Kastanien an der L 30" südlich Niederlörick	106
6.2.3.8	entfallen	108
6.2.3.9	"Eiche südlich Robertzhof" nördlich der L 30	109
6.2.3.10	"Alte Landwehr" nördlich Kaarst, südöstlich Willich-Hardt	111
6.2.3.11	"Buche am Loosenhof"	113
6.2.3.12	"Kastanienallee am Rittergut Birkhof"	114
6.2.3.13	"Trauerweide südlich des Sportplatzes in Steinhausen"	116
6.2.3.14	"Quelle im Strümper Bruch"	119
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz	121
6.2.4.1	Obstwiesen und Grünland nordöstlich von Nierst	128
6.2.4.2	Gehölzbestand am Seisthof aus Linde, Kastanie, Esche, Eiche, Platane und Bergahorn	129
6.2.4.3	Allee zwischen Lank-Latum und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld entlang der B 222 aus Ahorn und Linde	129
6.2.4.4	entfallen	130
6.2.4.5	2 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst	130
6.2.4.6	3 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst	130
6.2.4.7	Pappelallee Lank südlich der Ortslage Lank-Latum	130
6.2.4.8	Linden entlang der B 9 zwischen Ortsausgang Osterath und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld	131
6.2.4.9	Baumbestand aus Ahorn und Kastanie im Bereich der Wirtschaftsweegeeinmündung südwestlich Körsgeshof	132
6.2.4.10	Baumbestand aus Linde, Rotbuche, Eiche im Bereich Bommershof / Krüllshof	132
6.2.4.11	Ahorn vor dem Haus Friedrich-Kreutzer-Straße 45	132
6.2.4.12	entfallen	133
6.2.4.13	entfallen	133
6.2.4.14	Heidberg mit südlich und westlich anschließenden Wiesenflächen sowie nach Norden auslaufender Binnendünenrest	133
6.2.4.15	entfallen	134
6.2.4.16	Platane und Trauerweide östlich Buderich	134
6.2.4.17	Lindenallee entlang der Straße "Haus Meer" zwischen der B 9 und der Ilvericher Rheinschlinge sowie nördlich angrenzender Baumbestand im ehemaligen Park	134

6.2.4.18	Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der B 9 zwischen Haus Meer und Bovert	135
6.2.4.19	Kleines Waldstück östlich von Strümp ("van-Dauens-Böschke")	135
6.2.4.20	entfallen	135
6.2.4.21	Baumbestand am Bergshof aus Kastanie und Walnuß sowie Obstbaumallee	136
6.2.4.22	Terrassenkante östlich von Neu-Werret	136
6.2.4.23	entfallen	136
6.2.4.24	4 Linden am Görtzhof	136
6.2.4.25	Eiche und Trauerweide westlich der A 57 am Holzbüttger Weg/ Hüngert	137
6.2.4.26	Baumbestand am Schmitzhof aus Kastanie und Ahorn	137
6.2.4.27	3 Kastanien nahe dem Steinackerhof	137
6.2.4.28	Baumbestand am Buschhof südwestlich Holzbüttgen	138
6.2.4.29	2 Linden an der Kreuzung L 361 / Gewerbegebiet "Am Hasseldamm"	138
6.2.4.30	Eichen am Sportplatz an der Friedrich-Kreutzer-Straße	138
6.2.4.31	Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der "Neusser Straße" nordöstlich und nordwestlich der Bundesbahnstrecke Neuss- Mönchengladbach	139
6.2.4.32	Lindenreihe gegenüber dem Friedhof in Kleinenbroich, Friedhofsweg	139
6.2.4.33	Baumbestand am Friedhof in Kleinenbroich aus Linden und Trauerweide	140
6.2.4.34	Baumbestand am Mevishof aus Kastanie, Esche, Walnuß und Trauerweide	140
6.2.4.35	entfallen	140
6.2.4.36	Einzelbaumbestand an den Weilerhöfen aus Kastanien, Linden, Ahorn, Roteichen und Eßkastanien	140
6.2.4.37	Esche an der "Alten Mühle" südlich der Bundesbahnstrecke Neuss/Mönchengladbach	141
6.2.4.38	Wald am "Rittergut Birkhof"	141
6.2.4.39	2 Linden am Kriegerdenkmal an der Schiefbahner Straße	141
6.2.4.40	Kopfweiden und Kopferlen am Feldkreuz Neersener Weg/Herrenshoff	142
6.2.4.41	entfallen	142
6.2.4.42	entfallen	142
6.2.4.43	entfallen	142
6.2.4.44	Baumreihen und Allee-Fragmente entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Grefrath und Schlich	142
6.2.4.45	Baumbestand an Haus Raedt und Haus Kutscher aus Eichen, Buchen, Eßkastanien, Kastanien, Walnuß und Eschen	143
6.2.4.46	entfallen	143
6.2.4.47	Lindenallee an der K 35 (früher K 23)	143
6.2.4.48	Platane nordwestlich Lötterfeld	144
6.2.4.49	3 Pappeln südlich Kleinenbroich, östlich des Jüchener Baches.	144

6.3 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG 145

6.3.1	Natürliche Entwicklung	146
6.3.1.1	Brachfläche westlich der B 9, südlich der BAB 44	146
6.3.1.2	Brachflächen nördlich und südlich der L 154	146
6.3.1.3	Brachfläche	146
6.3.1.4	Brachflächen südwestlich der Bahnstrecke	147
6.3.1.5	Brachfläche südlich der Kantstraße	147
6.3.1.6	Brachfläche östlich der Kleingartenanlage	147
6.3.1.7	entfallen	147
6.3.1.8	Brachfläche im Hoppbruch	147
6.3.1.9	Brachfläche nördlich der L 381	148

6.3.1.10	Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“	148
6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	148
6.3.2.1	Brachfläche nordwestlich von Langst-Kierst	149
6.3.2.2	Brachflächen östlich der ehemaligen Abgrabung	149
6.3.2.3	Brachfläche westlich Necklenbroich	149
6.3.2.4	Brachfläche südlich Herzbroich	150
6.3.2.5	Brachfläche westlich Büttgen	150
6.3.2.6	Brachfläche westlich der K 34	151
6.3.2.7	Brachfläche westlich des „Apelter Weges“	151
6.3.2.8	Brachfläche nördlich der „Alten Landwehr“	151
6.3.2.9	Brachfläche in der Stingesbachaue	152
6.3.2.10	Feuchte Hochstaudenfluren in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“	152
6.3.2.11	Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“	153
6.3.3	Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise	153
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	154
6.4.1	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	154
6.4.1.1	Herrenbusch	154
6.4.1.2	Waldflächen der "Ilvericher Altrheinschlinge"	155
6.4.1.3	Waldflächen "Meerer Busch"	155
6.4.1.4	Waldflächen "Pferdsbroich"	155
6.4.1.5	Waldflächen "Neersbroicher Busch"	155
6.4.1.6	Waldfläche "Rittergut Birkhof"	155
6.4.1.7	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“	156
6.4.1.8	Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet „Die Spey“	156
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	156
6.4.2.1	Waldflächen "Herrenbusch"	156
6.4.2.2	Waldflächen "Ilvericher Altrheinschlinge"	157
6.4.2.3	Waldflächen "Meerer Busch"	157
6.4.2.4	Waldflächen "Pferdsbroich"	157
6.4.2.5	Waldflächen "Neersbroicher Busch"	157
6.4.2.6	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“	157
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	158
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegerainen	158
6.5.1.1	Ufergehölze	166
6.5.1.2	Baum- und Strauchgruppen	166
6.5.1.3	Uferbepflanzung	166
6.5.1.4	Gehölzgruppen	166
6.5.1.5	Uferbepflanzung	167
6.5.1.6	Gehölzgruppen	167
6.5.1.7	Hochstämme	167
6.5.1.8	Uferbepflanzung	167
6.5.1.9	Uferbepflanzung	167
6.5.1.10	Uferbepflanzung	168
6.5.1.11	entfallen	168
6.5.1.12	entfallen	168

6.5.1.13	entfallen	168
6.5.1.14	entfallen	168
6.5.1.15	entfallen	168
6.5.1.16	entfallen	168
6.5.1.17	Wegerain	168
6.5.1.18	Gehölzgruppen	169
6.5.1.19	Wegerain	169
6.5.1.20	Hochstämme	169
6.5.1.21	Feldgehölz	169
6.5.1.22	Gehölzgruppen	169
6.5.1.23	Feldgehölz	170
6.5.1.24	Feldgehölz	170
6.5.1.25	Baumgruppe	170
6.5.1.26	Gehölzgruppen	170
6.5.1.27	entfallen	170
6.5.1.28	Feldgehölz	171
6.5.1.29	entfallen	171
6.5.1.30	entfallen	171
6.5.1.31	Gehölzgruppen	171
6.5.1.32	Hochstämme	171
6.5.1.33	Gehölzgruppen	171
6.5.1.34	Gehölzgruppen	172
6.5.1.35	Ufergehölze	172
6.5.1.36	Gehölzgruppen	172
6.5.1.37	Ufergehölze	172
6.5.1.38	Gehölzgruppen	172
6.5.1.39	Ufergehölze	173
6.5.1.40	entfallen	173
6.5.1.41	Feldgehölze	173
6.5.1.42	Gehölzgruppen	173
6.5.1.43	Wegerain	174
6.5.1.44	Wegerain	174
6.5.1.45	Hochstämme	174
6.5.1.46	Hochstämme	174
6.5.1.47	Baumreihe	174
6.5.1.48	Hochstämme	175
6.5.1.49	Gehölzgruppen	175
6.5.1.50	Feldgehölz	175
6.5.1.51	Wegerain	175
6.5.1.52	Feldgehölz	175
6.5.1.53	entfallen	176
6.5.1.54	Wegerain	176
6.5.1.55	Wegerain	176
6.5.1.56	Gehölzgruppe	176
6.5.1.57	Wegerain	176
6.5.1.58	Hochstämme	177
6.5.1.59	Wegerain	177
6.5.1.60	Gehölzgruppen	177

6.5.1.61	Baumgruppen	177
6.5.1.62	Baumgruppen	178
6.5.1.63	Wegerain	178
6.5.1.64	Wegerain	178
6.5.1.65	a-h" Alte Landwehr"	178
6.5.1.66	entfallen	181
6.5.1.67	entfallen	181
6.5.1.68	entfallen	181
6.5.1.69	Uferbepflanzung	181
6.5.1.70	Gehölzgruppen	181
6.5.1.71	Feldgehölz	181
6.5.1.72	Gehölzgruppen	182
6.5.1.73	Baumgruppen	182
6.5.1.74	Gehölzgruppen	182
6.5.1.75	entfallen	182
6.5.1.76	Gehölzgruppen	182
6.5.1.77	Feldgehölz	183
6.5.1.78	Wegerain	183
6.5.1.79	Feldgehölz	183
6.5.1.80	Wegerain	183
6.5.1.81	entfallen	184
6.5.1.82	entfallen	184
6.5.1.83	Hochstämme	184
6.5.1.84	entfallen	184
6.5.1.85	entfallen	184
6.5.1.86	Schutzpflanzung	184
6.5.1.87	entfallen	184
6.5.1.88	entfallen	184
6.5.1.89	entfallen	184
6.5.1.90	Wegerain	185
6.5.1.91	Gehölzgruppen	185
6.5.1.92	entfallen	185
6.5.1.93	Baumreihe	185
6.5.1.94	entfallen	185
6.5.1.95	Gehölzgruppen	185
6.5.1.96	Baumgruppe	186
6.5.1.97	Baumreihe	186
6.5.1.98	Baumreihe	186
6.5.1.99	Baumreihe	186
6.5.1.100	Baumreihe	186
6.5.1.101	entfallen	187
6.5.1.102	entfallen	187
6.5.1.103	entfallen	187
6.5.1.104	entfallen	187
6.5.1.105	entfallen	187
6.5.1.106	Baumreihe	187
6.5.1.107	Gehölzgruppen	187
6.5.1.108	Feldgehölze	188

6.5.1.109	Gehölzgruppen	188
6.5.1.110	entfallen	188
6.5.1.111	entfallen	188
6.5.1.112	Gehölzgruppen	188
6.5.1.113	Baumreihe	188
6.5.1.114	Baumreihe	189
6.5.1.115	Hochstämme	189
6.5.1.116	Wegerain	189
6.5.1.117	Wegerain	189
6.5.1.118	Baumreihe	189
6.5.1.119	Wegerain	190
6.5.1.120	Hochstämme	190
6.5.1.121	Wegerain	190
6.5.1.122	Baumreihe	190
6.5.1.123	entfallen	190
6.5.1.124	Gehölzgruppen	191
6.5.1.125	Gehölzgruppen	191
6.5.1.126	Uferbepflanzung	191
6.5.1.127	Uferbepflanzung	191
6.5.1.128	Gehölzgruppen	192
6.5.1.129	entfallen	192
6.5.1.130	entfallen	192
6.5.1.131	Gehölzgruppen	192
6.5.1.132	Wegerain	192
6.5.1.133	Feldgehölz	192
6.5.1.134	Wegerain	193
6.5.1.135	Wegerain	193
6.5.1.136	entfallen	193
6.5.1.137	Feldgehölz	193
6.5.1.138	entfallen	193
6.5.1.139	entfallen	193
6.5.1.140	entfallen	194
6.5.1.141	entfallen	194
6.5.1.142	entfallen	194
6.5.1.143	entfallen	194
6.5.1.144	entfallen	194
6.5.1.145	entfallen	194
6.5.1.146	Feldgehölz	194
6.5.1.147	entfallen	194
6.5.1.148	Gehölzgruppen	194
6.5.1.149	Wegerain	194
6.5.1.150	Hochstämme	195
6.5.1.151	Baumreihe	195
6.5.1.152	entfallen	195
6.5.1.153	entfallen	195
6.5.1.154	entfallen	195
6.5.1.155	Feldgehölz	195
6.5.1.156	Baumgruppen	196

6.5.1.157	Hochstämme	196
6.5.1.158	Feldgehölz	196
6.5.1.159	Baumgruppen	196
6.5.1.160	entfallen	196
6.5.1.161	Gehölzpflanzung	196
6.5.1.162	Gehölzgruppen	197
6.5.1.163	Wegerain	197
6.5.1.164	Feldgehölz	197
6.5.1.165	Wegerain	197
6.5.1.166	Feldgehölz	198
6.5.1.167	Feldgehölz	198
6.5.1.168	Baumreihe	198
6.5.1.169	entfallen	198
6.5.1.170	entfallen	198
6.5.1.171	Wegerain	198
6.5.1.172	Gehölzgruppen	199
6.5.1.173	Wegerain	199
6.5.1.174	entfallen	199
6.5.1.175	Wegerain	199
6.5.1.176	Gehölzgruppen	200
6.5.1.177	Wegerain	200
6.5.1.178	Baumgruppen	200
6.5.1.179	Feldgehölz	200
6.5.1.180	entfallen	200
6.5.1.181	entfallen	201
6.5.1.182	Allee	201
6.5.1.183	Gehölzgruppen	201
6.5.1.184	Gehölzgruppen	201
6.5.1.185	entfallen	201
6.5.1.186	entfallen	201
6.5.1.187	Baumreihe	201
6.5.1.188	Gehölzgruppen	202
6.5.1.189	Gehölzgruppen	202
6.5.1.190	Wegerain	202
6.5.1.191	entfallen	202
6.5.1.192	Gehölzgruppen	202
6.5.1.193	Feldgehölz	203
6.5.1.194	Wegerain	203
6.5.1.195	Gehölzgruppen	203
6.5.1.196	Gehölzgruppen	203
6.5.1.197	Wegerain	204
6.5.1.198	Feldgehölz	204
6.5.1.199	Wegerain	204
6.5.1.200	Gehölzgruppen	204
6.5.1.201	Hochstämme	205
6.5.1.202	Hochstämme	205
6.5.1.203	Gehölzgruppen	205
6.5.1.204	Wegerain	205

6.5.1.205	Baumgruppen	205
6.5.1.206	Wegerain	206
6.5.1.207	Gehölzgruppen	206
6.5.1.208	Hochstämme	206
6.5.1.209	Hochstämme	206
6.5.1.210	entfallen	206
6.5.1.211	entfallen	207
6.5.1.212	Gehölzgruppe	207
6.5.1.213	Baumgruppe	207
6.5.1.214	Baumgruppe	207
6.5.1.215	entfallen	207
6.5.1.216	entfallen	207
6.5.1.217	Ufergehölze	207
6.5.1.218	Uferbepflanzung	208
6.5.1.219	Allee	208
6.5.1.220	entfallen	208
6.5.1.221	entfallen	208
6.5.1.222	Baumgruppe	208
6.5.1.223	Gehölzgruppen	208
6.5.1.224	entfallen	209
6.5.1.225	entfallen	209
6.5.1.226	Gehölzgruppen	209
6.5.1.227	Gehölzgruppen	209
6.5.1.228	entfallen	209
6.5.1.229	Gehölzgruppen	209
6.5.1.230	Baumgruppe	210
6.5.1.231	Feldgehölz	210
6.5.1.232	Wegerain	210
6.5.1.233	Baumgruppe	210
6.5.1.234	entfallen	211
6.5.1.235	entfallen	211
6.5.1.236	Hochstämme	211
6.5.1.237	entfallen	211
6.5.1.238	Gehölzgruppen	211
6.5.1.239	entfallen	211
6.5.1.240	Gehölzgruppen	211
6.5.1.241	Gehölzgruppen	211
6.5.1.242	Feldgehölz	212
6.5.1.243	Gehölzgruppe	212
6.5.1.244	Gehölzgruppen	212
6.5.1.245	Gehölzgruppen	212
6.5.1.246	Feldgehölz	213
6.5.1.247	Gehölzgruppen	213
6.5.1.248	Wegerain	213
6.5.1.249	entfallen	213
6.5.1.250	entfallen	213
6.5.1.251	Wegerain	213
6.5.1.252	entfallen	214

6.5.1.253	Feldgehölz	214
6.5.1.254	Gehölzgruppen	214
6.5.1.255	Wegrain	214
6.5.1.256	Gehölzgruppen	214
6.5.1.257	Gehölzgruppen	215
6.5.1.258	Gehölzgruppen	215
6.5.1.259	Allee	215
6.5.1.260	Feldgehölz	215
6.5.1.261	Gehölzgruppen	216
6.5.1.262	Wegerain	216
6.5.1.263	Gehölzgruppen	216
6.5.1.264	Wegerain	216
6.5.1.265	Allee	217
6.5.1.266	Wegerain	217
6.5.1.267	Baumgruppe	217
6.5.1.268	entfallen	218
6.5.1.269	entfallen	218
6.5.1.270	Wegerain	218
6.5.1.271	Baumgruppe	218
6.5.1.272	Gehölzgruppen	218
6.5.1.273	Hochstämme	218
6.5.1.274	Baumgruppe	219
6.5.1.275	Wegerain	219
6.5.1.276	Feldgehölz	219
6.5.1.277	Wegerain	219
6.5.1.278	Gehölzgruppen	219
6.5.1.279	Wegeraine	220
6.5.1.280	Hochstämme	220
6.5.1.281	entfallen	220
6.5.1.282	Ufergehölze	220
6.5.1.283	Wegerain	220
6.5.1.284	Feldgehölz	221
6.5.1.285	Wegerain	221
6.5.1.286	entfallen	221
6.5.1.287	Gehölzpflanzung	221
6.5.1.288	Feldgehölz	221
6.5.1.289	Wegerain	222
6.5.1.290	Wegerain	222
6.5.1.291	entfallen	222
6.5.1.292	Gehölzgruppen	222
6.5.1.293	Wegerain	222
6.5.1.294	Wegerain	223
6.5.1.295	Baumreihe	223
6.5.1.296	Wegerain	223
6.5.1.297	entfallen	223
6.5.1.298	Gehölzgruppen	223
6.5.1.299	Wegerain	223
6.5.1.300	Allee	224

6.5.1.301	Wegerain	224
6.5.1.302	Feldgehölz	224
6.5.1.303	Gehölzgruppen	224
6.5.1.304	Feldgehölz	225
6.5.1.305	Feldgehölz	225
6.5.1.306	Wegerain	225
6.5.1.307	Gehölzgruppen	225
6.5.1.308	Feldgehölz	225
6.5.1.309	Gehölzgruppen	226
6.5.1.310	Baumgruppe	226
6.5.1.311	Gehölzgruppen	226
6.5.1.312	Wegerain	226
6.5.1.313	entfallen	227
6.5.1.314	entfallen	227
6.5.1.315	entfallen	227
6.5.1.316	Wegerain	227
6.5.1.317	Feldgehölz	227
6.5.1.318	Feldgehölz	227
6.5.1.319	Feldgehölz	227
6.5.1.320	Hochstämme und Sträucher	228
6.5.1.321	Randbepflanzung	228
6.5.1.322	Wegerain	228
6.5.1.323	Ufergehölz	228
6.5.1.406	Baumreihe	229
6.5.1.419	Allee	230
6.5.1.428	Allee	230
6.5.1.436	Allee	230
6.5.2	Aufforstung	231
6.5.2.1	Aufforstung	232
6.5.2.2	Aufforstung	233
6.5.2.3	Aufforstung	233
6.5.2.4	Aufforstung	233
6.5.2.5	Aufforstung	234
6.5.2.6	Aufforstung	234
6.5.2.7	Aufforstung	234
6.5.2.8	Aufforstung	235
6.5.2.9	Aufforstung	235
6.5.2.10	entfallen	235
6.5.2.11	Aufforstung	235
6.5.2.12	Aufforstung	236
6.5.2.13	Aufforstung	236
6.5.2.14	Aufforstung	236
6.5.2.15	entfallen	236
6.5.2.16	entfallen	236
6.5.2.17	Aufforstung	237
6.5.2.18	Aufforstung	237
6.5.2.19	entfallen	237

6.5.2.20	entfallen	237
6.5.2.21	Aufforstung	237
6.5.2.22	Aufforstung	238
6.5.2.23	Aufforstung	238
6.5.2.24	entfallen	238
6.5.2.25	Aufforstung	238
6.5.2.26	Aufforstung	238
6.5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	240
6.5.3.1	ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222	240
6.5.3.2	ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße	241
6.5.3.3	ehemalige Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp	241
6.5.3.4	ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie NeussKrefeld	241
6.5.3.5	entfallen	242
6.5.3.6	Erdanschüttung im Bereich der Altstromrinne	242
6.5.4	Anlage von Wanderwegen	243
6.5.4.1	Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof	243
6.5.4.2	Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof	243
6.5.4.3	Wanderweg Niersaue	243
6.5.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten	244
6.5.5.0	Kopfbäume	244
6.5.5.1	Wegerain	244
6.5.5.2	Obstwiese im "Apelter Feld"	245
6.5.5.3	Zwei Obstwiesen östlich Büderich	245
6.5.5.4	Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich	245
6.5.5.5	Obstwiese bei Neu-Werret	246
6.5.5.6	Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich	246
6.5.5.7	Obstwiese südlich Krünsend	246
6.5.5.8	Obstwiese bei Remmertz	246
6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotope)	248
6.5.6.1	Anlage eines Feuchtbiotops südlich der L 30	248
6.5.6.2	entfallen	249
6.5.6.3	Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52	249
6.5.6.4	Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst	249
6.5.6.5	Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich des Winandshofes	250
6.5.6.6	Wiederherstellung und Pflege des Tümpels Heidbergmühle	250
6.5.6.7	Feuchtbiotope nördlich der B 7, östlich des Kaarster Grabens	250
6.5.7	Immissionsschutzpflanzungen	252
6.5.7.1	Pflanzung Südseite BAB 44	252
6.5.7.2	Pflanzung Nordseite BAB 52	252
6.5.7.3	Pflanzung Südseite BAB 52	253
6.5.7.4	Pflanzung Ostseite BAB 52	253
6.5.7.5	Pflanzung Nordseite BAB 52	253
6.5.7.6	Pflanzung Westseite BAB 57	253

6.5.7.7	Pflanzung Nordseite BAB 44	254
6.5.7.8	Pflanzung Westseite BAB 57	254
6.5.7.9	Pflanzung Ostseite BAB 57	254
6.5.7.10	Pflanzung Nordseite BAB 52	255
6.5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW	255
6.5.8.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	255
6.5.8.2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	256
6.5.9	Flurstücksverzeichnis	257

Vorwort

Der Kreis Neuss hat im Jahre 1975 mit der Landschaftsplanung begonnen. Inzwischen ist auch der sogenannte Landschaftsplan III rechtskräftig. Er betrifft den Raum Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich und fügt ein weiteres großes Teilstück in die vorhandene Landschaftsplanung ein. Mit ihm sind wir dem Ziel, das gesamte Kreisgebiet landschaftspflegerisch zu verbessern, einen großen schritt näher gekommen.

Rund 11.050 ha außerhalb der Ortslagen bekommen mit diesem Plan eine wissenschaftlich abgesicherte Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Planerisch gesichert sind u.a. 5 weitere Naturschutzgebiete, viele Quadratkilometer Landschaftsschutzgebiet und eine große Zahl von Anpflanzungen, Feuchtbiotopen, Aufforstungen u.v.m. Damit kann der Landschaftsplan III den Anspruch erheben, ein Konzept für Jahrzehnte guter Landschaftspflege zu enthalten.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes hängt sicher von den aufzubringenden Mitteln ab. Mehrere Mio. DM sind gefordert. Ebenso wichtig ist aber die Bereitschaft jedes Einzelnen, jeder Gruppe, jeder Stadt und Gemeinde, kurzum jedes Eigentümers, in die Verbesserung unserer gemeinsamen natürlichen Umwelt zu investieren.

Kreistag und Kreisverwaltung danken allen, die in mühevoller, bis ins Detail gehender Arbeit, diese Planung zur Reife geführt und damit die Grundlage für unser gemeinsames weiteres Wirken gelegt haben. Zu danken ist dabei insbesondere den vielen ehrenamtlichen Kräften in der Politik und in den Verbänden, die selbstlos ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache gestellt haben und denen wir am besten danken, wenn wir das gemeinsame Bemühen weiter unterstützen.

Neuss / Grevenboich, im Juli 1992

Hermann-Josef Dusend
Landrat

Klaus-Dieter Salomon
Oberkreisdirektor

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-28, 33-42 und 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Hinweis:

Stand der Rechtsgrundlagen und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im August 1991.

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Hoeren
Landrat

gez. Müdders
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 17.10.1987 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 15.08.1985 bis 06.09.1985 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.07.1985 stattgefunden.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 16.09.1987 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Hoeren
Landrat

gez. Müdders
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.10.1987 in der Zeit vom 26.10.1987 bis 27.11.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 12.02.1990

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 07.06.1989 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 12.02.1990

gez. Dusend gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mit Verfügung vom 17.05.1990, Az.: 51.1.2.2.23 III / 51.2.1.01.23 III genehmigt.

Düsseldorf, den 17.05.1990
gez. Behrens
Regierungspräsident

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss ist am 11.06.1990 den Auflagen aus der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.05.1990 und 09.08.1990 beigetreten und hat beschlossen, den Landschaftsplan entsprechend den in blauer Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern.

Neuss, den 12.02.1991

gez. Dusend gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Gemäß § 28 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit § 12 BBauG sind die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.05.1990 und 09.08.1990 einschließlich der Auflagen sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung des Landschaftsplanes am 10.10.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 08.02.1991

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf

- Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt III am 25.10.1978
- Auftragserteilung an das Büro Dr. Werkmeister und Heimer, Hildesheim/Bochum, am 15.12.1978
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit den bis dahin vorliegenden Grundlagenkarten im Juni/Juli 1982
- Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen dem Kreis Neuss und dem Büro Dr. Werkmeister und Heimer im gegenseitigen Einvernehmen am 01.04.1983; Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes III durch das Planungsamt des Kreises Neuss
- Beratung des Beteiligungsergebnisses in 5 Sitzungen des Unterausschusses III des Planungs- und Landschaftsausschusses sowie Bereisung des Plangebietes zwischen dem 07.04.1983 und 07.06.1984
- Kommunalwahlen im September 1984; Bildung der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses zur weiteren Beratung des Landschaftsplanes III
- Änderung des Landschaftsgesetzes, die am 20.04.1985 in Kraft tritt; u.a. sind die "Grundlagenkarten" nicht mehr Gegenstand der Satzung; zu der bisher vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung gemäß § 28 Landschaftsgesetz (alte Fassung) tritt die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung entsprechend den Regelungen des § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz hinzu
- frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung, öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorstellung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in 2 Varianten am
15.08.1985 in Meerbusch
20.08.1985 in Korschenbroich und
22.08.1985 in Kaarst
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 17.05.1985
- ab 16.04.1985 Beratung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu den Varianten 1 und 2 der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in insgesamt 10 Sitzungen der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses
- Neufassung des Aufstellungsbeschlusses nach der novellierten Fassung des Landschaftsgesetzes NW am 18.06.1986 durch den Kreistag
- Empfehlung der Kommission III in ihrer 10. Sitzung am 23.04.1987 an den Planungs- und Landschaftsausschuß, dem Kreistag den Beschluß zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes III vorzuschlagen
- Vorschlag des Planungs- und Landschaftsausschusses an den Kreistag zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes am 15.07.1987
- Am 17.10.1987 Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Auslegung am 22.09.1987
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange pp. am 24.09.1987
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 26.10. bis 27.11.1987
- Nach Vorberatung durch die Kommission III und den Planungs- und Landschaftsausschuß entscheidet der Kreistag am 07.06.1989 über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und beschließt den Landschaftsplan III als Satzung.

- Gleichzeitig wird der Antrag beschlossen, die Darstellungen und Festsetzungen in einem Teilbereich des Plangebietes aus der Genehmigung auszunehmen
- Unter gleichzeitiger Stellung dieses Antrages wird der Landschaftsplan III am 20.02.1990 dem Regierungspräsidenten Düsseldorf -Höhere Landschaftsbehörde- zur Genehmigung vorgelegt
 - Am 17.05.1990 erteilt der Regierungspräsident Düsseldorf die Genehmigung des Landschaftsplanes mit 3 Maßgaben
 - In seiner Sitzung am 11.06.1990 beschließt der Kreistag, nur 2 dieser Maßgaben beizutreten
 - Auf einen entsprechenden Bericht des Kreises Neuss hin ändert der Regierungspräsident Düsseldorf am 09.08.1990 seine Genehmigungsverfügung ab; die strittige Maßgabe entfällt
 - Der Landrat des Kreises Neuss fertigt am 04.10.1990 die Satzung über den Landschaftsplan III aus
 - Nach der entsprechenden Bekanntmachung am 10.10.1990 tritt der Landschaftsplan III am 11.10.1990 als Satzung des Kreises Neuss in Kraft

Entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes mit den dort genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet.

Abgesehen von umfangreichen schriftlichen Kontakten fanden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung mehrere ausführliche Gesprächstermine statt.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland der Planentwurf in allen Phasen ausführlich diskutiert.

Da durch die Gesetzesnovellierung im März 1985 eine Überarbeitung des forstlichen Fachbeitrages erforderlich wurde, wurden die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Holzartenwahl für Aufforstungen in mehreren Ergänzungen zum forstlichen Fachbeitrag und in ausführlichen Gesprächen mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich festgelegt.

Die betroffenen Gemeinden, die Städte Meerbusch, Neuss, Kaarst und Korschenbroich, äußerten sich ausführlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese Äußerungen wurden, zum Teil unter Teilnahme von Vertretern der jeweiligen Städte, in den Sitzungen der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses ausführlich beraten. Eine abschließende Besprechung zum Entwurf des Landschaftsplanes fand mit städtischen Vertretern am 25.03.1987 statt.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde war durch die ständige Anwesenheit der mit der engen Zusammenarbeit beauftragten Beiratsmitglieder und des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kommission III gewährleistet.

In Gesprächen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten wurde die erforderliche Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Landschaftsplanung vorgenommen.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683) aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Die einzelnen Teile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung i. M. 1 : 15.000 als Beilage), mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmungen für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese in zeichnerischer Form nicht erkennbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

3. Kartographische Grundlagen

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung im Maßstab 1 : 15.000 als Beilage) mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss vom 07.11.1984, Kontrollnummer 2793, vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Es handelt sich um insgesamt 64 Blätter der DGK 5 (zzgl. weiterer Blätter im Randbereich der Druckfassung i. M. 1 : 15.000):

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechts/Hochwerte</u>
Zoppenbroich	2532/5670
Ruckes	2534/5670
Korschenbroich	2534/5672
Herzbroich	2534/5674
Mönchengladbach Flughafen	2534/5676
Horster Schelsen	2536/5668
Liedberg Steinhausen	2536/5670
Korschenbroich Pesch	2536/5672
Raderbroich	2536/5674
Büttgerwald	2536/5676
Liedberg Rubbelrath	2538/5668
Glehn Schlich	2538/5670
Kleinenbroich	2538/5672
Eickerend	2538/5674
Büttgerwald-Bresserhof	2538/5676
Schiefbahn-Ost	2538/5678
Scherfhausen	2540/5668
Glehn	2540/5670
Weilerhöfe	2540/5672
Büttgen-Driesch	2540/5674
Kaarst-West	2540/5676
Willich-Hardt	2540/5678
Willich-Streithöfe	2540/5680
Fellerhöfe	2540/5682
Neuss-Buscherhof	2542/5668
Lüttenglehn	2542/5670
Büttgen	2542/5672
Holzbüttgen	2542/5674
Kaarst	2542/5676
Kaarst-Nord	2542/5678
Osterath	2542/5680
Osterath-Schweinheim	2542/5682
Krefeld-Grundend	2542/5684
Krefeld-Oppum Süd	2542/5686
Neuss-Röckrath	2544/5668
Neuss-Grefrath	2544/5670
Neuss-Bauerbahn	2544/5672
Neuss-Morgensternsheide	2544/5674
Kaarst-Heide	2544/5676
Broicherseite	2544/5678
Bovert	2544/5680

Strümp-West	2544/5682
Bösinghoven	2544/5684
Latumer Bruch	2544/5686
Neuss-Vogelsang	2546/5676
Necklenbroich	2546/5678
Gartenstadt-Meerer Busch	2546/5680
Strümp-Ost	2546/5682
Lank-Latum Süd	2546/5684
Lank-Latum Nord	2546/5686
Düsseldorf-Heerd West	2548/5676
Büderich	2548/5678
Büderich-Nord	2548/5680
Ilverich	2548/5682
Langst-Kierst	2548/5684
Nierst	2548/5686
Krefeld Sporthafen	2548/5688
Düsseldorf-Heerd	2550/5676
Düsseldorf-Lörick	2550/5678
Düsseldorf-Rheinstadion	2550/5680
Düsseldorf-Lohausen	2550/5682
Düsseldorf-Kaiserswerth	2550/5684
Düsseldorf-Wittlaer	2550/5686
Düsseldorf-Bockum	2550/5688

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorliegende Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebaute Ortslagen ausgespart worden sind, liegen hierin jedoch keine Entscheidungen bau- oder planungsrechtlicher Art.

Über die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abschnitt 6 hinaus wird festgesetzt:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz

1. der ökologische Fachbeitrag, erstellt von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, August 1982/ Juli 1983, bestehend aus
 - a. Teil I "Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" und
 - b. Teil II "schutzwürdige Biotope";
2. der landwirtschaftliche Fachbeitrag, bearbeitet von der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Bezirksstelle für Landeskultur "Niederrhein", Krefeld, unter der Koordinierung des Referates Landesplanung, Landespflege, Umweltschutz der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn, März 1980;
3. der forstliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland - Untere Forstbehörde - vom Herbst 1980 mit Ergänzungen von 1986 und 1987.

Ferner ist - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 Landschaftsgesetz - der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14.06.1984 und genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08.07.1986, zugrunde gelegt worden.

Diese Grundlagen wurden ergänzt durch eigene Kartierungen zur Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und zur Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartenmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet.

Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.1 Entwicklungsziele für die Land- schaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

**6.1.1 Entwicklungsziel 1:
"Erhaltung einer mit naturnahen
Lebensräumen oder sonstigen na-
türlichen Landschaftselementen
reich oder vielfältig ausgestatteten
Landschaft"**

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotop, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.)
- soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotop, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein.

Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild. <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Talauen von Rhein, Trietbach und Niers- Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse.- Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse- Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse <p>Das Entwicklungsziel 1 wird teilräumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:</p> <p>EZ 1 A: „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“</p>	<p>kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc möglich.</p> <p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich des Naturschutzgebietes „Die Spey“ (6.2.1.1) und die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" dargestellt.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel im NSG „Die Spey“ insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 6510)- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430)

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien
- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp 3270) des Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen sowie der Sandwälle

Für die in der Entwicklung- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel im NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der Glatt- hafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (FFHLebensraumtyp Nr. 6510)
- Erweiterung der wertvollen feuchte- geprägten Grünlandgesellschaften durch Umwandlung von Acker in Grünland
- Erhaltung und Entwicklung der Röh- richte und Hochstaudengesellschaft- en
- Erhaltung und Entwicklung der Er- len-Eschen- und Weichholzauenwäl- der (FFHLebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder
- Erhaltung und Entwicklung der Alt- arme und Stillgewässer (FFH-Le- bensraumtyp Nr.3150)
- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähri- ger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 1 C **„Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände“**

- Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue
- Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitats

Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Bereich der Waldflächen der „Ilvericher Altrheinschlinge“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder
- Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150)
- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Anlage von Waldrändern und Waldsäumen
- Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften

Entwicklungsziel 1 L **„Erhaltung und Optimierung der Waldbestände und Grünlandbereiche“**

Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche des Naturschutzgebietes "Die Buersbach" dargestellt. Das teilräumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510)
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430)

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0)- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme (FFH - Lebensraumtyp Nr. 3150)- Naturnahe Waldbewirtschaftung- Anlage von Waldrändern und Waldsäumen- Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften

6.1.2 Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller verbliebenen Biotopstandorte und Pflege der Biotope
- Anlage von vernetzenden Biotopstrukturen wie:
 - Alleen
 - Baumgruppen und Einzelbäumen
 - Feldgehölzen
 - Rand- oder Saumbiotopen
 - uferbegleitenden Anpflanzungen

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. In Abwägung mit den notwendigen Vernetzungen und Anreicherungen ist der Erhalt der Ackerflächen sichergestellt.

Die festgesetzten Anreicherungsmaßnahmen bauen auf dem vorhandenen Bestand an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Durch die Anreicherungsmaßnahmen können die Leistungen der Landschaft für den

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- straßen- und wegebegleitenden Anpflanzungen

Biotop- und Artenschutz, für das Erleben der Natur und für die Erholung gesichert und verbessert werden.

unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Das Entwicklungsziel wird für die baum- und strauchlosen Bereiche der Niederterrasse, für die lößbedeckte Mittelterrassenebene und für die Lößplattenlandschaft über der Haupt- und Mittelterrasse dargestellt.

6.1.3

**Entwicklungsziel 3:
"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Wiederherstellung einer durch Abgrabungen o.ä. stark geschädigten Landschaft.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Es läßt sich insbesondere mit der zulässigen abgrabungswirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Oftmals der abgrabungswirtschaftlichen Nutzung nachfolgende landschaftsfremde Nutzungen sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles wird insbesondere angestrebt:

- Rückgängigmachen der Schäden für das Wirkungsgefüge der Landschaft
- Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines neu gestalteten und den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechenden Landschaftsbildes unter Beachtung der Anforderungen an die Oberflächenstruktur
- Ausschluß dauerhafter Störungen, die durch landschaftsfremde Nutzungen hervorgerufen werden.

Das Entwicklungsziel wird für 3 in Betrieb befindliche Sand- und Kiesabgrabungen dargestellt.

Für den Abgrabungsbereich nordöstlich Schloß Myllendonk liegt ein verbindlicher Rekultivierungsplan vor, der die

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Für die Abgrabungsfläche im Bereich des Autobahnkreuzes Kaarst ist in den noch laufenden fachgesetzlichen Verfahren eine Rekultivierung im Sinne der Zielsetzungen des Entwicklungszieles 3 zu erwarten, wie dies für die nördlich angrenzende Abgrabung zwischenzeitlich geschehen ist.

6.1.4 Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im Ausbau und in der Ausgestaltung von Flächen für die - meist wasserorientierte - Naherholung.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Gestaltung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Naherholung (z.B. Anlage von Wanderwegen, Ausgestaltung von Uferbereichen, Anlage von Liegewiesen und Erstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen).

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die ehemaligen Abgrabungsbereiche südwestlich von Lank-Latum, nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp, für Hülsenbusch/Eisenbrand, für die Abgrabung nördlich Hoterheide und für den See westlich der BAB 57, südlich der "Alten Landwehr", für den Bereich des Golfplatzes westlich Buderich nach dem Bebauungsplan Nr. 193 der Stadt Meerbusch sowie den „kleinen Kaarster See“ mit Sportstätten.

Die Darstellung des Entwicklungszieles berücksichtigt an den genannten Standorten die entsprechend der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Erholungsnutzung bzw. die tatsächlich vorhandene Ausgestaltung der Flächen und deren Nutzung im Sinne der Erholung.

Die Erschließung dieses Sees darf langfristig nicht über die GV 56 bzw. über die "Broicherseite" erfolgen, um das Ziel der Ruhigstellung dieser Bereiche nicht zu gefährden.

Die Art und Intensität der Erholungsnutzung darf dem Schutzzweck des benachbarten LSG 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ nicht zuwider laufen.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.1.5 **Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes o- der zur Verbesserung des Klimas"**

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft im Sinne einer Verbesserung oder Neuanlage von Immissionsschutzpflanzungen an vorhandenen Verkehrswegen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Soweit erforderlich, Umbau bestehender Immissionsschutzpflanzungen im Sinne einer wirkungsgerechten Ausgestaltung
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen, soweit fehlend, im erforderlichen Umfang.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zweckbestimmung der Verkehrswege vereinbaren.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für einzelne Bereiche der das Plangebiet berührenden Bundesautobahnen 44, 52 und 57, an denen Maßnahmen des Immissionsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.

6.1.6 **Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplä- nen geplanten Nutzung"**

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung des heutigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzung.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

Die Darstellung des Entwicklungszieles steht der derzeitigen Nutzung der betreffenden Flächen nicht entgegen.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft, bis die in den Bebauungsplänen der Kommunen festgesetzten Nutzungen eintreten bzw.
- Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft, bis die im Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst dargestellten Aufforstungen westlich Kaarst realisiert werden.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die geplanten Aufforstungsflächen westlich der Ortslage Kaarst.

6.1.7 **Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotopschutzes"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier insbesondere auf der Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Feuchtbiotope. Ferner sollen geeignete Flächen zu funktionsfähigen und die Ziele des Artenschutzes fördernden Biotopen entwickelt werden.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller schutzwürdigen Biotope, insbesondere der Feuchtbiotope
- Weiterentwicklung insbesondere der Feuchtbiotope unter Beachtung der ökologischen Anforderungen
- Entwicklung weiterer Biotope (Feucht- und Trockenbiotope) unter Berücksichtigung des Standortes.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die Abgrabungsbereiche an der "Broicherseite" und für das Gebiet des

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der forstwirtschaftlichen und der betriebenen abgrabungswirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Um eine den Gegebenheiten entsprechende Entwicklung dieser schutzwürdigen Gebiete zu gewährleisten, wird für die genannten Teilräume die Erarbeitung von Biotopmanagementplänen festgesetzt.

Die genannten Bereiche sollen zur Wiederherstellung des natürlichen Wir-

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	"Pferdsbroichs/Großenbroichs" beider- seits der L 361.	kungsgefüges in Form von Land- schaftsschutzgebieten bzw. in Form ei- nes Naturschutzgebietes unter beson- derer Beachtung des Arten- und Bio- topschatzes weiter entwickelt werden. Die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wald darf nicht zu Waldumwandlungen führen, sondern muß in einer Größen- ordnung bleiben, daß die Flächen als zum Wald gehörig anzusehen sind und den Bestand berücksichtigen.

6.1.8 Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewäs- sern"

Hier liegt das Schwergewicht der Land-
schaftsentwicklung in der Renaturierung
von in der Vergangenheit begrabigten,
kanalisierten Wasserläufen und der Wie-
derherstellung ihrer landschaftsökologi-
schen und landschaftsästhetischen
Funktion.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszie-
les ist insbesondere anzustreben:

- Anlage eines möglichst abwechs-
lungsreichen, mäandrierenden Ge-
wässerverlaufs
- Schaffung von Stillwasserbereichen
und Nischen
- Anlage von ökologisch wirksamen,
standortgerechten Bepflanzungen im
Nahbereich der Gewässer unter Be-
achtung der ökologischen Vielfalt
und des Abwechslungsreichtums
- Sicherung einer ausreichenden Was-
sermenge und -qualität

Zur Sicherung der Funktion der renatu-
rierten Gewässer wird es erforderlich
sein, gewässerbegleitend Wiesen- und
Weideflächen herzustellen bzw. lang-
fristig zu sichern. Es ist darauf hinzu-
weisen, daß über die Darstellung des
Entwicklungszieles alleine eine Neuge-
staltung des Gewässerverlaufs nicht
möglich ist; hierfür sind die fachgesetz-
lichen Verfahren nach den wasser-
rechtlichen Vorschriften durchzuführen.
Hierbei sind insbesondere auch die
mit der Änderung des Gewässers ver-
bundenen hydraulischen Fragen zu klä-
ren, um einen schadlosen Abfluß zu ge-
währleisten.

Für den Streckenabschnitt km 16,3 bis
km 17,9 liegt die "Hydrologische Unter-
suchung des Jüchener Baches" beim
StAWA Düsseldorf zur fachbehördli-
chen Prüfung. Hier werden Hochwas-
serschutzmaßnahmen notwendig, in
deren Rahmen sich eine Renaturierung
auf der genannten Strecke nach Durch-
führung eines Planfeststellungsverfah-
rens anbietet. Auf den in Aufstellung
befindlichen Bewirtschaftungsplan "Jü-
chener Bach / Nordkanal" wird hinge-
wiesen; ebenso darauf, daß der natur-
nahe Ausbau gemeinsames Ziel der

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

- Durchführung von Verfahren nach den wasserrechtlichen Fachgesetzen, soweit dies für die vorstehende Zielsetzung im Einzelfall erforderlich ist.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für den Jüchener Bach zwischen der Ortslage Kleinenbroich und dem Nordkanal sowie in Teilbereichen entlang des Nordkanals.

Erläuterungen

Landschaftsplanung und der Bewirtschaftungsplanung ist und hierüber ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Auf das Gutachten der Landesregierung "Untersuchungen zu den Folgen für den Wasserhaushalt nach Tagebauende" in Verbindung mit dem "Bio-ökologischen Gutachten" für den Nordraum wird ebenso hingewiesen, wie auf die Einleitung von Sumpfungswässern in den Jüchener Bach im Umfang von 3 Mio. cbm/a im Rahmen des MURL-Konzeptes. Die Unterziele (z.B. Mäandrierung) sind zum Teil für den Nordkanal nicht anwendbar.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2 **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20-23 Landschaftsgesetz**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagrechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Allgemeine Verbote

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
- Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
- Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;
- Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehm-

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zu lässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

men, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;

- ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
- Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;
- zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;
- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;

Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;
- den Grundwasserstand künstlich zu verändern;
- das Anlegen von Wildäckern;
- Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

- a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;
- e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz);
- f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;
- g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Allgemeine Gebote

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird.

Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Hinweis:

Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Die Spey" Ia

Gemarkung: Nierst
Flur: 18
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 18
Flurstück: 13 tlw.
Flur: 19
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 25
Flurstück: 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 13

Flächengröße: ca. 75 ha

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten

Das Naturschutzgebiet „Die Spey,, erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von ca. 106 ha, die auf dem Gebiet des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Krefeld

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none">- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)- feuchten Hochstaudenfluren (6430)- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien- der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) und Sand- sowie Kiesflächen, teils als Sandwälle	<p>liegen. Es ist Teil des europaweiten kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4606-301.</p> <p>Das Gebiet „Die Spey“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gemeldet.</p> <p>Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.</p> <p>Gleichzeitig stellen die Lebensraumtypen der mageren Flachlandmähwiesen, der Uferbereiche des Rheins mit den feuchten Hochstaudenfluren, der Auwälder und der schlammigen Flussufer Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar.</p> <p>Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches weitergehende Informationen insbesondere zum Schutzzweck enthält.</p>
	<p>2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufersaumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flusslandschaft sowie der angrenzenden Grünlandflächen und Auwälder</p>	
	<p>3. zur Förderung und Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes sowie Trittsteinbiotops für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall, Waldwasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Pirol, Gänsesäger, Zwergsäger, Bekassine, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Wachtelkönig,</p>	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Kranich, Saatgans und Kiebitz. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet der Spey vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Feldschwirl, Kleinspecht, Rebhuhn und Steinkauz.

- zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Gemeine Flussschnecke sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.
- zur Erhaltung und Förderung von natürlichen oder naturnahen unverbauten Bereichen des Rheins einschließlich seiner Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie der Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, insbesondere des aus einer Nassabgrabung hervorgegangenen Restgewässers, welches im Kontakt zum Rhein steht und als Laichbiotop von besonders hohem Wert für Fischarten des Rheins ist.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die allgemeinen Verbote und allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete (6.2.1) nach diesem Landschaftsplan hinaus folgende gebietsspezifische Verbot- und Gebotsfestsetzungen festgesetzt:

B) Gebietsspezifische Verbote

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen,

Soweit die Kalkung oder Düngung von Grünlandflächen aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert ist, bleibt sie von dem Verbot ausgenommen und kann als Pflegemaßnahme gem. der Unberührtheitsklausel 6.2.1 e) im Einvernehmen mit der ULB durchgeführt werden.

- die Fischerei / Angelfischerei im Rheinstromabschnitt von km 758,87 bis km 760,42 des Naturschutzgebietes „Die Spey“ in der Zeit vom 15.03. bis 30.06.

Das Verbot der Fischerei/Angelfischerei dient dem Fischartenschutz und dem Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten an den Uferbereichen des Abgrabungsgewässers und des Rheins. Es wird im Erläuterungsbericht des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet „Die Spey“ näher erläutert.

Das Rheinufer ist ein Teil des FFH-Gebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". In dem genannten Zeitraum laichen die Fische, insbesondere die lithophilen Arten laichen oft in Ufernähe. Auch das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) laicht in Ufernähe.

Das Rheinufer ist Brutgebiet für spezialisierte Brutvogelarten, hier ist insbesondere der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) zu nennen. In den ufernahen Gehölzen brüten Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und an einigen ufernahen Stellen auch der Pirol (*Oriolus oriolus*). Um diesen Arten eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen sind die Ufer von Störungen freizuhalten.

- die Fischerei/Angelfischerei in dem ehemaligen Abgrabungsgewässer der Spey

Gemarkung: Nierst

Flur: 25

Flurstück: 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 13

Das periodisch an den Rhein angebundene Gewässer ist für Fische und Vögel ein wichtiges Gebiet. Hier können die phytolithophilen und phytophilien Arten laichen. Im Rhein und in der ehemaligen Kiesgrube sind unterschiedliche Fischlaichgemeinschaften anzutreffen. Darüber hinaus erfordern unterschiedliche

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Habitatpräferenzen im Laufe der Individualentwicklung ein Nebeneinander verschiedener Lebensräume. Diese sind nur in der Kombination von Rhein und ehemaligem Baggersee gegeben. Eine Beispielart ist die Brasse (*Abramis brama*). Im Still-Gewässer wurden die gefährdeten Arten Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) nachgewiesen.

Der ehemalige Baggersee ist ein wichtiger Brutbiotop für Vögel. Der unter Nr. 3 genannte Schutzzweck für rastende und durchziehende Limikolen und Wasservögel, kann nur erreicht werden, wenn die Störungen ganzjährig unterbleiben.

- Grünland umzubrechen

Das Naturschutzgebiet, insbesondere die magereren Grünlandflächen und die typischen Glatthaferwiesen bieten vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten durch ihre speziell an die Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften, einen Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

C) Gebietsspezifische Gebote

Ersatz von Hybridpappelreihen durch Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weichholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide)

6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Die Buersbach" Gb/Gc/Hb/Hc

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven
Flur: 2
Flurstücke: 40-58,
Gemarkung: Latum
Flur: 4
Flurstücke: 204-229
Gemarkung: Latum
Flur: 1

Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlv., 195 tlv., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlv., 218, 193 tlv., 204, 205, 8 tlv., 10 tlv., 11, 25-29, 31, 32</p> <p>Gemarkung: Latum Flur: 7 Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlv., 231 tlv., 20 tlv., 19 tlv., 18 tlv., 17 tlv., 257 tlv., 218 tlv., 222 tlv., 12 tlv., 11 tlv., 10 tlv., 9 tlv., 8 tlv., 7 tlv., 104</p> <p>Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlv., 152 tlv., 54, 455, 456, 457, 330</p> <p>Flächengröße: ca. 20,8 ha</p>	

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen
 - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4605-301 und der Gebietsbezeichnung „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 298 ha. Davon hat das Naturschutzgebiet „Die Buersbach“ eine Flächengröße von ca. 20,8 ha.

Dieses große zusammenhängende, unzerschnittene Niederungsgebiet am linken Niederrhein, mit einem verzweigten

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Großer Moorbläuling, Kammmolch, Eisvogel, Pirol, Schwarzspecht, Wasserralle sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Kleiner Wasserfrosch,

3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz,

4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:

- der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder

System aus Rinnen und Donken, befindet sich in der Niederterrasse des Rheins.

Es beherbergt die größte bekannte Population des Kamm-molchs in Deutschland sowie eine der größten bekannten Meta-Populationen des dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings im Tiefland von NRW.

Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.

Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland• der feuchten Hochstaudenfluren• der naturnahen eutrophen Stillgewässer	Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.
	5. zur Förderung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Das Gebiet ist Bestandteil des Entwicklungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss
	6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
	7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">- der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten- das Entfernen einer Fichtenschonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das überlassen dieser Fläche zur natürlichen Entwicklung- der Ersatz der Hybrid-Pappelbestände durch bodenständige Gehölze	Durch entsprechende Nachpflanzungen wird der Erhalt der Kopfweidenbestände gewährleistet. Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum. Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll, Schutt und anderen Abfällen 	<p>Der schutzwürdige Bereich wird derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.</p>
	<p>Gebietsspezifische Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen - die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Waldflächen - Grünland umzubrechen. 	<p>Kalkung und Düngung können zu Artenverfälschung führen.</p> <p>Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.</p>
	<p>Gebietsspezifische Gebote</p> <p>keine</p>	

6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Ildericher Altrheinschlinge"

Hd/He/Ic/
Id/Ie

- Gemarkung: Strümp
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42
- Gemarkung: Ilderich
 Flur: 2
 Flurstücke: 123, 77, 78, 79, 80
- Gemarkung: Ilderich
 Flur: 3
 Flurstücke: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066,

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077,
409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417,
1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196,
461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817,
1105, 1116, 1117, 1118

Gemarkung: Ilverich
Flur: 1
Flurstücke: 102-111, 230-234, 112-
183

Gemarkung: Büderich
Flur: 7
Flurstücke: 1-71, 72 tlw., 73 tlw.,
178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172,
174, 222, 223

Gemarkung: Büderich
Flur: 3
Flurstücke: 20, 21, 99, 96, 92, 93, 80-
87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94,
97, 88, 41 tlw., 43, 153, 156 tlw., 157

Flächengröße: ca. 315 ha

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

2. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen

- Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4706-301 und der Gebietsbezeichnung „Ilvericher Altrheinschlinge“.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 318 ha.

In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholz-

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510)	<p>auenwald sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, Glatthafer und Silgenwiesen, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrlichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</p> <p>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.</p>
3.	zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzblauer Bläuling, Kammmolch, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Wasserralle, Krickente, Bekassine, Zwergtaucher, <i>Steinbeißer</i> , <i>Schlammpeitzger</i> sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz,	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
4.	Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: Kiebitz, Austernfischer,	<p>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p>
5.	Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:	

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• der Traubenkirschen Erlen Eschenwälder• der mageren Flachlandmähdiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland• der Weichholz- und Hartholzauenwälder• der Kopfweidenbestände	<p>Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.</p> <p>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</p>
6.	zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss
7.	zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
8.	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der nieder-rheinischen Flusslandschaft	
9.	zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen	Das Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4705-017 geführt.
10.	zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden).	In der Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss und auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ werden sehr

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

schutzwürdige Moorböden mit einem sehr hohen , Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.

Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:

- der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze
- der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art
- die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen

Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Gebietsspezifische Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:

- Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück
Gemarkung: Büderich
Flur: 7
Flurstück: 172
- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen
- Hunde frei laufen zu lassen

Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitgehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.

Kälkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.

Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.

Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein.

Gemarkung: Büderich
Flur: 7
Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen - Grünland umzubrechen 	<p>Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p>
	<p>Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447</p>	<p>Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.</p>
	<p>Gebietsspezifische Gebote</p> <p>keine</p> <p>Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:</p> <p>keine</p>	<p>Die ehemalige Unberührtheitsklausel zum Bau der A44 ist nach deren Realisierung nicht mehr erforderlich und entfällt.</p>
<p>6.2.1.4 Naturschutzgebiet "Der Meerbusch" <u>He/Ge/Hf/Gf</u></p>		
	<p>Gemarkung: Büderich Flur: 1 Flurstück: 11 tlw.</p> <p>Gemarkung: Osterath Flur: 13</p>	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 20 und Objekt Nr. 21 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstücke: 42, 80, 81, 82, 83

Gemarkung: Kaarst

Flur: 1

Flurstücke: 14 tlw., 15, 16, 17, 18, 20, 21, 100, 101, 22, 23, 24, 156, 157, 99, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 87, 88, 32, 33, 34, 35, 45, 46, 47, 44, 43, 42, 48, 49, 50, 52, 53, 131, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Gemarkung: Büderich

Flur: 55

Flurstücke: 11, 12, 13, 1 tlw., 10 tlw.

Flächengröße: ca. 54 ha

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, besonders zur Erhaltung und Förderung der typischen Bruchwaldbestände, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der wertvollen Amphibienstandorte,

wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der nieder-rheinischen Flußlandschaft und

zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2, Nr. 4 LG festgesetzt:

- die Entnahme standortfremder Nadelgehölze

Die an vereinzelt Stellen eingebrachten Nadelgehölze sind nicht bodenstän-

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- die Säuberung des Gebietes von Müll und anderem Unrat nach Maßgabe regelmäßig durchzuführender Inspektionen.

Es wird geboten:

- die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.

dig und verfälschen den hier ursprünglichen Erlen-Bruchwald und Traubenkir-schen-Erlen-Eschenwald; ihre Ent-nahme wird zeitlich auf das Ende der Umtriebszeit fixiert.

Für das Naturschutzgebiet ist ein Bio-topmanagementplan (Pflege- und Ent-wicklungsplan) in enger Zusammenar-beit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstpla-nung zu erarbeiten. Hierin werden ins-besondere Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten sein:

- Schaffung zusätzlicher besonnter Flächen im Bereich der feuchten Tümpel
- Neuschaffung von Laichtümpeln
- Pflege und Mahd der Wiesen- und Weideflächen
- Regelung der Freizeitaktivitäten
- zukünftige Unterhaltungsmaßnah-men der Gräben und Bäche sowie deren Renaturierung (Rückbau, Uferbefestigung, Bespannung etc.).

Ferner ist die Frage zu klären, inwieweit die extensive Nutzung angrenzender Flächen zur Vermeidung von Eutrophie-rungen vorzuschlagen bzw. festzuset-zen ist. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

6.2.1.5 Naturschutzgebiet "Pferdsbroich" Cg/Dg

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 23
Flurstücke: 34 tlw., 157 tlw., 36-41,
133, 44-48, 134, 51, 52, 54-60, 182, 183

Das Gebiet ist als Objekt Nr. 26 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Flächengröße: ca. 36 ha

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a) LG NW insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der hier typischen Bruchwaldbestände, zur Erhaltung der Standorte gefährdeter seltener Pflanzen und zur Erhaltung der Amphibienstandorte sowie

zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bedrohter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:

- die Entnahme standortfremder Nadelgehölze
- die weitestgehende Erhaltung der Kraut- und Strauchschicht sowie sonstiger bodenständiger Gehölze bei der Durchführung forstlicher Maßnahmen.

Die an vereinzelt Stellen eingebrachten Nadelgehölze sind nicht bodenständig und verfälschen den hier ursprünglichen Erlen-Bruchwald und Traubenkirchen-Erlen-Eschenwald.

Es wird geboten:

- die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.

Für das Naturschutzgebiet "Pferdsbroich" ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

Hierin werden insbesondere folgende Aussagen enthalten sein:

- Umbau des Pappelbestandes in bodenständige Arten
- Wiederanpflanzung mit Gehölzen des Erlen-Bruchwaldes und des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes und deren Mischungsverhältnisse
- Schaffung von Waldlichtungen in den Feuchtbereichen
- Regelung der Freizeitaktivitäten
- zukünftige Behandlung der Flächen des städtischen Bauhofes.

Die Gesamtproblematik forstlicher Maßnahmen sollte im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes gelöst werden.

Ferner ist die Frage zu klären, inwieweit die extensive Nutzung angrenzender Flächen zur Vermeidung von Eutrophierungen vorzuschlagen bzw. festzusetzen ist.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:

- die Düngung oder Kalkung von Gewässern
- jeder Eingriff in die Baum-, Strauch- und Krautschicht des Waldes.

Die weitere Entwicklung des Naturschutzgebietes bedarf der Festlegung spezifischer Maßnahmen im Wege der umfassenden Biotopmanagementplanung. Bis zum Vorliegen der hieraus resultierenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird jeglicher Eingriff in

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

den Wald untersagt. Dies schließt die Durchführung notwendiger Einzelmaßnahmen im Wege der Befreiung nach § 69 LG nicht aus.

Das zukünftige Untersuchungsgebiet eines Biotopmanagementplanes sollte außer Pferdsbroich und Großenbroich die Jüchener Bachaue nördlich Kleinenbroich bis zum Nordkanal, das Gebiet des ehemaligen Kieseesees westlich des Jüchener Baches, den Kaarster Graben, den Nordkanal mit angrenzenden Waldflächen und die Feucht- und Waldgebiete östlich der K 34 umfassen.

Für den Biotopmanagementplan werden folgende Zielvorgaben formuliert (bezogen auf die Flächen östlich der K 34):

- vollständige Beseitigung der Fichtenaufforstungen
- Schaffung weiterer Kleingewässer und Tümpel
- Unzugänglichmachung von der K 34 her, z.B. durch mehrreihige dichte Anpflanzungen
- Beseitigung aufkommender Verbuchung im Abstand von 3-5 Jahren
- Umbau des östlich angrenzenden Pappelbestandes in einen standortgerechten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
- Entschlammung der Kleingewässer und Tümpel bei Bedarf.

Auf verschiedene Altlastenstandorte im Untersuchungsgebiet wird hingewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz

Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;	
4.	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	
5.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
6.	oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
7.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
8.	zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
9.	Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	
10.	mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
11.	Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;
- d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grundstücke;
- g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;
- h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"

Je/Jb/Jc/
Ic/Id/Ie

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Rheinaue als kleinflächiges Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Waldflächen, Schotterflächen, Tümpeln und Wegerändern;
- der Bedeutung der Rheinaue als Rast- und Nahrungsplatz durchziehender Vogelarten;
- der Bedeutung der Rheinaue für die Naherholung.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- der Umbruch der folgenden Flächen

Gemarkung: Büderich
Flur: 15
Flurstück: 21

Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.. Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung: Büberich Flur: 17 Flurstück: 1 tlw.	Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.
	Gemarkung: Langst-Kierst Flur: 3 Flurstücke: 221, 220, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 282, 283, 284, 294	
	Gemarkung: Langst-Kierst Flur: 4 Flurstücke: 47 und 56	
	Gemarkung: Nierst Flur: 2 Flurstücke: 30 tlw., 38-46, 47 tlw., 49, 50, 53 tlw., 54 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 59-68 tlw.	
	Gemarkung: Nierst Flur: 3 Flurstücke: 31, 32, 33, 57	
	Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:	
	<ul style="list-style-type: none">- das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm;- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmitteln;- die Neueinsaat von Futtergräsern;- das Walzen der Flächen.	Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.
	Es wird geboten:	
	<ul style="list-style-type: none">- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli eines jeden Jahres und im September mit Entfernen des Mahdgutes.	Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzwecks.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Langenbruchsbach“ Ic/Hc

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a) LG insbesondere zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Einzelheiten zur Bepflanzung der Bachböschungen siehe unter Festsetzung 6.5.1.431, 6.5.1.432, 6.5.1.433 und 6.5.1.434.

Durch eine Bepflanzung wird der Lebensraum „Bachaue“ mit seiner begleitenden Flora für die heimische Tierwelt aufgewertet; es wird ein extensiv genutzter Auenbereich als Ausgleichs- und Regenerationsfläche gegenüber den angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen geschaffen.

6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“

Fb/Gb/Hb/
Fc/Gc/Hc

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Altstromrinne als kleinflächiges Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Gräben und Wegerändern
- der Bedeutung der Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen, Baumgruppen und Waldrändern für den Artenschutz
- der Bedeutung der Seefläche als Uferschwalbenbiotop
- der Bedeutung des Herrenbusches als großes Laubmischwaldgebiet für den Naturhaushalt und für die Erholung
- der Bedeutung des Lanker Bruchs als wertvollem Feuchtgebiet.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 8, Objekt Nr. 9, Objekt Nr. 10, Objekt Nr. 11, Objekt Nr. 13 A und 13 B im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Umbruch der folgenden Flächen <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 1 Flurstücke: 17, 25</p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 39, 31, 38 tlw.</p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 3 Flurstück: 293 tlw.</p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 4 I Flurstücke: 1164 tlw., 76, 77, 1648 tlw., 1158, 83, 86, 98, 495, 496, 100, 101, 1713, 543 tlw., 1820, 1819, 110, 137, 138, 328, 340 tlw., 343</p> <p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ausbringen von Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Klärschlamm;- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung und Unkrautvernichtungsmitteln;- die Neueinsaat von Futtergräsern;- das Walzen der Flächen. <p>Es wird geboten:</p> <p>Die Kastanienallee zum Haus Radong ist nach Maßgabe eines fachlich fundierten Inspektionsergebnisses baumchirurgisch zu behandeln. Abgängige Exemplare sind zu entnehmen und durch Neuanpflanzungen gleicher Art und in gleichen Abständen zu ersetzen.</p>	<p>siehe 6.2.2.1</p> <p>siehe 6.2.2.1</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven
Flur: 3
Flurstück: 293

6.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Hoterheide“

Fb/Gd

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung des vielfältig strukturierten Gebietes mit Wald, Gräben, Seen, Brachflächen und Gehölzstreifen für die Vielfalt des Landschaftsbildes und wegen
- der Bedeutung des Gebietes für die wohnungsnaher Erholung.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 14 und Objekt Nr. 15 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.

6.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Die Issel“

Ha/Id/He

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Flächen als Pufferzone und Regenerationsraum gegenüber dem rundum angrenzenden Naturschutzgebiet „Illvericher Altrheinschlinge“ und wegen
- der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

6.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch / Stingesbachaue“

Gd/He/Ge/Gf/Hf

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere wegen

- des Wertes der feuchten Waldflächen mit Gräben und Tümpeln für Amphibien

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 17, Objekt Nr. 20, Objekt Nr. 21, Objekt Nr. 24 und Objekt Nr. 25 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- der Bedeutung als zusammenhängender großer Laubwaldkomplex
- der Bedeutung der vorhandenen Althölzer für Höhlenbrüter
- der Bedeutung der Seenflächen mit Röhricht, Ufer- und Hochstaudenfluren als Lebens- und Rückzugsräume für gefährdete Tierarten.

Im Zusammenhang mit dem für das östlich angrenzende Naturschutzgebiet "Meerbusch" gebotenen Biotopmanagementplanes sind die im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 westlich des Meerbusches liegenden Flächen südlich Dahlerhütte, östlich der A 57 und der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sowie westlich und norwestlich der Stingesbachaue bei der Erarbeitung des Biotopmanagementplanes einzubeziehen. Langfristiges Ziel ist die Hinentwicklung zum Naturschutzgebiet wegen der engen Verflechtungen, die zwischen den beiden genannten Bereichen bestehen.

Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben die Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung der Flugsicherungsanlagen im heutigen Umfang und die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Meerbusch.

Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Breitblättrigen Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*, L.).

Die genannten Teile des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.6 und das Naturschutzgebiet 6.2.1.4 sind in Teilbereichen eng miteinander verbunden. Dies betrifft vor allen Dingen beobachtete Wanderungen von Amphibien zwischen den beiden Gebieten. Durch die Aufstellung eines Gesamt-Biotopmanagementplanes sollen die langfristig vorzunehmenden Maßnahmen und die Vorschläge zur Entwicklung beider Gebiete zu einem zusammenhängenden Naturschutzgebiet erarbeitet werden.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Meerbusch, der unter anderem eine Golfanlage, die dazugehörigen baulichen Anlagen sowie die Erschließungsanlagen festsetzt. Diese Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Landschaftsplan zu beachten. Aus diesem Grunde bleibt die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Verboten für das hier festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 unberührt.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Kaarster Graben / Nordkanal"

Df/Ef/Dg/Eg

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Gräben und Feuchtbereiche für Amphibien
- der Bedeutung des kleinflächigen Wechsels von Wald, Wegerainen, Feldgehölzen und Baumreihen für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der Bedeutung der Flächen für die Naherholung.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 22, Objekt Nr. 27 und Objekt Nr. 28 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

6.2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Jüchener Bachaue“

Dg/Dh/Di/
Dj/Ej

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Bachaue und der bachbegleitenden Gehölzstreifen, der Wiesen- und Weideflächen als Regenerationszone für viele Tier- und Pflanzenarten,
- der Bedeutung der Bachaue für die Vielfalt des Landschaftsbildes und
- der Bedeutung der Bachaue für die Erholung.

Zum Erreichen des Schutzzwecks ist über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus verboten:

- die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung: Glehn

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 27 und Objekt Nr. 34 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 18 Flurstücke: 408, 259, 221, 55 tlw., 463 tlw.</p> <p>Gemarkung: Kleinenbroich Flur: 18 Flurstücke: 209, 241, 62, 63, 100, 221 tlw.</p> <ul style="list-style-type: none">- Für das Gebiet "Großenbroich" ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erarbeiten.	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p> <p>siehe auch textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Naturschutzgebiet 6.2.1.5 und dortige Erläuterungen</p>
6.2.2.9	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“</u></p> <p>Bg/Cg/Ch/ Ci/Bi/Bj</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der Bedeutung der Waldflächen für die heimische Vogelwelt (z.B. Höhlenbrüter)- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks aus Wald, Grünlandflächen und Feuchtflächen sowie Gräben und Bächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes- der Bedeutung des Gebietes für die Erholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 29 und Objekt Nr. 31 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart: Gemarkung: Pesch Flur: 1 Flurstücke: 120, 122 Gemarkung: Pesch Flur: 7 Flurstücke: 131, 130 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 14 Flurstücke: 259, 248 tlw. 	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p>
<p>6.2.2.10 <u>Landschaftsschutzgebiet "Niersaue/Neersbroicher Busch"</u></p>		
Bg/Bh/Bi/ Bj/Aj	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch der folgenden Flächen: Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich 	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p> <p>Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (<i>Helleborus viridis</i>, L.).</p> <p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc. Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.</p> <p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Un- krautvernichtungsmitteln- die Neueinsaat von Futtergräsern- das Walzen der Flächen. <p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.- Die Lindenallee zwischen der Kreis- straße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und ge- bietsspezifischen Verboten zum Land- schaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt:</p> <p>i) die Nutzung und Unterhaltung des Trai- ningsplatzes Neersbroich (Gem. Kor- schenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzei- tigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Ra- sen-Trainingsplatz mit insektenfreundli- cher Beleuchtungsanlage</p>	<p>Wildkräuter, als Nah-rungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschafts-bildes.</p> <p>Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Fut- tergräsern oder das Walzen der Flä- chen stehen dem Schutzzweck, der Wie- derherstellung der Leistungs-fähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflä-chen entgegen.</p> <p>Die Mahd im angegebenen Zeitraum ge- währleistet eine vielfältige Artenzu- sammensetzung im Sinne des Schutz-zwe- ckes.</p> <p>Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umge- benden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maß- nahmen.</p> <p>Die Unberührtheitsklausel umfasst le- diglich die Nutzung des Trainingsplat- zes und die Durchführung von Unter- haltungs- und Erneuerungsmaßnah- men zur Aufrechterhaltung des Trai- ningsbetriebes und des Erscheinungs- bildes der Anlage im Zustand Dezem- ber 2015.</p> <p>Im Übrigen gelten weiterhin die allge- meinen Verbote zu Landschaftsschutz- gebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2,</p>

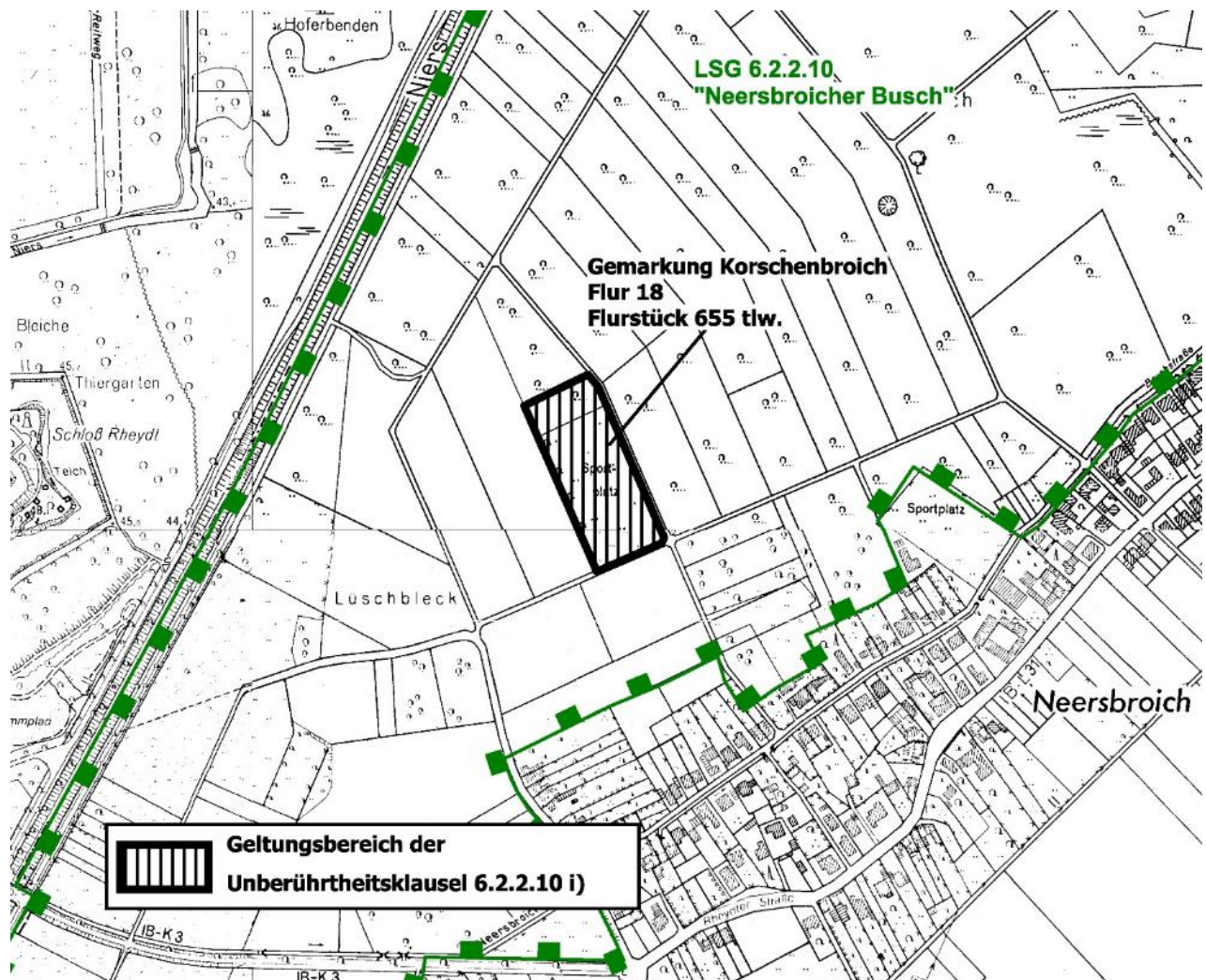
Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

insbesondere das Verbot zur Errichtung
baulicher Anlagen.

Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist
aus Gründen des Insektenschutzes in
dem für die Insektenfauna wertvollen
Waldrandbereich nur mit insekten-
freundlicher Beleuchtung (z.B. Natri-
um-Dampflampen) zulässig.



6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“ Ci/Cj

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 21 Buchstabe b) und c) LG insbeson-
dere wegen

Das Gebiet ist als Objekt Nr. 33 im öko-
logischen Fachbeitrag der LÖLF zum
Landschaftsplan III näher beschrieben.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks von Wiesen- und Weideflächen, Waldflächen und Gräben für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und- der besonderen Bedeutung für die Erholung.	<p>Der Bereich „Hoppbruch“ ist seit 15.12.1995 auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt.</p>
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtsflächen, Wald etc.</p>
	<p>Gemarkung: Liedberg Flur: 3 Flurstücke: 60, 67, 68, 69, 70, 71, 66 tlv., 73, 112</p>	<p>Die Testversickerungsanlage Hoppbruch und ihre Auswirkungen auf die Vorfluter nach dem MURL-Konzept sind zu beachten.</p>
	<p>Gemarkung: Pesch Flur: 5 Flurstücke: 83 tlv., 66 tlv., 38 tlv.</p>	
	<p>Gemarkung: Pesch Flur: 4 Flurstücke: 118 tlv., 110, 109</p>	
	<ul style="list-style-type: none">- In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) zu erarbeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldgebietes und seiner Randbereiche, der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert und im Wege einer Änderung Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden soll.	<p>Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.</p> <p>Die Gesamtproblematik forstlicher Maßnahmen sollte im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes gelöst werden.</p> <p>Auf einen Bestand schützenswerter Pflanzen in einem Teich südöstlich des Sportplatzes Korschenbroich wird hingewiesen; der Bestand ist bei der Gewässerunterhaltung besonders zu beachten und zu schonen.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Der zu erarbeitende Biotopmanagementplan sollte Aussagen zu Pflegemaßnahmen in Bezug auf den Teich enthalten.

Auf Standorte von Altlasten im Süden des Landschaftsschutzgebietes an der Grenze zu Steinhausen wird hingewiesen.

6.2.2.12 Landschaftsschutzgebiet "Büttgen-Driesch"

Eh/Fh

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Trinkwassergewinnung) und
- der Bedeutung der Waldflächen für die Erholung in einer ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft.

Auf die Weiterentwicklung des Gebietes entsprechend den Planungen der Kreiswerke (Gründerwerb, Aufforstungen, Wasserschutzzonen-VO) wird hingewiesen.

6.2.2.13 Landschaftsschutzgebiet "Apelter Feld"

He/Ie

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung des Grabensystems mit seinem Kraut- und Strauchbestand für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- die Wiederherstellung des verfüllten Grabenbereiches im Südwesten Gemarkung: Büderich Flur: 9 Flurstück: 26 tlw.- die Beseitigung der Müll- und Unratansammlungen im Grabenlauf- die jährliche Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes, der mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist. <p>Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbringen der bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Stoffe (Schlamm, Mahdgut etc.) auf die unmittelbar gewässerbegleitenden Grundstücke.	<p>Das Gebot dient der Wiederherstellung und langfristigen Sicherung des ehemaligen Altrheinlaufes ("Kalkgraben").</p> <p>Auf einen Bestand schützenswerter Pflanzen in der Sohle des Kalkgrabens wird hingewiesen; er ist bei der Gewässerunterhaltung besonders zu beachten und zu schonen.</p> <p>Das Verbot dient der Sicherung und Erhaltung der artenreichen gewässerbegleitenden Krautflora.</p> <p>Dies bedeutet: Böschungen, Böschungsoberkante und ein Streifen von 3 m beiderseits, gemessen ab Oberkante Böschung der gewässerbegleitenden Grundstücke.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgenden Festsetzungen der allgemeinen Ge- und Verbote.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hohlwege, Steilufer, Prallhänge, Kolke

Verboten ist insbesondere:

1. Anschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	
	3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	4. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;	Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.
	5. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu schädigen;	
	7. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen, Zelte oder Kraftfahrzeuge aufzustellen oder abzustellen; ferner Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Fahrwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Jagdhochsitze oder Witterungsschutz für Wildfütterungen zu errichten;	

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. Steilufer oder Prallhänge mit landschaftsfremden Materialien zu sichern;</p> <p>Grünland umzubrechen.</p> <p><u>Bäume, Alleen</u></p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;2. im Kronenbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume und Alleen<ol style="list-style-type: none">a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder	

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

-mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;

- f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Findlinge

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise seine äußere Gestalt zu verändern, zu verunstalten oder zu zerstören;
2. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:

- a) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;
- c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Allgemeine Gebote:

Für alle Naturdenkmale wird die Durchführung - bei Bedarf - der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) baumchirurgische Behandlung
- b) Ersatz abgängiger oder nicht behandlungswürdiger oder entfernter Naturdenkmale
- c) eventuelle Baumhöhlen sind als Lebensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres erfolgen.

Die Neuanpflanzungen stellen keine Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG NW dar.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Naturdenkmale stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

6.2.3.1 "Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation

Ia/Ja/Ib/Jb

Gemarkung Nierst
Flur: 25
Flurstück: 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 13

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Edellaubhölzer für Höhlenbrüter,
- der Funktion als Inselbiotop,
- der Eigenart und Schönheit dieses einmaligen Laubholzbestandes und
- der Bedeutung der Kolkformation als Dokument der jüngeren Flussgeschichte des Rheines.

Die Ziele des FFH-Gebietes (Entwicklungsziel 1 A) „Die Spey“ gelten auch für das Naturdenkmal „Englischer Garten“. Wertbestimmend im Sinne des FFH-Gebietes sind hier die Grünlandflächen. Diese Grünlandflächen sollen möglichst weitgehend extensiv als Mähwiese genutzt werden.

Für die Grünlandflächen im Naturdenkmal wird aus diesem Grund in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans die Entwicklungsfestsetzung 6.5.8.1 gemäß § 26 LG NW festgesetzt.

Bei dem Ersatz abgängiger nicht bodenständiger Bäume (z. B. Blutbuche, Platane) im Bereich des kulturhistorisch bedeutsamen „Englischen Gartens“ sind die Nachpflanzungen dieser Baumarten zulässig.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Der Schutzzweck des Naturdenkmals umfasst auch die Vorgaben des FFH-Gebietes DE-4606-301 „Die Spey“. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“.

Zur Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

- Neuanpflanzung ausschließlich von Edellaubhölzern wie Blutbuche, Esche, Platane bei Abgang vorhandener Exemplare.
- Inspektion der Kolkformation nach Hochwässern und ggf. Säuberung.

Durch die Gebote in Verbindung mit den allgemeinen Geboten und Verboten für Naturdenkmale wird die Erhaltung des Edellaubholzbestandes und der charakteristischen Kolkformation sichergestellt.

Blutbuche und Platane sind heute hier vorhanden und sollten auch nachgepflanzt werden.

Anpflanzungen in den Deichschutzzone bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.



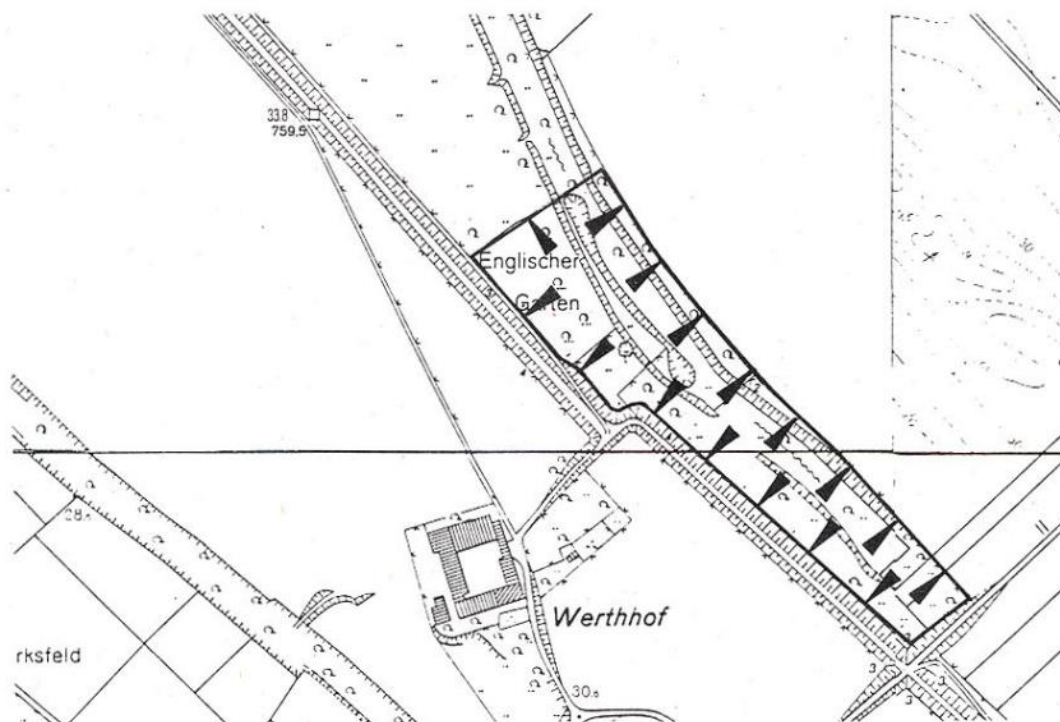
6.2.3.1

"Englischer Garten" und südlich
angrenzende Kolkformation

Gemarkung: Nierst

Flur: 6

Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.



6.2.3.2 "Vorstenberg"

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Ib

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstück: 340

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen

- der geowissenschaftlichen Bedeutung der Dünenformation,
- der Eigenart dieses Restteils einer nacheiszeitlichen Sanddüne und
- der Seltenheit als nährstoffarmer Standort.

Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Eichen-Birkenwald-Vegetation bzw. der Buchen-Eichenwald-Vegetation in ihrer ärmsten Ausprägung.
- naturnahe Waldpflege
- Kontrolle und ggf. Ergänzung der Einzäunung
- Entfernung von Müllablagerungen
- die Erstellung eines Pflegeplanes zur Konkretisierung des Umfangs und des zeitlichen Ablaufs der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Eichen-Birkenwaldes
- die regelmäßige Durchführung pflanzensoziologischer Kartierungen.

Durch die Gebote wird sichergestellt, daß auf diesem seltenen nährstoffarmen Standort die ursprüngliche Pflanzengesellschaft wieder Raum greift.

Durch pflanzensoziologische Untersuchungen soll die Entwicklung dieser Pflanzengesellschaft beobachtet und ggf. gelenkt werden.

Unberührt von den Geboten und Verboten für das Naturdenkmal bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

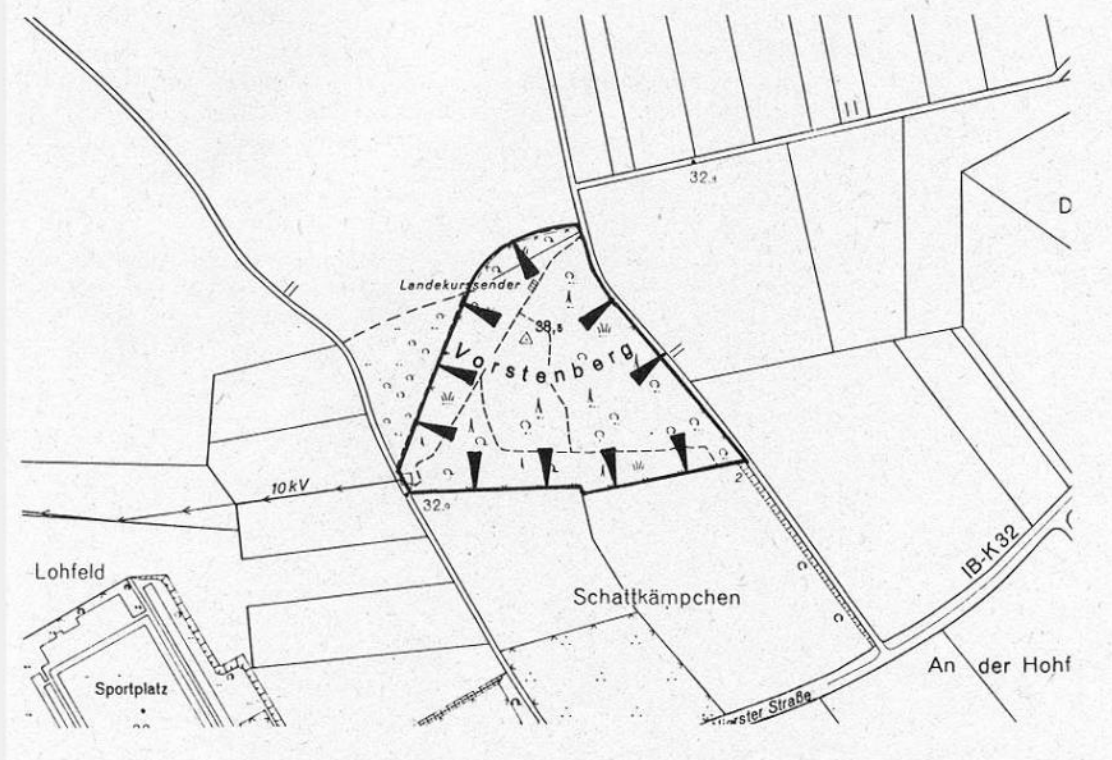
Erläuterungen

der Flugsicherungsanlagen im heutigen
Umfang.



6.2.3.2
"Vorstenberg"

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstück: 340



6.2.3.3 "Parkanlage von Schloß Pesch"

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Gc

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven
Flur: 2
Flurstücke: 15, 16, 17, 20 tlw., 21, 23

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen

- der naturgeschichtlichen Bedeutung der dendrologisch wertvollen Baumbestände und
- der Eigenart und Schönheit der Baumbestände aus Buche, Kastanie, Eiche, Bergahorn etc.

Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

- die Neuanpflanzung von ausschließlich Edellaubhölzern als Ersatz für abgehende Exemplare.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:

- die Neuanlage und/oder der Ausbau von befestigten Wegen,
- die Düngung oder Kalkung der Gewässer sowie jede Änderung des Wasserchemismus.

Der gesamte Baumbestand stellt Refugien für Höhlenbrüter dar.

Bei der Anlage von Silage- und Gärfuttermieten sind die wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Abstände zu Gewässern, Gräben und Gehölzbeständen unbedingt zu beachten.

Es wird empfohlen, die Tümpel und das Grabensystem bei der Gewässerunterhaltung vorsichtig zu entschlammen.



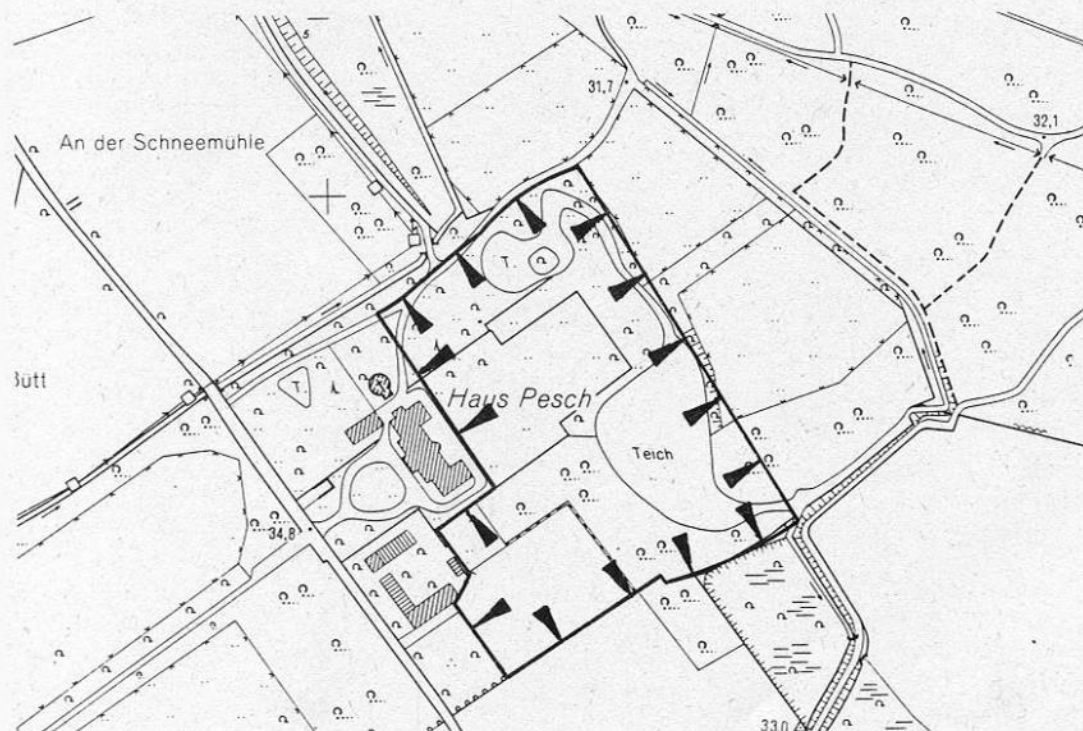
6.2.3.3

"Parkanlage von Schloß Pesch"

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 2

Flurstücke: 15, 16, 17, 20 tlw.,
21, 23



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.4 "Struckslinde" am Bommershöfer Weg
Fd

Gemarkung: Osterath
Flur: 16
Flurstück: 52

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit dieser im freien Stand charakteristisch gewachsenen Linde.

Um die besondere Charakteristik dieser Linde zu erhalten, sind entsprechend den allgemeinen Geboten für Naturdenkmale baumchirurgische Maßnahmen erforderlich.

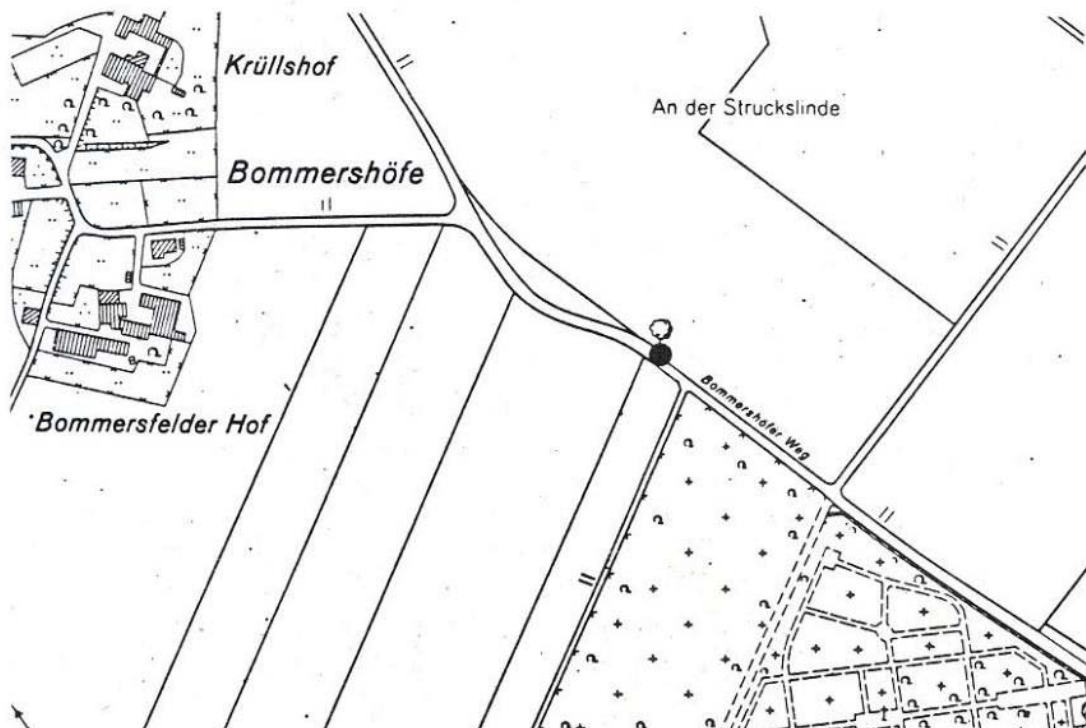
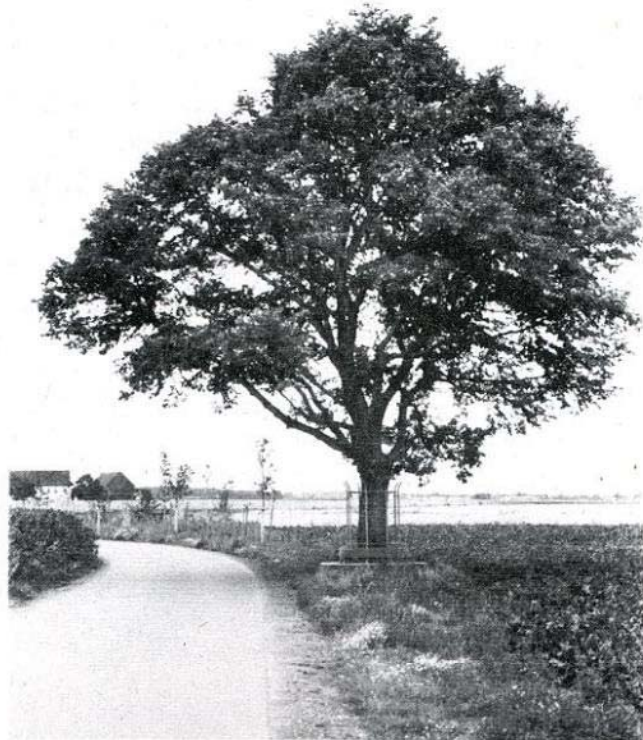
6.2.3.4

"Struckslinde" am Bommershöfer Weg

Gemarkung: Osterath

Flur: 16

Flurstück: 52



Naturdenkmale

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.5 "Braunkohlen-Quarzite" bei Gartenstadt Meer- er Busch

He

Gemarkung: Büderich
Flur: 3
Flurstück: 115 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) LG wegen der erdgeschichtlichen Bedeutung der Braunkohlen-Quarzite in Verbindung mit ihrer exponierten Lage an der Terrassenkante Niederterrasse / Rheinaue.

Zur Erfüllung des Schutzzwecks wird geboten:

- jährlich einmalige Mahd mit Entfernen des Mahdgutes auf der in der beigefügten Flurkarte gekennzeichneten Teilfläche des Grundstücks
Gemarkung: Büderich,
Flur: 3,
Flurstück: 115;

Die als Anlage beigefügte Flurkarte ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.

Zusätzlich zu den Verboten für Naturdenkmale ist verboten:

- der Umbruch der in der beigefügten Flurkarte gekennzeichneten Teilfläche des Grundstückes
Gemarkung: Büderich
Flur: 3
Flurstück 115

Die als Anlage beigefügte Flurkarte ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.

Durch die jährliche Mahd des Teilstückes der Wiese soll der Bereich der abgelagerten Braunkohlen-Quarzite einsehbar bleiben.

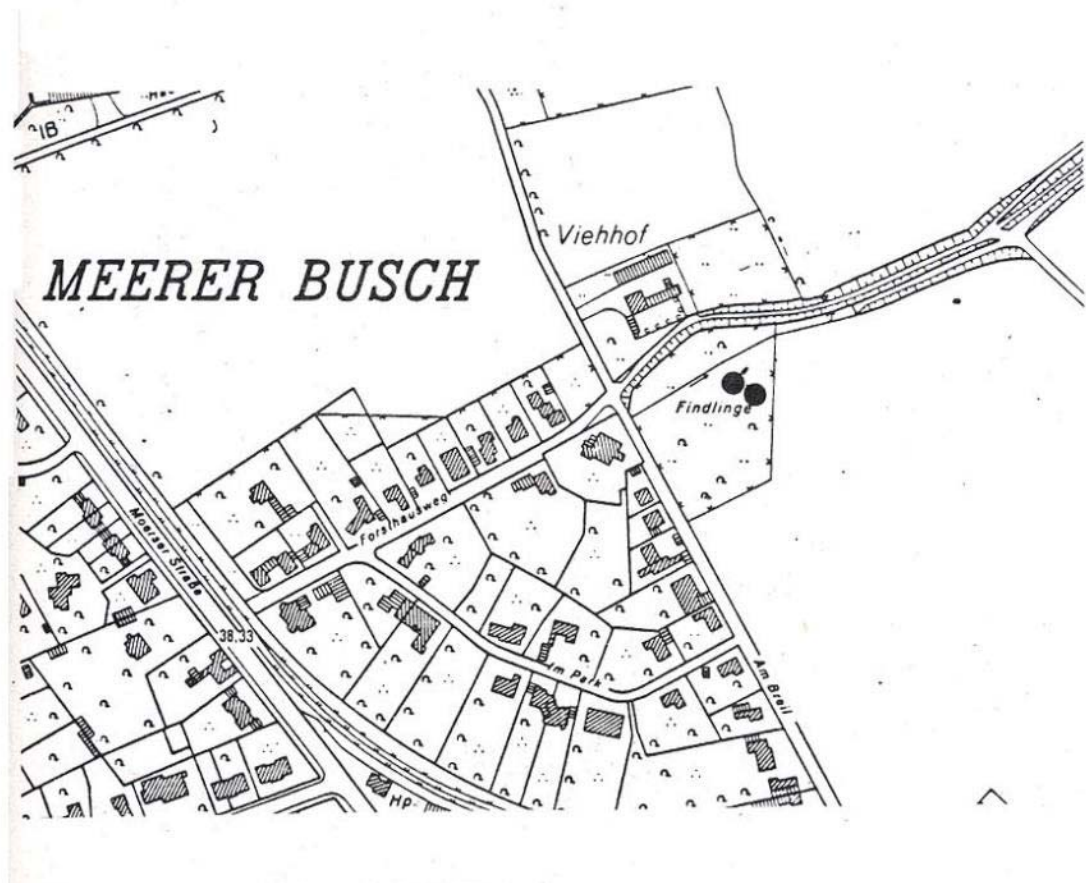
Ein Umbruch des Grünlandes im Bereich der noch sichtbaren Terrassenkante würde eine Zerstörung der Standortcharakteristik mit sich bringen.

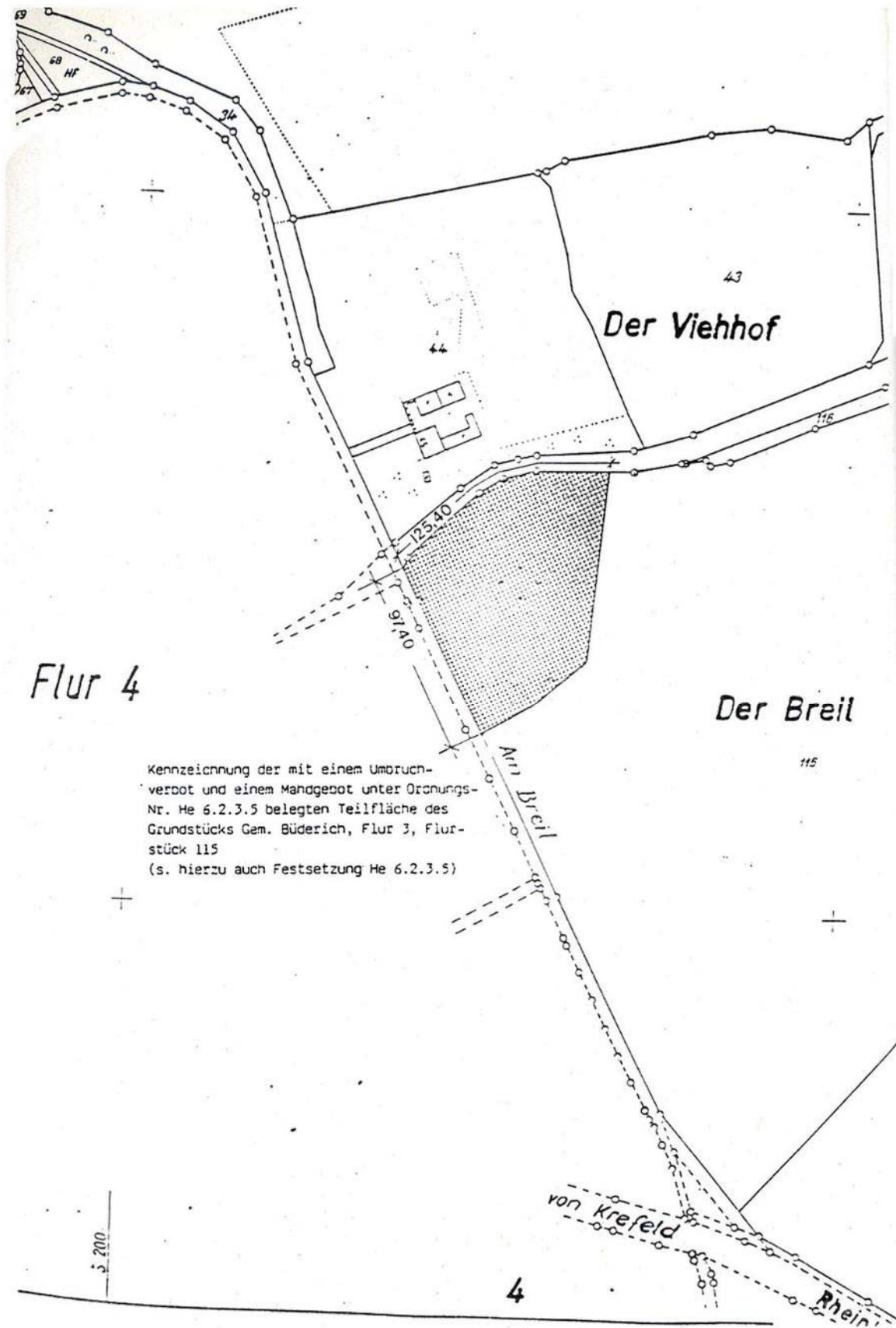


6.2.3.5

"Braunkohlen-Quarzite" bei
Gartenstadt Meerer Busch

Gemarkung: Büberich
Flur: 3
Flurstück: 115 tlw.





6.2.3.6 "Rotbuche an der L 30" südlich Niederlörick

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Je

Gemarkung: Büberich
Flur: 16
Flurstück: 2

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der Rotbuche.

6.2.3.6

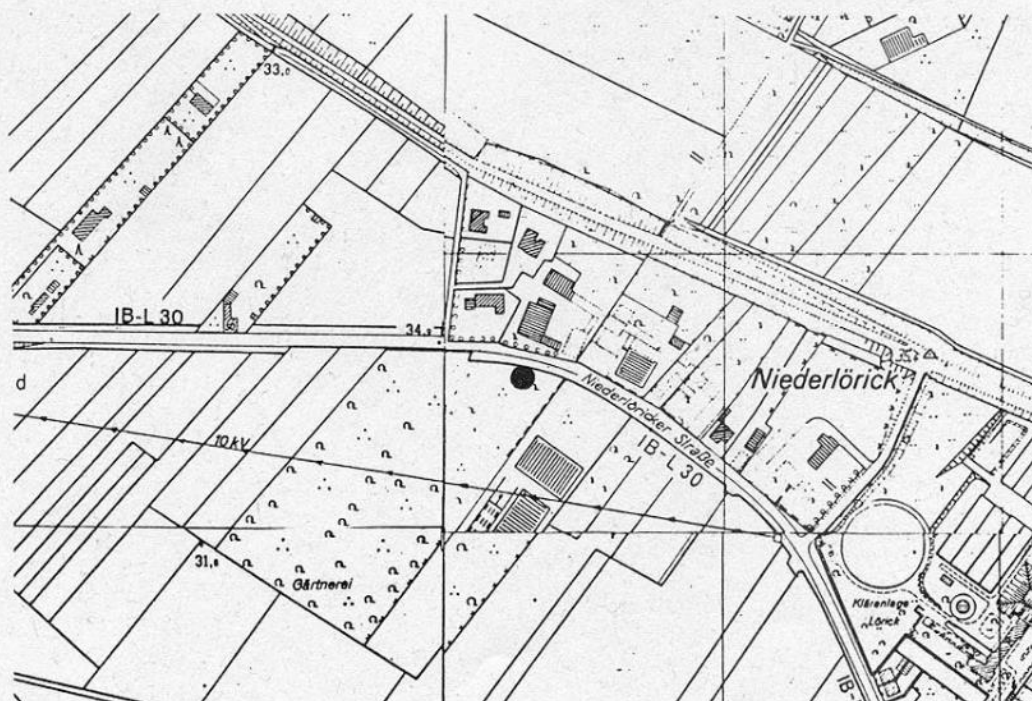
"Rotbuche an der L 30"

südlich Niederlörick

Gemarkung: Büderich

Flur: 16

Flurstück: 2



6.2.3.7 "2 Kastanien an der L 30" südlich Niederlörick

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Jf

Gemarkung: Büberich
Flur: 16
Flurstücke: 99, 94

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der beiden Kastanien.

6.2.3.7

"2 Kastanien an der L 30"

südlich Niederlörck

Gemarkung: Büberich

Flur: 16

Flurstücke: 99, 94



6.2.3.8 entfallen

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.9 "Eiche südlich Robertzhof" nördlich der L 30 Ff

Gemarkung: Kaarst
Flur: 18 (1)
Flurstück: 851

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der Eiche.

Naturdenkmale

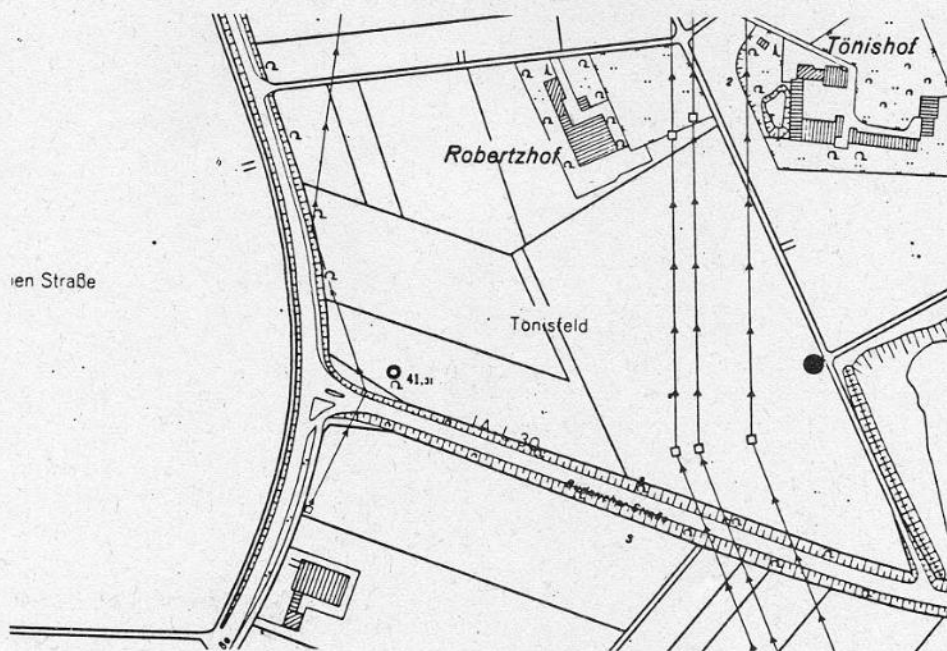
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.9

"Eiche südlich Robertzhof",
nördlich der L 30
Gemarkung: Kaarst
Flur: 18 (1)
Flurstück: 851



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.10 "Alte Landwehr" nördlich Kaarst, südöstlich Willich-Hardt

Ff

Gemarkung: Kaarst
Flur: 19
Flurstück: 2

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG wegen der landeskundlichen Bedeutung und der Schönheit dieses letzten, auf dem Gebiet des Kreises Neuss erhaltenen Restes der "Alten Landwehr".

Zur Erfüllung des Schutzzwecks wird geboten:

- die Verdichtung der randlichen Bepflanzung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:

- die forstliche Bewirtschaftung.

Bei der "Alten Landwehr" handelt es sich um einen Teil eines ehemaligen Grenzwalles (Wall-Grabensystem mit dichter Bepflanzung) aus dem Jahre 1370, der von Erzbischof Friedrich III. von Sarwerden zwischen Kur-Kölnischem und dem Klevischen Land errichtet worden ist. Aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem anliegenden Landwirt und dem ehemaligen Kreis Grevenbroich hält der Landwirt den Rest der alten Landwehr in ordnungsgemäßem Zustand. Diese Pflege ist der wesentliche Grund für die bisherige Erhaltung des Kultur- und Naturdenkmals. Zur "Wiederherstellung" des Verlaufes der ehemaligen "Alten Landwehr" siehe Festsetzung 6.5.1.65 ff.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

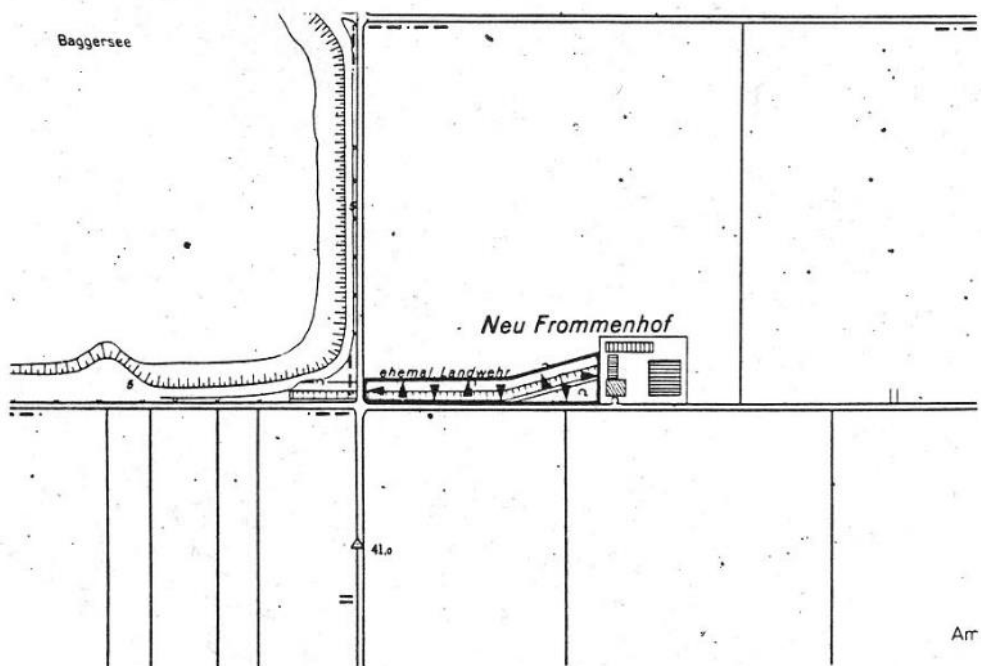
Erläuterungen



6.2.3.10

"Alte Landwehr" nördlich Kaarst,
südöstlich Willich-Hardt

Gemarkung: Kaarst
Flur: 19
Flurstück: 2



Naturdenkmale

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.11 "Buche am Loosenhof"
Ef

Gemarkung: Kaarst
Flur: 24
Flurstück: 23

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

Entsprechend den allgemeinen Geboten für Naturdenkmale erfordert der langfristige Erhalt der Buche die unbedingte Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

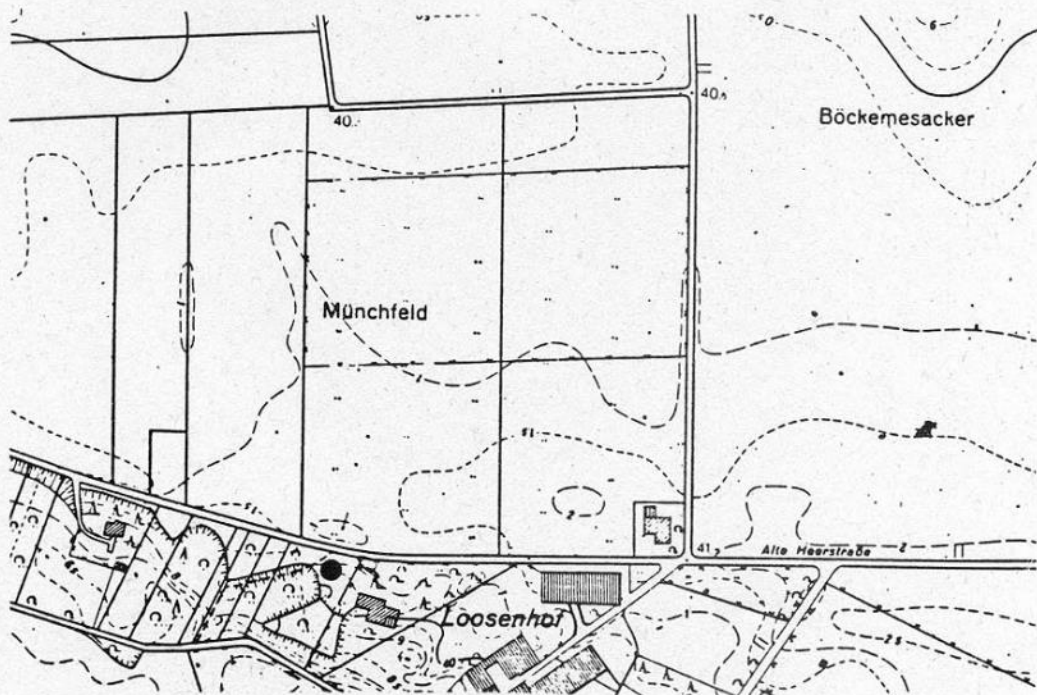
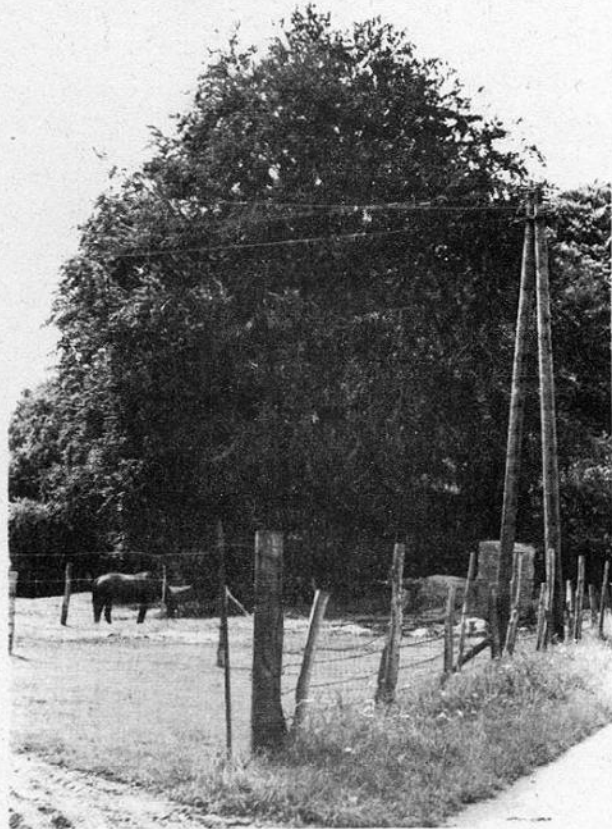
6.2.3.11

"Buche am Loosenhof"

Gemarkung: Kaarst

Flur: 24

Flurstück: 23



6.2.3.12 "Kastanienallee am Rittergut Birkhof"

Fj

Gemarkung: Glehn

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2, 3, 61, 65

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit der Kastanienallee.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:

- die weitere Befestigung der Zufahrt zum Rittergut Birkhof.



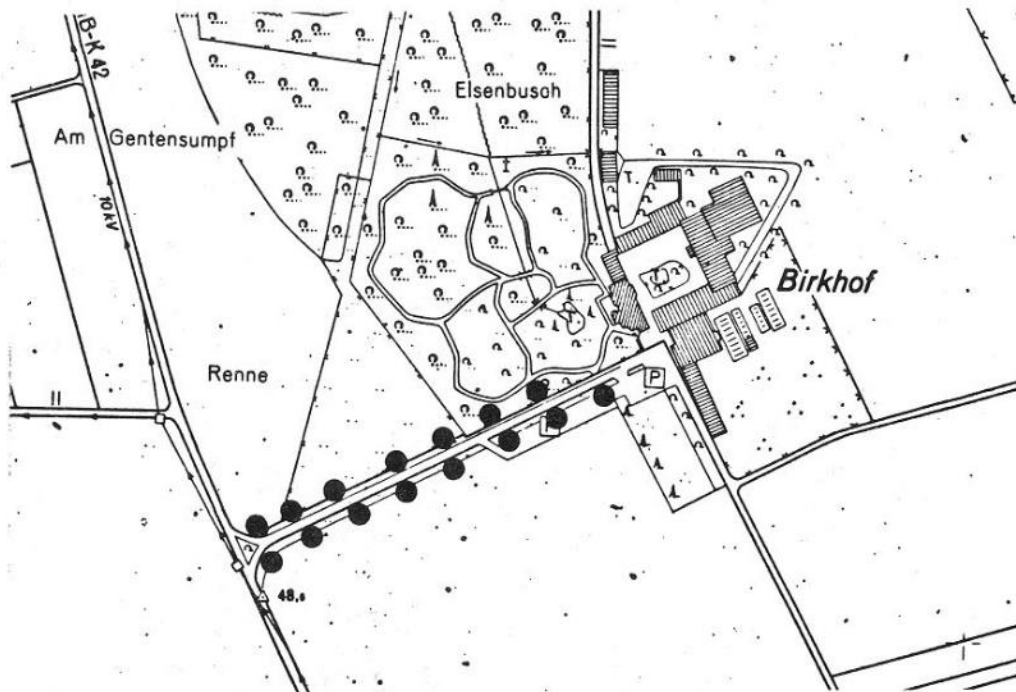
6.2.3.12

"Kastanienallee am Rittergut
Birkhof"

Gemarkung: Glehn

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2, 3, 61, 65



6.2.3.13 "Trauerweide südlich des Sportplatzes in
Steinhausen"

Cj

Naturdenkmale

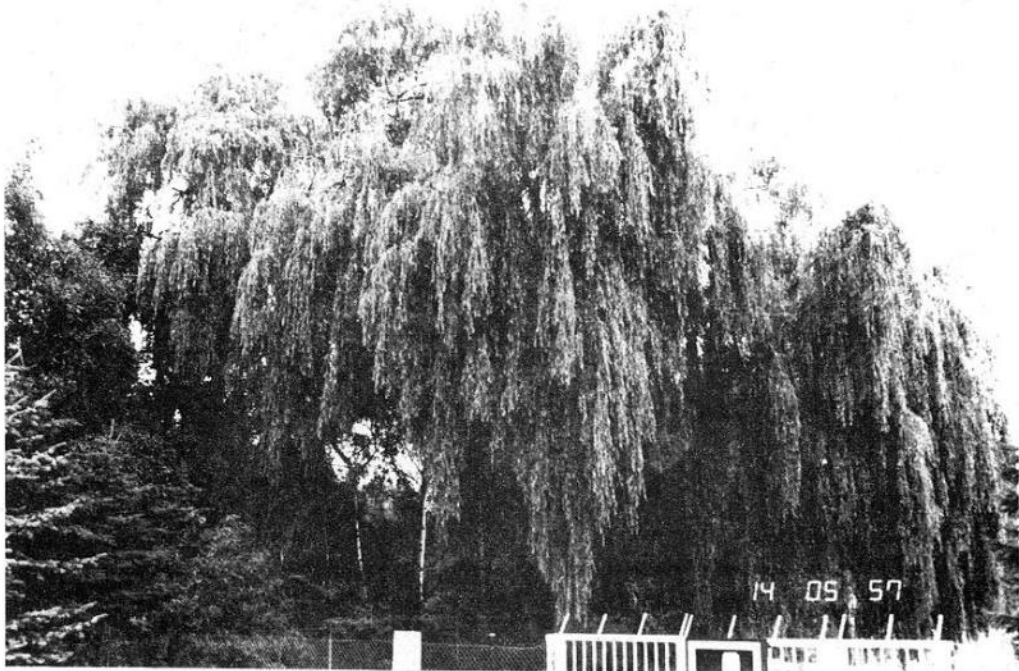
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung: Liedberg
Flur: 14
Flurstück: 10

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Trauerweide.



6.2.3.13

"Trauerweide südlich des
Sportplatzes in Steinhausen"

Gemarkung: Liedberg

Flur: 14

Flurstück: 10



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.14	<p><u>"Quelle im Strümper Bruch"</u></p> <p>Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 98</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturge- schichtlichen oder landeskundlichen Gründen</p> <p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p>	<p>Neben dem eigentlichen ovalen Quelltopf (ca. 2,5m x 4m) ist die Um- gebung im Umkreis von 30m in die Festsetzung des Naturdenkmals ein- bezogen</p> <p>Die Quelle stellt aufgrund seiner star- ken Schüttung als sogenannte artesi- sche Druckquelle eine hydrogeologi- sche Besonderheit am Niederrhein dar.</p> <p>Der Quelltopf, als Einzelschöpfung der Natur befindet sich im Umfeld ei- nes Erlenbruchwaldgebietes, als gro- ßer ovaler Quelltopf (ca. 2,5 mal 4m). Die starke Schüttung führt zu einer zumeist klaren Wasserfläche, wobei temporär Gasaustritt (vermutlich aus den Zersetzungsprozessen der Torf- moose) zu beobachten ist. Die Ge- samtssituation ist als besondere, sel- tene und schöne Naturscheinung erhaltens- und schützenswert.</p>



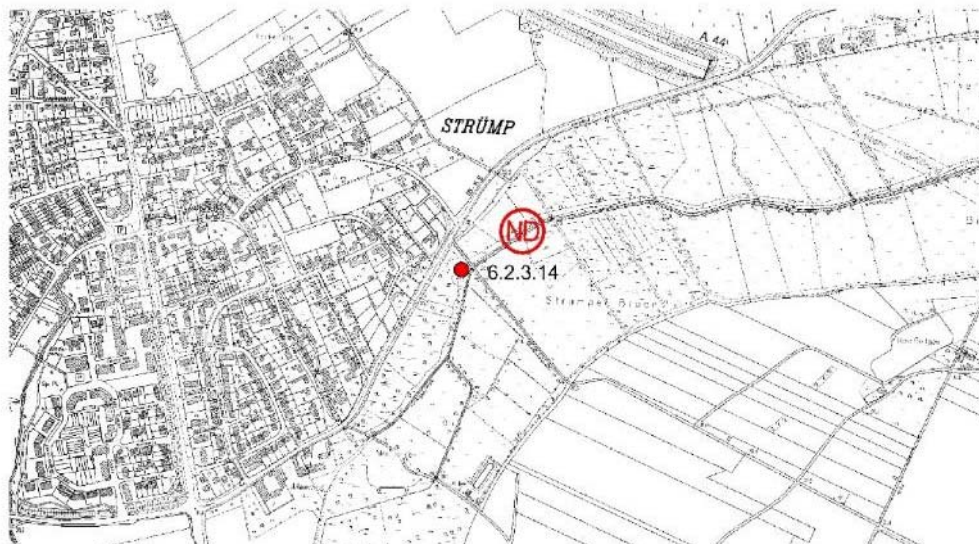
6.2.3.14

„Quelle im Strümper Bruch“

Gemarkung: Strümp

Flur: 1

Flurstück: 98



Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz**

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsteilen erstrecken.

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

A. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume

Verboten ist insbesondere:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. im Kronenbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken oder Kopfbäume</p> <p>a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;</p> <p>b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden;</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.</p>	<p>Düngemittel sind z.B. Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p>

B. Wald

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Verboten ist insbesondere:

1. die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
2. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bi-oziden;
4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;

mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;

Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

C. Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluß- oder Bachläufe)

Verboten ist insbesondere:

1. das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;
2. auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
4. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
5. Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

das Gewässer zu befahren oder zu surfen.

D. Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten

Verboten ist insbesondere:

1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ver-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

ändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen;

2. Bäume, Sträucher, Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten;

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder –mittel zu errichten;

4. die Böschungen, Geländestufen oder Hangkanten zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile unberührt:

a) in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd und von erforderlichem Witterungsschutz für Wildfütterungen im notwendigen Umfang mit Ausnahme von Hohlwegen, Geländestufen und Hangkanten;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäune auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p> <p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.1 Obstwiesen und Grünland nordöstlich von
Nierst

Ib/Jb

Gemarkung: Nierst

Flur: 3

Flurstücke: 504, 503, 135, 499, 498,
497, 496, 495, 494, 493, 490 tlw., 488,
487, 485, 484, 681, 682 tlw., 685 tlw.,
686, 689, 690, 693, 694, 697, 698, 701,
702, 705, 706 tlw., 709 tlw., 759 tlw.,
713 tlw., 717 tlw., 718, 721, 722, 725,
726

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 23 Buchstabe a) und b) LG wegen

- der Bedeutung der Obstwiesen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten,
- ihrer Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung,
- ihres für den Kreis Neuss einmaligen Erscheinungsbildes und ihrer gliedernden und belebenden Funktion für das Orts- und Landschaftsbild.

Obstwiesen stellen wegen ihrer außerordentlichen Artenvielfalt einen besonders wichtigen Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Tierarten dar, die auf andere Flächen nicht ausweichen können. Sie geben höhlenbrütenden Vogelarten Brutplätze, Nahrungsflächen und Schutz. Sie bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten, Käfern und Kleinsäugern. Wegen ihres Gleichgewichtes von Schädlingen und Nützlingen können sie eine wichtige Rolle in der biologischen Schädlingsbekämpfung spielen.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Neuanpflanzung von Obstbäumen bei Abgang einzelner Exemplare und in den heutigen Lücken,
- das Auslichten der Baumkronen in 2-jährigem Turnus,
- der Wundverschluß bei Beschädigungen,
- das Offenhalten von Baumhöhlen als Wohnstätten für Kleinsäuger, Vögel und Insekten,

Die genannten Maßnahmen dienen der Sicherung des Gleichgewichtes zwischen Schädlingen und Nützlingen und tragen somit zur langfristigen Erhaltung der Obstwiesen bei.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- das zusätzliche Anbringen von Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse,- die Mahd der Obstwiesen im Juli und vor der Obsternte eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Düngung der Wiesen- die Anwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel, Pilz- oder Unkrautvernichtungsmittel im Bereich des gesamten geschützten Landschaftsbestandteiles- der Umbruch der folgenden Flächen: <p>Gemarkung: Nierst Flur: 3 Flurstücke: 504, 503, 135, 499, 498</p>	<p>Der Einsatz von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln stört das empfindliche Gleichgewicht zwischen Schädlingen und Nützlingen sowie zwischen spezialisierten und Allerweltsarten und läuft dem Schutzzweck zuwider.</p> <p>Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.</p>

6.2.4.2 Gehölzbestand am Seisthof aus Linde, Kastanie, Esche, Eiche, Platane und Bergahorn

Jb

Gemarkung: Nierst
Flur: 3
Flurstücke: 774, 775, 778

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung des Baumbestandes für das Orts- und Landschaftsbild.

6.2.4.3 Allee zwischen Lank-Latum und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld entlang der B 222 aus Ahorn und Linde

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Hb

Gemarkung: Latum
Flur: 2
Flurstück: 1408

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Funktion dieser raumwirksamen Allee für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

6.2.4.4 entfallen

6.2.4.5 2 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst

Ib

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstücke: 372, 373

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung der beiden Linden für das Landschaftsbild.

6.2.4.6 3 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst

Ic

Gemarkung: Langst-Kierst
Flur: 1
Flurstück: 320

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung der 3 Linden für das Landschaftsbild.

6.2.4.7 Pappelallee Lank südlich der Ortslage Lank-Latum

Hc

Gemarkung: Lank

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 1 Flurstücke: 36, 38 Gemarkung: Lank Flur: 3 Flurstücke: 125, 124, 123</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der besonders ausgeprägten Wirkung der Pappelallee für die Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Verlauf von 10 Jahren ist die Pappelallee abschnittsweise in eine Schwarzpappelallee umzubauen.	<p>Der Umbau der Pappelallee ist wie folgt vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teilabschnitt: Entnahme jeder zweiten Pappel in den Jahren 1-52. Teilabschnitt: nochmalige Erweiterung der Lücken im verbliebenen Bestand wie im 1. Teilabschnitt und gleichzeitig Neuanpflanzung in den Lücken von Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) im Jahre 6 + 73. Teilabschnitt: Entnahme der verbliebenen Pappeln und Auffüllen der Lücken, wiederum mit Schwarzpappeln in den Jahren 8-10. <p>Der Umbau der Pappelallee Lank muß wegen des engen Standes der Pappeln kurzfristig beginnen.</p>
6.2.4.8	<p><u>Linden entlang der B 9 zwischen Ortsausgang Osterath und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld</u></p>	
Fd	<p>Gemarkung: Osterath Flur: 2 Flurstücke: 818, 278</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung der Linden für die Gliederung und Belegung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.9 Baumbestand aus Ahorn und Kastanie im Bereich der Wirtschaftsweegeinmündung südwestlich Körsgeshof

Fd

Gemarkung: Osterath
Flur: 16
Flurstück: 1

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Baumbestandes für die Belegung des Landschaftsbildes.

6.2.4.10 Baumbestand aus Linde, Rotbuche, Eiche im Bereich Bommershof / Krüllshof

Fd

Gemarkung: Osterath
Flur: 8
Flurstücke: 11, 4, 13

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Baumbestandes für die Belegung des Landschaftsbildes.

6.2.4.11 Ahorn vor dem Haus Friedrich-Kreutzer-Straße 45

Bh

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 2
Flurstücke: 98, 133

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Ahorns für die Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.12 entfallen

6.2.4.13 entfallen

6.2.4.14 Heidberg mit südlich und westlich anschließenden Wiesenflächen sowie nach Norden auslaufender Binnendünenrest

Ib/Ic

Gemarkung: Lank
Flur: 7
Flurstücke: 189, 190 tlw., 192, 193 tlw., 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 64

Gemarkung: Langst-Kierst
Flur: 1
Flurstücke: 226, 227, 228, 229 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222 tlw., 223 tlw., 123, 122, 121, 120, 118, 111, 110 tlw., 109, 108 tlw.

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstücke: 336, 1119, 1116, 466, 471

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Binnendünenrestes, der in seiner Geomorphologie noch erkennbar ist, und wegen der Wirkung des vorhandenen Gehölzbestandes und der Wiesenflächen für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten:

- der Umbruch der folgenden Flächen:

Gemarkung: Langst-Kierst

Flur: 1

Flurstücke: 108 tlw., 109, 110 tlw., 111, 118, 123, 122

Gemarkung: Lank

Flur: 7

Flurstücke: 201, 202, 200, 64, 199, 198, 196, 194, 193 tlw.

6.2.4.15 entfallen

6.2.4.16 Platane und Trauerweide östlich Büderich

Ie

Gemarkung: Büderich

Flur: 15

Flurstück: 63

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Bäume für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.17 Lindenallee entlang der Straße "Haus Meer" zwischen der B 9 und der Ilvericher Rheinschlinge sowie nördlich angrenzender Baumbestand im ehemaligen Park

He

Gemarkung: Büderich

Flur: 3

Flurstücke: 130 tlw., 31, 65, 110, 64

Gemarkung: Büderich

Flur: 4

Flurstück: 425

Im Fall der Bebauung des nördlich angrenzenden Gebietes sind für die Bauzeit umfangreiche Sicherungsmaßnahmen für die geschützten Landschaftsbestandteile vorzunehmen. Als Grundlage hierfür gelten die RSBB und die DIN

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes und der Lindenallee für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	<p>18920. Keinesfalls darf die Baustelleneinrichtung und die Ablagerung von Baustoffen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgen.</p>
6.2.4.18	<u>Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der B 9 zwischen Haus Meer und Bovert</u>	
He	<p>Gemarkung Büderich Flur: 3 Flurstücke: 10, 119, 13</p> <p>Gemarkung: Osterath Flur: 13 Flurstücke: 154, 3, 2, 1</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung der Allee für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Es wird empfohlen, bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen eine enge Abstimmung zwischen dem Rheinischen Straßenbauamt Mönchengladbach, der Rheinischen Bahngesellschaft Düsseldorf und der Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen. Die bisher durchgeführten Pflegeschnitte haben das normale Wuchsbild der Linden erheblich verfälscht.</p>
6.2.4.19	<u>Kleines Waldstück östlich von Strümp ("van-Dauens-Böschke")</u>	
Hd	<p>Gemarkung: Strümp Flur: 11 Flurstück: 6</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung des kleinen Waldstückes für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen seiner Refugialfunktion in der umgebenden Landschaft.</p>	<p>Es wird empfohlen, das kleine Waldstück bei Hiabsreife der Pappeln in einen bodenständigen Wald umzubauen.</p>
6.2.4.20	<u>entfallen</u>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.21 Baumbestand am Bergshof aus Kastanie und Walnuß sowie Obstbaumallee

Hf

Gemarkung: Büderich
Flur: 36
Flurstücke: 1, 2

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.22 Terrassenkante östlich von Neu-Werret

Eg

Gemarkung: Büttgen
Flur: 29
Flurstück: 13

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Funktion der grasbewachsenen Terrassenkante für das Landschaftsbild.

6.2.4.23 entfallen

6.2.4.24 4 Linden am Görtzhof

Bg

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 1
Flurstück: 286

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeu-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

tung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

6.2.4.25 Eiche und Trauerweide westlich der A 57 am Holzbüttger Weg/ Hüngert

Gh

Gemarkung: Büttgen

Flur: 12

Flurstücke: 76, 192

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Eiche und der Trauerweide für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.26 Baumbestand am Schmitzhof aus Kastanie und Ahorn

Fh

Gemarkung: Büttgen

Flur: 13

Flurstück: 70,71

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.27 3 Kastanien nahe dem Steinackerhof

Fh

Gemarkung: Büttgen

Flur: 13

Flurstück: 34

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Kastanien für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.28 Baumbestand am Buschhof südwestlich Holz- büttgen

Fh

Gemarkung: Büttgen
Flur: 5
Flurstück: 13

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.29 2 Linden an der Kreuzung L 361 / Gewerbe- gebiet "Am Hasseldamm"

Ch

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 2
Flurstück: 17

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.30 Eichen am Sportplatz an der Friedrich-Kreut- zer-Straße

Bh

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 2
Flurstücke: 83, 174, 315

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Eichen für die Pflege, Belebung

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Niederspannungsfreileitung ist im Kronenbereich der Bäume zu verka- beln.	<p>Die Verkabelung der Niederspannungsfreileitung ist geboten, da durch dauernden Rückschnitt eine Verfälschung des Erscheinungsbildes der Bäume bewirkt wird.</p>

6.2.4.31 Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der "Neusser Straße" nordöstlich und nordwestlich der Bundesbahnstrecke Neuss- Mönchengladbach

Ci

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 14
Flurstück: 134

Gemarkung: Pesch
Flur: 2
Flurstück: 6

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Lindenallee für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- in Lücken sind Nachpflanzungen von Linden vorzunehmen; dabei ist Baumschulware nicht unter 20-25 cm Stammumfang zu verwenden.

6.2.4.32 Lindenreihe gegenüber dem Friedhof in Kleinenbroich, Friedhofsweg

Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 13
Flurstücke: 528, 527, 526, 525, 524

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.33 Baumbestand am Friedhof in Kleinenbroich aus Linden und Trauerweide

Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 14
Flurstück: 60

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.34 Baumbestand am Mevishof aus Kastanie, Esche, Walnuß und Trauerweide

Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 18
Flurstücke: 30, 31, 32

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.35 entfallen

6.2.4.36 Einzelbaumbestand an den Weilerhöfen aus Kastanien, Linden, Ahorn, Roteichen und Eßkastanien

Ei

Gemarkung: Büttgen
Flur: 20

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: 103, 117, 120, 121, 63, 62, 69, 58, 59, 60, 112, 111, 110, 109, 104</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Einzelbaumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Nicht eingeschlossen in die Schutzfestsetzung sind die Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes.</p>
6.2.4.37	<p><u>Esche an der "Alten Mühle" südlich der Bundesbahnstrecke Neuss/Mönchengladbach</u></p>	
Fi	<p>Gemarkung: Büttgen Flur: 13 Flurstück: 117</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung der Esche für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.38	<p><u>Wald am "Rittergut Birkhof"</u></p>	
Fj	<p>Gemarkung: Glehn Flur: 6 Flurstücke: 3, 5</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung der Waldflächen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Refugialfunktion in der weitestgehend baum- und strauchlosen Agrarfläche) sowie für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.</p>	<p>Zu den Baumartenzusammensetzungen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen siehe Festsetzung 6.4.1.6</p>
6.2.4.39	<p><u>2 Linden am Kriegerdenkmal an der Schiefbahner Straße</u></p>	
Dg	<p>Gemarkung: Büttgen</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur: 29
Flurstück: 1

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.40 Kopfweiden und Kopferlen am Feldkreuz Neersener Weg/Herrenshoff

Bg

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 2
Flurstück: 249

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Kopfweiden und Kopferlen für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

6.2.4.41 entfallen

6.2.4.42 entfallen

6.2.4.43 entfallen

6.2.4.44 Baumreihen und Allee-Fragmente entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Grefrath und Schlich

Dj/Fj

Gemarkung: Glehn
Flur: 17
Flurstücke: 74, 118

Gemarkung: Glehn
Flur: 18
Flurstück: 434

Gemarkung: Glehn

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur: 6
Flurstücke: 153, 110

Gemarkung: Grefrath
Flur: 8
Flurstück: 91

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Baumreihen und Allee-Fragmente für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

6.2.4.45 Baumbestand an Haus Raedt und Haus Kutscher aus Eichen, Buchen, Eßkastanien, Kastanien, Walnuß und Eschen

Dj

Gemarkung: Liedberg
Flur: 5
Flurstücke: 37, 38

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

6.2.4.46 entfallen

6.2.4.47 Lindenallee an der K 35 (früher K 23)

Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 11
Flurstücke: 201, 255

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Allee für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.48 Platane nordwestlich Lötterfeld Hf

Gemarkung: Büberich
Flur: 50
Flurstück: 2

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Platane für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.49 3 Pappeln südlich Kleinenbroich, östlich des Jüchener Baches.

K / Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 14
Flurstück: 88

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Pappeln für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.3 **Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 24 LG NW verboten.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.3.1 Natürliche Entwicklung

Ziel der Festsetzung der "natürlichen Entwicklung" ist die Erhaltung naturnaher Lebensräume und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie langfristig - über das Stadium der Verbuschung - die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften.

6.3.1.1 Brachfläche westlich der B 9, südlich der BAB 44

Fd

Die etwa dreieckige Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Osterath
Flur: 1
Flurstück: 77

6.3.1.2 Brachflächen nördlich und südlich der L 154

Gd

Die beiden Brachflächen nördlich und südlich der L 154, westlich der Querung der BAB 57, sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Strümp
Flur: 4 / 9
Flurstücke: 144 / 2, 3 tlw.

6.3.1.3 Brachfläche

Ge

Die Brachfläche östlich der Gemeindeverbindungsstraße 56 (Broicherseite) ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Kaarst
Flur: 1
Flurstück: 30

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.3.1.4 Brachflächen südwestlich der Bahnstrecke Gf

Die schmale Brachfläche südwestlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld und nördlich des Bereiches der Lauvenburg ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Kaarst
Flur: 17
Flurstücke: 30 tlw., 31 tlw.

6.3.1.5 Brachfläche südlich der Kantstraße If

Die Brachfläche südlich der Kantstraße in Meerbusch-Büderich, nordöstlich der Straßenbahnlinie 76, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 14
Flurstücke: 185, 186

6.3.1.6 Brachfläche östlich der Kleingartenanlage If

Die Brachfläche östlich der Kleingartenanlage, südwestlich des Lettweges und nördlich der Büdericher Straße ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 16
Flurstücke: 55, 54, 57, 58, 101

6.3.1.7 entfallen

6.3.1.8 Brachfläche im Hoppbruch Cj

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Brachfläche im Hoppbruch, südlich der Flurbezeichnung "An den Fürstbergsköpfen", ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Liedberg
Flur: 3
Flurstück: 10

6.3.1.9 Brachfläche nördlich der L 381 Ci

Die Brachfläche nördlich der L 381, unmittelbar östlich des Trietbaches und südlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Pesch
Flur: 1
Flurstück: 142

6.3.1.10 Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“ Ie

Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“ ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 7
Flurstücke: 162, 188

6.3.2 **Pflege in bestimmter Weise**

Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- und Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflegemaßnahmen seltenere Arten gefördert werden.

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Entwicklung der Insektenfauna dienen.

6.3.2.1 Brachfläche nordwestlich von Langst-Kierst

Ic

Brachfläche nordwestlich Langst-Kierst
Die Flächen der ehemaligen Ablagerungsstelle sind in 1-3 jährigem Turnus in den Monaten September bis einschließlich Februar zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Beginnende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Langst-Kierst
Flur: 1
Flurstück: 299

Zur randlichen Bepflanzung siehe Ic 6.5.1.321

Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

6.3.2.2 Brachflächen östlich der ehemaligen Abgrabung

Fd

Die beiden Brachflächen östlich und süd-östlich der ehemaligen Abgrabung sind in einem 1-3 jährigem Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Osterath
Flur: 2
Flurstücke: 29, 32

Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

6.3.2.3 Brachfläche westlich Necklenbroich

Hf

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Brachfläche westlich Necklenbroich nördlich des Schackumer Baches</p> <p>Gemarkung: Büderich Flur: 55 Flurstück: 10 tlw.</p>	<p>Die Brachfläche ist im Naturschutzgebiet N 4 "Der Meerbusch" gelegen. Für dieses Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan zu erarbeiten, der auch für die Brachfläche die ökologisch notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen formuliert.</p>

6.3.2.4 Brachfläche südlich Herzbroich Bh

Brachflächen und verwilderte Obstfläche südlich Herzbroich. Bereits aufkommende Verbuschung ist im Mittelbereich der Fläche zu entfernen. Die Entfernung hat in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu erfolgen; danach ist neu aufkommende Verbuschung zur gleichen Jahreszeit im Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Absterbende Obstbäume sind als Totholz zu belassen. Eine abschnittsweise Mahd hat einmal jährlich in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu erfolgen; das Mahdgut ist zu entfernen.

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 9
Flurstücke: 35, 34 tlw.

6.3.2.5 Brachfläche westlich Büttgen Ei

Die Brachfläche westlich von Büttgen, nördlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach ist in 1-3jährigem Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist in einem Turnus von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu beseitigen.

Gemarkung: Büttgen
Flur: 19

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstück: 117 tlw.

6.3.2.6 Brachfläche westlich der K 34

Dg

Die Brachfläche westlich der K 34, östlich des Jüchener Baches und südlich der Gasregelstation ist in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Turnus von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Büttgen
Flur: 1
Flurstücke: 89, 90, 91, 92

6.3.2.7 Brachfläche westlich des „Apelter Weges“

Ie

Die Brachfläche westlich des "Apelter Weges" ist in einem Turnus von 1-3 Jahren in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 11
Flurstücke: 30, 31

6.3.2.8 Brachfläche nördlich der „Alten Landwehr“

Ge

Die Brachfläche nördlich der "Alten Landwehr", westlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld ist in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. In 3-5jähri-

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

gem Turnus ist aufkommende Verbuschung zu beseitigen; dies hat in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu erfolgen.

Gemarkung: Osterath
Flur: 14
Flurstück: 27

6.3.2.9 Brachflächein der Stingesbachaue Hf

Die Brachfläche in der Stingesbachaue südwestlich von Lötterfeld ist in einem 1-3 jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich einmal zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 51
Flurstück: 90 tlw.

6.3.2.10 Feuchte Hochstaudenfluren in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“

Um Verbuschung zu vermeiden und somit die Entwicklung der Hochstaudenfluren und Röhrichte zu ermöglichen, sind in den Brachflächen des Naturschutzgebietes „Die Spey“ Gehölze in regelmäßigen Abständen zu entfernen.

Die Entfernung von Gehölzen dient neben der Realisierung der Erhaltung und Optimierung der Hochstaudenfluren auch dem Ziel des Artenschutzes für den „Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling“. Insbesondere soll der Lebensraum für ausreichend große Populationen bzw. Nestdichten von Roten Knotenameisen gewährleistet werden. Das in den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG festgehaltene Verbot Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren,

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

dient ebenfalls der Realisierung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch den Schutz vor Trittschäden.

6.3.2.11 Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“

Die Sanduferwälle im Bereich der offenen Sand- und Kiesflächen des Rheins sind zu erhalten, hierzu ist eine punktuelle Freistellung durchzuführen.

Die Sanduferwälle des Rheinufer sollen als natürliche Elemente der Flussdynamik, insbesondere auch als Lebensraum für eine spezialisierte Insektenfauna erhalten und entwickelt werden.

6.3.3 **Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise**

Zur Zeit keine Festsetzung

Forstliche Nutzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.4 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG**

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die angegebenen Baumarten verstehen sich als Hauptbaumarten. Zur Herstellung einer entsprechenden Waldrandgestaltung können seltenere Nebenbaumarten verwendet werden. Daneben ist die Anpflanzung weiterer bodenständiger Baumarten möglich.

Auf die Festsetzungen unter 6.5.2 (Aufforstungen) wird verwiesen.

6.4.1 **Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil**

Bei Wiederaufforstungen sollte die Pappel (Hybrid) nicht verwendet werden.

6.4.1.1 Herrenbusch Gc

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Stieleiche, Hainbuche, Erle, Esche, Vogelkirsche, Rotbuche.

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.4.1.2 Waldflächen der "Ivericher Altrheinschlinge" Hd/He

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Erle, Weide, Schwarzpappel, Hainbuche, Vogelkirsche; in Randbereichen Stieleiche und Esche.

6.4.1.3 Waldflächen "Meerer Busch" He/Ge/Gf/Hf

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Stieleiche, Hainbuche, Erle, Esche, Vogelkirsche.

6.4.1.4 Waldflächen "Pferdsbroich" Ce/Dg

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Erle, Weide, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Hainbuche.

6.4.1.5 Waldflächen "Neersbroicher Busch" Bi/Bj

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Erle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, bis zu 10 % Schwarzpappel.

6.4.1.6 Waldfläche "Rittergut Birkhof" Fj

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Baumarten:

Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Bergahorn.

6.4.1.7 Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“

Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden:

Silberweide, Schwarzpappel

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um einen Silberweiden-Auenwald. Dieser sehr seltene Waldtyp (Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald, 91 EO) ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die kleinflächigen Bestände der Hybridpappeln sollen bei Wiederaufforstung in die natürliche Waldgesellschaft überführt werden.

6.4.1.8 Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet „Die Spey“

Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden:

Stieleiche, Esche, Hainbuchen, Traubekirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den Flächen im Bereich des Abgrabungsgewässers verwendet werden.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften im FFH-Gebiet.

6.4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

6.4.2.1 Waldflächen "Herrenbusch"

Gc

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 0,5 ha betragen.	In Absprache mit der Stadt Meerbusch und der Forstbehörde ist anzustreben, einzelne alte Buchen bis zu ihrem physiologischen Ende zu belassen.
6.4.2.2	<u>Waldflächen "Ivericher Altrheinschlinge"</u> Hd/He	
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Meerer Busch"</u> He/Ge/Gf/Hf	
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.4	<u>Waldflächen "Pferdsbroich"</u> Cg/Dg	
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.5	<u>Waldflächen "Neersbroicher Busch"</u> Bi/Bj	
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 0,5 ha betragen.	
6.4.2.6	<u>Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u>	
	Gemäß § 25 LG NW ist nur die gruppenweise Nutzung (< 0,05 ha) von Gehölzen zulässig.	Bei den Waldflächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp der Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0) in einem frühen Entwicklungsstadium.

Forstliche Nutzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Diese sehr seltene Waldgesellschaft ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
Die Einrichtung einer Naturwaldzelle im Bereich des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes sollte geprüft werden.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG**

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden u.a. die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 - 6.5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

6.5.1 **Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegerainen**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Durchführung der Maßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde nach Maßgabe der §§ 35-42 LG geregelt.

Bei der Anlage der Anpflanzungen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern
- c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken
- d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden
- e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung
- f) die Belange der Bodendenkmalpflege.

In der Regel sind die Pflanzengesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation bei Anpflanzungen zu verwenden.

Die nachstehend beigehefteten Gehölzgruppenlisten erläutern die Gehölzgruppen (GG), die Pflanztypen, die Größenordnungen und die Anteile einzelner Pflanzen innerhalb der Gehölzgruppen.

Als Regelbreite einer mehrreihig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Feldflur ist anzusehen: Reihenabstand 0,75 m bis 1,25 m Pflanzabstand 0,75 m bis 1,25 m

Der Pflanzabstand bei Baumreihen und Alleen soll im Sinne einer gesunden Kronenentwicklung in aller Regel 15 m innerhalb der Reihe nicht unterschreiten.

Im Bereich von Weideflächen sind Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Es findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung. Entscheidende Bedeutung kommt der Pflege der Neuanpflanzungen in

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

den ersten drei Vegetationsperioden zu.

Bei der Anlage von Feldgehölzen ist durch die Auswahl verschiedener Pflanzgrößen und Pflanzabstände sowie durch die Verwendung von Bäumen und Sträuchern ein naturnaher Aufbau zu sichern. Der Gehölmantel ist in einer Breite von 3-5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Entlang dem Gehölmantel ist ein 2-3 m breiter, nicht bepflanzter Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Wegeraine werden in der Regel entlang "grüner Wege" in der in den Festsetzungen angegebenen Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zunächst sich selbst überlassen. Die Pflege erfolgt durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.

Aus Artenschutzgründen ist lediglich die mechanische Pflege zulässig; das Mahdgut ist zu entfernen.

Eine "aufgelockerte Ufergehölzpflanzung" bedeutet, daß alternierend, teils am linken, teils am rechten Ufer in unterschiedlicher Höhe und in unterschiedlichen Pflanzdichten und Gruppengrößen angepflanzt werden soll.

Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.

Vom Amt für Agrarordnung Mönchengladbach werden die Flurbereinigungsverfahren A 44 und L 361n durchgeführt. Die Grenzen der Verfahrensgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Pflege von Gehölzbeständen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“- Der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände- Die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume- Die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken- Die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z. B. Vergatterung, Umdrahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen	<p>Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. des MURL v. 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen sollen naturnah nach landschaftsökologischen und –ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.</p>
	<p>Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S.683/SGV NW 791) wird zu Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der in Abschnitt 6.5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen ein Verzeichnis der Bezeichnung der betroffenen Flurstücke verwendet. Dieses Verzeichnis ist im Anschluß an die Festsetzung der Anpflanzungen in Abschnitt 6.5.1 aufgeführt. Es enthält die Ordnungsnummer der jeweiligen Anpflanzung, die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sowie Angaben über Flur und Gemarkung.</p>	<p>Um die Lage der in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzungen und die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke weiter zu verdeutlichen, wird im Anschluß an die nachstehende Auflistung der festgesetzten Anpflanzungen ein Verzeichnis über diese Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie der Ordnungsnummer der Festsetzung aufgenommen. Nach § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 22.10.1986 können derartige zusätzliche Bezeichnungen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes aufgenommen werden.</p>
	<p>Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>	<p>Festsetzungen dieses Landschaftsplanes können nicht Gegenstand eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens werden. In vielen Fällen jedoch werden Anpflanzungen entlang von Straßen festgesetzt, für die sich in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zur Realisierung ergibt.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

Werden diese Anpflanzungen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und dieser unanfechtbar, tritt die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine unzulässige Doppelfestsetzung in konkurrierenden Verfahren liegt damit nicht mehr vor. Es bedarf dann vor dem Planfeststellungsbeschluß keiner förmlichen Änderung des Landschaftsplanes mehr. Die materielle Entscheidung, ob eine Maßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden soll, ist vom Träger der Landschaftsplanung in diesem Verfahren zu treffen.

Liste der Gehölzgruppen für Pflanzmaßnahmen

Gehölzgruppen (GG):

PFLANZTYPEN GRÖSSEN-ORD- NUNG	1				2				3				4				5			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D

Anteile

Bäume			1				2				3				4				5			
Acer Campestre	- Feldahorn	II					0	1	0	2	1	1	1		0	1	1					
Acer platanoides	- Spitzahorn	I					1		0	3	1			2								
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	I					2	1	1	2												
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	II																				
Betula verrucosa	- Sandbirke	II	1	1	1	1																
Carpinus betulus	- Hainbuche	I									1	1	2	2	3	1	1	2				
Fagus sylvatica	- Rotbuche	I	2		0	3					3		1	3								
Fraxinus excelsior	- Esche	I					3		0	3	1			1	1		1	2				
Populus tremula	- Espe	II	1	1	0																	
Populus nigra	- Schwarzpappel	I																			1	1
Populus canescens	- Graupappel	I				0				0												0
Populus alba	- Silberpappel	I																			2	3
Pinus sylvestris	- Waldkiefer	I				1								1								
Prunus avium	- Vogelkirsche	II													0	1	1	1				
Quercus robur	- Stieleiche	I	2		1	3	1		0	3	1		1	2	3		1	3				
Quercus petraea	- Traubeneiche	I	1			3																
Quercus rubra	- Roteiche	I				2				2				2								
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere	II	1	1	1	2					1	1	1		0		1					
Salix alba	- Silberweide	I																			2	3
Salix fragilis	- Bruchweide	II					0	1	0												1	1
Tilia cordata	- Winterlinde	I													1			1				
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde	I				0								0				1				
Ulmus carpinifolia	- Feldulme	I					0		0	2												
Ulmus laevis	- Flatterblume	I					0			2												

Qualitäten je nach Verwendungsziel:
1. Hei., Hei., H., Jpf. 2 – 3 j.

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung > 15 m, > 5 m
II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung < 15 m, < 5 m

Gehölzgruppen (GG):

PFLANZTYPEN GRÖSSE-NORD- NUNG	1				2				3				4				5			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
Anteile																				
Sträucher																				
Cornus sanguinea - Hartriegel	II					0	1				1	1			1	1				
Corylus avellana - Hasel	I				1	1	1		1	1	1		1	1	1					
Crataegus monogyna - Weißdorn	I				1	1	1		1	1	1			1	1					
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	II					0	0							1	1					
Ligustrum vulgare - Rainweide	II													1	1					
Prunus padus - Traubenkirsche	I				2	2	1						1	1	1					
Prunus spinosa - Schlehe	II		2	1		0	0			1	1									
Rhamnus frangula - Faulbaum	II		0	1																
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn	II					0	0													
Ribes nigrum - Johannisbeere	II					0	0													
Rosa canina - Hundsrose	II		2	2		1	1			2	2			1	1					
Salix caprea - Salweide	I	0	1	1		0	0			1	1									
Salix aurita - Ohrweide	II																			2
Salix cinerea - Aschweide	II		0	1		0	0													
Salix purpurea - Purpurweide	II					0	0													2
Salix viminalis - Korbweide	I					0	0													2
Salix triandra - Mandelweide	I					0	0													2
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder	I					1	1						1	1	1					
Viburnum opulus - Wasserschneeball	II					1	1							1	1					2
Ilex aquifolium - Stechpalme	I	1	0	1																
Cytisus scoparius - Besenginster	II		1	1																
Rubus fruticosus - Brombeere	II		2	2																
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	II													1	1					

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung > 15 m, > 5 m
 II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung < 15 m, < 5 m

Pflanzengesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation

Gehölzgruppen

1	Trockener Buchen-Eichen-Wald
2	Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald Erlen-Eschen-(Eichen)-Wald Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwald
3	Flattergras. Buchenwald Perlgras-Buchenwald mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald
4	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, maiglöckchenreich Artenreicher (Aronstab-)-Eichen-Hainbuchenwald
5	Korbweidenbusch Silberweidenwald

Anteile

0	- weniger als 5 %
1	- 5 – 15 %
2	- 15 – 30 %
3	- mehr als 30 %

Pflanztypen:

- A: Feldgehölze (Kernpflanzung)
- B: Feldgehölze (Randpflanzung)
- C: Gehölzgruppen, Ufergehölze, Ortsrandeingrünungen, Hecken, Immissionsschutzpflanzungen
- D: Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.1 Ufergehölze

Hb

Entlang der Rinne des Striebruchsbaches ist ab Waldbereich westlich Lank-Latum nach Norden bis zur Plangebietsgrenze die Ufergehölzpflanzung in den Böschungen zu ergänzen. Es sind Gehölze der GG 2 zu verwenden.

Länge: 700 m

6.5.1.2 Baum- und Strauchgruppen

Ia/Ja/Jb/Jc/

Ic/Id/Ie/Je

Der Rheinuferbereich (Spülsaum) ist im gesamten Plangebiet durch die Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen anzureichern. Es sind Gehölze der GG 5 zu verwenden.

Über die Gesamtlänge von 10 km sind 100 Gruppen zu je 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Soweit verfügbar, sollen auch Schwarzpappeln (*Populus nigra*) verwendet werden. Die Anpflanzungen sollen auch die Funktion der Ufersicherung übernehmen.

6.5.1.3 Uferbepflanzung

Fc

Am Grabensystem südlich Bösinghoven sind die Böschungen zwischen Weilerhof und Giesen mit Ergänzungspflanzungen in Form einer aufgelockerten Uferbepflanzung der GG 2 zu gestalten.

Länge: 400 m

6.5.1.4 Gehölzgruppen

Gc

In den Böschungen des "Dreispitzweges" sind drei Gehölzgruppen aus 15 Stück je Gruppe (Bäume der II. Größenordnung und Sträucher) der GG 3 anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.5 Uferbepflanzung

Gc

Die Böschungen des Boltbaches sind in seinem Verlauf vom Austritt aus dem kleinen Waldstück nordöstlich des Autobahnkreuzes Strümp bis zur Unterquerung der L 386 mit einer beidseitigen aufgelockerten Ufergehölzpflanzung zu versehen. Es sind Gehölze der GG 2 zu verwenden.

Länge: 240 m

6.5.1.6 Gehölzgruppen

Gc/Gb

Entlang der L 386 sind zwischen Radweg und Fahrbahn Gehölzgruppen der GG 3 anzupflanzen.

Anzahl der Gruppen: 20

Anzahl der Sträucher je Gruppe: 15

6.5.1.7 Hochstämme

Gc

An dem Feldkreuz nördlich des Bösinghoven-Ossumer-Baches, östlich der BAB 57 und westlich der L 386 sind 3 Hochstämme der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.8 Uferbepflanzung

Gc

Entlang der Rinne des Bösinghoven-Ossumer-Baches sind die Böschungen im Abschnitt von der Unterquerung der BAB 57 nach Osten bis zur Ortslage Ossum mit einer aufgelockerten Ufergehölzpflanzung der GG 2 zu versehen.

Länge: 550 m

6.5.1.9 Uferbepflanzung

Gc

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Böschungen des Grabens südlich Gärbershof, nordöstlich Haus Gripswald, sind mit einer lockeren Ufergehölzpflanzung der GG 2 zu versehen.
Länge: 450 m

6.5.1.10 Uferbepflanzung
Hc

Die Böschungen des Grabens westlich des Latumer Sees sind mit einer ergänzenden Ufergehölzpflanzung zu versehen. Es sind Gehölze der GG 2 zu verwenden.
Länge des Ergänzungsbereiches:
450 m

6.5.1.11 entfallen

6.5.1.12 entfallen

6.5.1.13 entfallen

6.5.1.14 entfallen

6.5.1.15 entfallen

6.5.1.16 entfallen

6.5.1.17 Wegerain
Ed

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweiges, der von der Maßnahme 6.5.1.16 nach Süden führt, ist bis Fellerhöfe ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.
Länge: 400 m

Die Festsetzungen 6.5.1.11 bis 6.5.1.16 und 6.5.1.17 (teilweise) entfallen. Dies gilt auch für die Maßnahme 6.5.1.27. Durch die Neuordnung des Gebietes im Zuge der Flurbereinigung für den Bau der BAB 44/Südtangente Krefeld werden die hier vorhandenen Wirtschaftswege in der vorliegenden Form entfallen. Bei der Erstellung der Planung der "landschaftsgestaltenden Anlagen" werden die im Landschaftsplanentwurf enthaltenen Anpflanzungen etc. in ihrem Umfang in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie sind im Flurbereinigungsverfahren an den später dort entstehenden neuen Wirtschaftswegen durchzuführen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.18 Gehölzgruppen

Ed

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges "Hingstenweg" sind 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.19 Wegerain

Ed

In den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Gruppen der Maßnahme 6.5.1.18 ist ein Wegerain von 5 m Breite anzulegen.
Länge: 780 m

6.5.1.20 Hochstämme

Fd

Die Pappelanpflanzung (Reihen) im Bereich des Körsgeshofes sind bei Hiebsreife durch Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 zu ersetzen.
Anzahl: 50 Stück

6.5.1.21 Feldgehölz

Ed

Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges "Fellerhöferweg" ist im Bereich zwischen den Standorten von 2 Hochspannungsmasten ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.22 Gehölzgruppen

Ed/Fd

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges "Fellerhöferweg" sind im Bereich zwischen der Flurbezeichnung "Am Krüllshof" und dem Körsgeshof 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung

Die Hauptwasserleitung des Wasserwerkes des Kreises Viersen wird bei der Durchführung beachtet.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.23 Feldgehölz

Ed

Auf der Südseite des Bommershöferweges ist im Bereich zwischen den Standorten von 2 Hochspannungsmasten ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 von 300 qm Fläche anzulegen.

6.5.1.24 Feldgehölz

Ed

Am Wirtschaftswegeknick südlich Fellerhöfe (Kreisgrenze), nördlich der Flurbezeichnung "Am Fellerhof" ist ein Feldgehölz von 1000 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.25 Baumgruppe

Ed

An der Wirtschaftsweegeinmündung südöstlich Fellerhöfe ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.

6.5.1.26 Gehölzgruppen

Ed

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Bommershöfe nach Südwesten führt, sind bis zur Einmündung in den ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweg 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.27 entfallen

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.28 Feldgehölz

Fd

Nordöstlich Körsgeshof ist nördlich des Wirtschaftsweges "Hingstenweg" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.29 entfallen

6.5.1.30 entfallen

6.5.1.31 Gehölzgruppen

Fd

Auf der Westseite der Trasse der Straßenbahnlinie 76 sind im Böschungsbereich 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der I. und II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.32 Hochstämme

Fd

Am Rande der Weideflächen östlich der Straßenbahnlinie 76, südlich von Görgeheide, sind 10 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Die Gasfernleitung wird beachtet.

6.5.1.33 Gehölzgruppen

Fd

In den Böschungsf lächen östlich der Anschlußstelle A 44/B 9 sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.34 Gehölzgruppen

Fd

Auf den westseitigen Böschungen der Bundesbahnlinie Düsseldorf-Krefeld sind nördlich von Osterath bis zur BAB 44, 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.35 Ufergehölze

Fd

In den südseitigen Böschungen des Grabensystems nordöstlich Hoterheide sind Ufergehölzpflanzungen der GG 2 anzulegen.
Länge: 650 m

6.5.1.36 Gehölzgruppen

Fd

Auf der Ostseite des Weges "Grüner Weg", östlich der Abgrabungsflächen, sind 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2/3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.37 Ufergehölze

Gd

In den Böschungen des Grabensystems südöstlich des Autobahnkreuzes Meerbusch-Strümp ist die zum Teil vorhandene Uferbepflanzung südseitig durch 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2/3 zu ergänzen.

6.5.1.38 Gehölzgruppen

Gd

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Der neu gebaute Radweg entlang der L 154 zwischen Schürkesweg und Einmündung in die L 386 (Schloßstraße) ist auf der Nordseite durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe gegen die freie Landschaft abzugrenzen. Auf einer Fläche südöstlich der Tankstelle an der L 154/L 386 ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu pflanzen.

6.5.1.39 Ufergehölze

Hd

Entlang des östlich von Strümp nach Norden unter der K 9 hindurch zur Ilvericher Rheinschlinge verlaufenden Grabens ist beidseitig abwechselnd eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2, ergänzend zum vorhandenen Bestand, anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 650 m sind 40 Gruppen mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.40 entfallen

6.5.1.41 Feldgehölze

Hd

Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung "In der Issel" und "Kreuz-Wildweg" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.42 Gehölzgruppen

Hd

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Alt-Isselhof und alter Kläranlage sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.43 Wegerain

Hd

Auf den Flächen zwischen den beiden Gehölzgruppen der Maßnahme 6.5.1.42 ist auf einer Länge von 350 m ein 5 m breiter Wegerain anzulegen.

6.5.1.44 Wegerain

Hd

Von der Maßnahme 6.5.1.41 nach Westen ist auf der Nordseite des Wirtschaftsweges ein 2 m breiter Wegerain unter der 10-KV-Leitung anzulegen.
Länge: 500 m

6.5.1.45 Hochstämme

Hd

Entlang der Ränder der Pferdekoppeln des Alt-Isselhofes/Schultenhofes sind 30 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.46 Hochstämme

Hd

Im spitzen Winkel der Wirtschaftswegemündung östlich Schultenhof ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.47 Baumreihe

Hd/Id

Längs des Wirtschaftswegeteils (Isseldyck) zwischen der Kläranlage Düsseldorf-Nord und der Nordostgrenze des Groß-Isselhofes ist auf der Südostseite eine Baumreihe aus 12 Hochstämmen

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.48 Hochstämme

Ed

Entlang der Grenzen der westlichen und südwestlichen Grünlandflächen der Bommerhöfe sind 15 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.49 Gehölzgruppen

Fe/Ed/Ee

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Nordwestecke des Sportgeländes in Richtung Nauenhof (Kreis Viersen) verläuft, sind 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.50 Feldgehölz

Ee

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Südwestgrenze des Sportplatzes in Richtung Streithöfe (Kreis Viersen) verläuft, ist im Bereich nordöstlich der Flurbezeichnung "An der Ziegelkaule" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.51 Wegerain

Ee

Von der Maßnahme 6.5.1.50 nach Westen bis zur Kreisgrenze ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
Länge: 500 m

6.5.1.52 Feldgehölz

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Ee

Südlich des Wirtschaftsweges "Schwertgesweg" im Bereich der Flurbezeichnung "Am Krüllgesrüschen" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.53 entfallen

6.5.1.54 Wegerain

Fe/Ee

Zwischen den Maßnahmen 6.5.1.52 und 6.5.1.53 ist südlich parallel zum Wirtschaftsweg ein 2 m breiter Wegerain von 500 m Länge anzulegen.

6.5.1.55 Wegerain

Fe

Nördlich des Wirtschaftsweges "Kollenburger Weg" ist westlich vom Wiesenhof nach Westen bis zur landwirtschaftlichen Halle parallel zum Wirtschaftsweg ein 2 m breiter Wegerain auf einer Länge von 550 m anzulegen.

6.5.1.56 Gehölzgruppe

Fe

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges von Giesenhof nach Westen ist zwischen Giesenhof und Wirtschaftswegekreuzung mit dem Wirtschaftsweg "Alte Landstraße" eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück anzulegen.

6.5.1.57 Wegerain

Fe

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Östlich des Wirtschaftsweges "Alte Landstraße" ist parallel zur Kreisgrenze von Nord nach Süd ein 2 m breiter Wegerain auf einer Länge von 1000 m anzulegen.

6.5.1.58 Hochstämme

Fe

Entlang der Kaarster Straße (L 154) ist zwischen Ortsausgang Osterath und Kreisgrenze bei "Franzen Zollhaus" der vorhandene Bestand mit insgesamt 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu ergänzen.

Die Ergänzung ist auf beiden Seiten der L 154 vorzunehmen.

6.5.1.59 Wegerain

Fe

Zwischen dem Gelände der Umspannanlage südlich Osterath und dem Gelände des Wasserwerkes ist auf der Westseite des Wirtschaftsweges auf einer Länge von 250 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.

6.5.1.60 Gehölzgruppen

Fe

Westlich des Wirtschaftsweges "Ingerweg" sind südlich der Umspannanlage 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.61 Baumgruppen

Fe/Ge/Gf

Auf der Westseite der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sind in Böschungsbereichen 50 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.62 Baumgruppen

Ge

Südlich von Boverth sind entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Ortslage und Gärtnerei 4 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.63 Wegerain

Ge

Südlich der Maßnahme 6.5.1.62 ist auf der Westseite des Wirtschaftsweges bis zum Gelände des Sees auf einer Länge von 200 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.

6.5.1.64 Wegerain

Ge

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der vom "Neusser Feldweg" nach Westen in Richtung Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld führt, ist auf einer Länge von 400 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.

6.5.1.65 a-h" Alte Landwehr"

Ge/Gf/Ef/Ff

Zwischen dem Bereich des Kaarster Grabens im Südwesten und dem Bereich des Meerbusches im Nordosten soll, weitestgehend entlang vorhandener Wirtschaftswege, der Verlauf der ehemaligen "Alten Landwehr" durch die Anlage eines zwischen 10 und 20 m breiten Streifens aus Baum- und Strauchgruppen, dichter und lockerer bepflanzt, sowie Wegerainen (nicht bepflanzen Stellen) markiert werden. Die vorhandenen Reste der "Alten Landwehr" werden in das neu anzulegende

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- a
Ef
- Westlich der Flurbezeichnung "Am Dellerwege" ist das ca. 300 m lange Wirtschaftswegestück in seiner Gesamtbreite unter Freihaltung eines östlich und westlich gelegenen 0,5 m breiten Streifens dicht zu bepflanzen. Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden.
- b
Ef
- Nördlich von 6.5.1.65 a bis zur Kreisgrenze ist entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind auf der Gesamtlänge von 300 m 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.
- c
Ef/Ff
- Von der Maßnahme 6.5.1.65 b nach Osten ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 20 m breiter Streifen unter Freihaltung von nördlich und südlich je 2,50 m dicht zu bepflanzen.
Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 8250 qm.
Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden.
Gesamtfläche des nicht zu bepflanzen- den Teils: 2750 qm
- d
Ff
- Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen dem östlichen Ende der Maßnahme 6.5.1.65 c und dem Neufrommenhof ist ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind zusätzlich 15 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.
- System mit einbezogen. Die Anlage erfolgt entlang von ost-west-verlaufenden Wirtschaftswegen auf der Südseite, entlang nord-süd-verlaufender Wirtschaftswege auf der Ostseite.
- Dieser Wirtschaftsweg wird für die Erschließung der angrenzenden Parzellen nicht mehr benötigt. Das Verfahren zur Einziehung des Wirtschaftsweges wird durch die örtlich zuständige Behörde durchgeführt.
- Wegen der Bedeutung des Vorgewendes für die südlich angrenzenden Ackerflächen ist hier ggf. eine neue Erschließung vorzusehen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gesamtlänge: 300 m	
e Ff	Östlich Neu-Frommenhof ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges bis zur nach Norden abknickenden 10-KV-Leitung unter Freihaltung von nördlich und südlich je 2,50 m eine dichte Bepflanzung vorzunehmen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 3750 qm Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden. Gesamtfläche des nicht zu bepflanzenden Teils: 1250 qm	siehe 6.5.1.65 c
f Ff	Vom östlichen Rand der Maßnahme 6.5.1.65 e nach Norden unter der 10-KV-Leitung ist auf einer Gesamtlänge von 280 m ein 10 m breiter Streifen entsprechend einem Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 sowie aus Obsthochstämmen mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
g Ff/Gf/Eg	Von Franzen Zollhaus bis zur Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 20 m breiter Streifen unter Freihaltung von nördlich und südlich 2,50 m dicht zu bepflanzen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 24.000 qm Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 sowie Obsthochstämmen zu verwenden. Gesamtfläche des nicht zu bepflanzenden Teils: 8.000 qm	siehe 6.5.1.65 c
h Ge	Von der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld bis zur BAB 57 ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Es ist ferner eine lockere Bepflanzung mit 15 Gruppen aus Bäumen der II.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Größenordnung und Sträuchern der GG
2/3 auf einer Gesamtlänge von 600 m
anzupflanzen.

6.5.1.66 entfallen

6.5.1.67 entfallen

6.5.1.68 entfallen

6.5.1.69 Uferbepflanzung
Ie

In den Böschungen des Grabensystems südlich der "Schwarzen Kulle" (Apelter Feld) ist die Uferbepflanzung im Westen, Nordosten und Osten abwechselnd rechts und links auf einer Gesamtstrecke von 1.360 m (das Dreieck im östlichen Bereich wird von der Bepflanzung ausgespart) zu ergänzen. Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden.

6.5.1.70 Gehölzgruppen
Ie

Die Ostböschungen der Straßenbahnstrecke der Linie 76 sind ab Ortsausgang Büderich bis Ortseingang Gartenstadt Meerer Busch unter Aussparung des Bereiches des Kleinen Tümpels nordöstlich des Friedhofes mit 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu bepflanzen.

Auf die Planung der Ortsumgebung Büderich (B 222 n) wird verwiesen.

6.5.1.71 Feldgehölz
Ie

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Westlich des Wirtschaftsweges "Apelter Weg" ist im Bereich mit der Kreuzung des Wirtschaftsweges vom Friedhof nach Osten ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

Bei der Durchführung wird die vorhandene Abwasserleitung berücksichtigt.

6.5.1.72 Gehölzgruppen

Ie

Entlang des Zufahrtsweges zum Modellflugplatz "Apelter Feld" sind auf der Westseite 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

siehe 6.5.1.71

6.5.1.73 Baumgruppen

Ie

Südlich der Schwarzen Kulle, nördlich der Flurbezeichnung "Apelter Feld", ist im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.74 Gehölzgruppen

Ie

Auf der Südwestseite des am landseitigen Deichfuß verlaufenden Weges zwischen Parkplatz am Modellflugplatz "Apelter Feld" und Niederlörick sind 100 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Bei der Anlage der Anpflanzungen wird der Deichschutzraum beachtet. Auf die geplante Deichverbreiterung wird hingewiesen, ebenso auf die eventuell notwendige Verschiebung des landseitigen Wirtschaftsweges um das Verbreiterungsmaß.

6.5.1.75 entfallen

6.5.1.76 Gehölzgruppen

Ie

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang des Weges "Rheinpfad" sind auf der Südseite zwischen Ortsausgang Bänderich und Rheindeich 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

siehe 6.5.1.74

6.5.1.77 Feldgehölz

Ef

Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung südöstlich der Flurbezeichnung "Schlaafeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.78 Wegerain

Ef

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.77 nach Süden zum Bereich Kaarster Graben führt, ist ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

6.5.1.79 Feldgehölz

Ef

Im Bereich des rechtwinkligen Wirtschaftswegeknicks nördlich der Flurbezeichnung "Münchfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.80 Wegerain

Ef

Von der Maßnahme 6.5.1.79 auf der Nordseite des Wirtschaftsweges nach Osten bis zum kreuzenden Wirtschaftsweg und dann nach Süden abknickend auf der Westseite des Wirtschaftsweges

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

bis zum Bereich Loosenhof ist ein Wege-
rain von 2 m Breite anzulegen.
Länge: 500 m

6.5.1.81 entfallen

6.5.1.82 entfallen

6.5.1.83 Hochstämme

Ff

Entlang der Osterather Straße (L 154) ist
zwischen "Franzen Zollhaus" und An-
schlußstelle Kaarst/Meerbusch (BAB 52)
der vorhandene Bestand mit insgesamt
100 Hochstämmen der I. Größenord-
nung der GG 3 zu ergänzen. Die Ergä-
nung ist auf beiden Seiten der L 154 vor-
zunehmen.

6.5.1.84 entfallen

6.5.1.85 entfallen

6.5.1.86 Schutzpflanzung

Ff

Entlang der Nordgrenze des Gärtnerei-
grundstückes westlich Karlshof ist auf ei-
ner Länge von 150 m eine einreihige
Schutzpflanzung aus Sträuchern der GG
3 anzulegen.

6.5.1.87 entfallen

6.5.1.88 entfallen

6.5.1.89 entfallen

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.90 Wegerain

Ff

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der L 30 nach Südwesten und dann entlang der Südseite des nach Südosten abknickenden Wirtschaftsweges im Bereich der Flurbezeichnung "Im Großen Kamp" ist ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von insgesamt 500 m anzulegen.

Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen; die Realisierung sollte erst nach Gefährdungsabschätzung erfolgen.

6.5.1.91 Gehölzgruppen

Gf

An dem vom landwirtschaftlichen Bauwerk nach Südosten verlaufenden Wirtschaftsweg sind auf der Ostseite 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.92 entfallen

6.5.1.93 Baumreihe

Hf

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Am Eisenbrand" ist eine Baumreihe aus 10 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Bei der Durchführung wird die hier vorhandene Straßenbeleuchtung (Masten und Kabel) beachtet.

6.5.1.94 entfallen

6.5.1.95 Gehölzgruppen

If

Entlang der Ostseite der Trasse der Straßenbahnlinie 76 sind 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Gruppe im Böschungsbereich anzupflanzen.

6.5.1.96 Baumgruppe

If

An der Nordseite des Wirtschaftsweges "Lettweg" ist südlich des Gärtnereibetriebes eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.97 Baumreihe

Gf

Die Weideflächen im Bereich der Lauenburg sind entlang ihrer Nordseite mit 15 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 2/3 zu bepflanzen.

6.5.1.98 Baumreihe

Ef

Die Weideflächen im Bereich des Loosenhofes sind mit 12 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 2/3 entlang ihrer Nordseite zu bepflanzen.

6.5.1.99 Baumreihe

Bg

In den Böschungen des Grabens südlich Siegershof ist auf der Ostseite bis zur L 390 eine Baumreihe aus 6 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 2 anzupflanzen.

6.5.1.100 Baumreihe

Bg

In den Böschungen des Grabens östlich Goertzhof ist auf der Ostseite eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 2 anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.101	<u>entfallen</u>	Die ursprünglichen Festsetzungen 6.5.1.101 bis 6.5.1.105, 6.5.1.129 und 130, 138, 139, 140, 142 bis 145, 147, 152 bis 154, 220, 221, 224 und 225 sowie 6.5.1.150 teilweise, 151 teilweise und 226 teilweise entfallen.
6.5.1.102	<u>entfallen</u>	
6.5.1.103	<u>entfallen</u>	
6.5.1.104	<u>entfallen</u>	
6.5.1.105	<u>entfallen</u>	
6.5.1.106 Dg	<u>Baumreihe</u> Entlang der Nordgrenze der ehemaligen Abgrabung östlich des Gewerbegebietes ist der vorhandene Baumbestand durch das Anpflanzen von 20 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 2 zu ergänzen.	Durch die Neuordnung des Gebietes im Zuge der Flurbereinigung für den Bau der L 361 n wird ein Teil der hier vorhandenen Wirtschaftswege in der vorliegenden Form entfallen. Bei der Erstellung der Planung der "landschaftsgestaltenden Anlagen" werden die im Landschaftsplanentwurf enthaltenen Anpflanzungen etc. in ihrem Umfang in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie sind im Flurbereinigungsverfahren an den später dort entstehenden neuen Wirtschaftswegen durchzuführen.
6.5.1.107 Dh/Dg	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungen des Jüchener Baches sind in seinem Verlauf ab Kläranlage nördlich Eickerend bis zum Eintritt in das Waldgebiet abwechselnd insgesamt 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Die Pflanzmaßnahmen sind auch dann durchzuführen, wenn die im Entwicklungsziel 8 dargestellten Renaturierungsmaßnahmen für den Jüchener Bach aufgrund des Ergebnisses der vorzunehmenden Planfeststellung nicht durchführbar sein sollten.

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die RRP-Leitung wird beachtet.

6.5.1.108
Dg/Dh

Feldgehölze

In Ergänzung der Maßnahme 6.5.1.107 sind in den Böschungen des Jüchener Baches insgesamt 5 Feldgehölze von jeweils 250 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 anzupflanzen.

siehe 6.5.1.107

6.5.1.109
Dg

Gehölzgruppen

Die Gasübergabestation zwischen Jüchener Bach und K 34 ist durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

6.5.1.110

entfallen

6.5.1.111

entfallen

6.5.1.112
Dg

Gehölzgruppen

Am Waldhof ist die Hofeingrünung durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu verbessern.

6.5.1.113
Eg

Baumreihe

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der nördlich von Neu-Werret von

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Nord nach Süd verläuft, ist eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.114 Eg	<u>Baumreihe</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich Linning sind 10 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.115 Eg	<u>Hochstämmen</u>	Die Weideflächen südlich Linning sind durch das Anpflanzen von 16 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.116 Eg	<u>Wegerain</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.114 und 6.5.1.115 ist in einer Breite von 2 m ein Wegerain auf einer Strecke von 200 m anzulegen.
6.5.1.117 Eg	<u>Wegerain</u>	Südlich des Wirtschaftsweges, der von Ost nach West südlich der Flurbezeichnung "Auf dem Pferdskamp" verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Strecke von 600 m anzulegen.
6.5.1.118 Eg	<u>Baumreihe</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Auf dem Rott" ist zwischen Wirtschafts-

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	weg der Maßnahme 6.5.1.117 und nördlichem Ortsrand von Vorst eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung (15 Stück) der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.119 Eg	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.118 und südlichem Ortsrand Lining ist auf einer Länge von 150 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.120 Eh	<u>Hochstämme</u> Die Weideflächen nördlich Vorst sind durch das Anpflanzen von 8 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.121 Eh	<u>Wegerain</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges ist in Fortsetzung der Maßnahme 6.5.1.120 nach Osten und nach Westen auf einer Länge von insgesamt 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.122 Eg	<u>Baumreihe</u> Entlang der Antoniusstraße (K 4) ist eine beidseitige Straßenbepflanzung aus insgesamt 40 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.	Die Gasfernleitung wird beachtet.
6.5.1.123	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.124 Gg	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Auf der Nordseite der Straße "Lange Hecke" ist ab Autobahnunterführung bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches eine Anpflanzung von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe vorzunehmen.</p>
6.5.1.125 Hg	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sind östlich des Bereiches der Lauvenburg beidseitig insgesamt 50 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p>
6.5.1.126 Bh/Ch/Cg	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Der Herzbroicher Graben ist in seinem Verlauf von der Nordwestgrenze von Herzbroich bis zur Mündung in den Trietbach durch das Anlegen einer aufgelockerten Uferbepflanzung in den Böschungen zu gliedern und zu beleben. Es sind 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>
6.5.1.127 Bh	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Der Herzbroicher Graben ist in seinem Verlauf ab der Nordecke des Waldfriedhofes bis zu den Grünlandflächen in Herzbroich durch eine aufgelockerte Uferbepflanzung in den Böschungen zu gliedern und zu beleben. Es sind 20 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Stück je Gruppe abwechselnd an den Ufern anzupflanzen.	
6.5.1.128 Ch	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang des Fluitbaches ist der vorhan- dene Gehölzbestand durch das Anpflan- zen von 20 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 in den Böschungen zu ergänzen.	
6.5.1.129	<u>entfallen</u>	
6.5.1.130	<u>entfallen</u>	
6.5.1.131 Ch	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der K 23 ist vom südöstlichen Ortsrand Raderbroich bis zur Einmün- dung in die L 382 n südseitig eine grup- penhafte Bepflanzung (100 Gruppen) aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.132 Ch	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Nordseite des Wirtschafts- weges, der von Ost nach West nördlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 450 m anzu- legen.	
6.5.1.133 Ch	<u>Feldgehölz</u>	
	Südlich des Wirtschaftsweges ist im Be- reich der Wirtschaftswegeeinmündung	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	nordwestlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.134 Ch	<u>Wegerain</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.133 nach Süden verläuft, ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
6.5.1.135 Ch	<u>Wegerain</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der südlich der Ortslage Raderbroich von der K 23 nach Westen verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 250 m anzulegen.
6.5.1.136	<u>entfallen</u>	
6.5.1.137 Ch	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Westseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges südlich Raderbroich, südöstlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.138	<u>entfallen</u>	
6.5.1.139	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.140	<u>entfallen</u>	
6.5.1.141	<u>entfallen</u>	
6.5.1.142	<u>entfallen</u>	
6.5.1.143	<u>entfallen</u>	
6.5.1.144	<u>entfallen</u>	
6.5.1.145	<u>entfallen</u>	
6.5.1.146 Dh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der in Fortsetzung der Straße "Düppheide" nach Westen verläuft, ist im Bereich der Kreuzung mit dem ersten von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg auf der Südostseite ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.147	<u>entfallen</u>	
6.5.1.148 Dh	<u>Gehölzgruppen</u>	Die Gasstation östlich Düppheide ist durch eine dichte 3-reihige Anpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.149 Dh	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Auf der Südseite des nördlich der Maßnahme 6.5.1.148 von Ost nach West verlaufenden Wirtschaftsweges ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.150 Dh	<u>Hochstämme</u> Die Weideflächen zwischen dem östlichen Ortsrand Düppheide und dem westlichen Ortsrand Vorst sind - unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsverfahren L 361 n - durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.	Die Gasleitung wird beachtet.
6.5.1.151 Dh	<u>Baumreihe</u> Die Kreisstraße 4 ist in ihrem Verlauf zwischen dem östlichen Ortsrand Eickerend und dem westlichen Ortsrand Vorst - unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet L 361 n - mit insgesamt 12 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu bepflanzen.	Die Gasleitung wird beachtet.
6.5.1.152	<u>entfallen</u>	
6.5.1.153	<u>entfallen</u>	
6.5.1.154	<u>entfallen</u>	
6.5.1.155 Eh	<u>Feldgehölz</u> Auf der Ostseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges, nördlich der Flurbezeichnung "An der Wecherhecke" ist ein Feldgehölz von 500 qm	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.156 Eh	<u>Baumgruppen</u>	An der nördlich der Maßnahme 6.5.1.155 gelegenen Wirtschaftswegekreuzung ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.157 Eh	<u>Hochstämmen</u>	Die Weideflächen östlich der Ortslage Rottes sind durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.158 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.159 Eh	<u>Baumgruppen</u>	An den beiden Wirtschaftswegeeinmündungen nördlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" sind 2 Baumgruppen aus je 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.160	<u>entfallen</u>	
6.5.1.161	<u>Gehölzpflanzung</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Eh

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" ist von Nord nach Süd auf einer Länge von 120 m eine 2-reihige Gehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.162

Gehölzgruppen

Eh

An dem von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg, östlich der Flurbezeichnung "Am Wecherheckerweg" und westlich der Flurbezeichnung "An der Salzstraße" sind auf der Westseite 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.163

Wegerain

Eh

Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges, der südlich der Flurbezeichnung "An der Salzstraße" von Ost nach West verläuft, ist auf einer Strecke von 290 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

6.5.1.164

Feldgehölz

Eh

An der Westseite des Wirtschaftsweges, südlich des östlichen Endes der Maßnahme 6.5.1.163, ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.165

Wegerain

Ei

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.164 nach

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Süden bis zur Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach verläuft, ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.166 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Westseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges ist südlich der Flurbezeichnung "Auf der Höhe", im Bereich der Einmündung des von Osten kommenden Wirtschaftsweges, ein Feldgehölz von 1.000 qm Fläche aus Bäumen der I. und II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.167 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Vorster Kirchweg" ist im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.168 Eh	<u>Baumreihe</u>	Entlang der Nordostseite der K 34 ist zwischen Vorst und Driesch eine Baumreihe aus 15 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.169	<u>entfallen</u>	
6.5.1.170	<u>entfallen</u>	
6.5.1.171 Eh	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	An dem westlich Driesch von Ost nach West verlaufenden Wirtschaftsweg ist auf der Südseite über eine Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.172 Eh	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Am Haindörnchen", der aus der Ortslage Driesch heraus nach Norden verläuft, sind 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Pflanzung auszusetzen.
6.5.1.173 Eh	<u>Wegerain</u>	Parallel zur Maßnahme 6.5.1.172 ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.
6.5.1.174	<u>entfallen</u>	
6.5.1.175 Eh	<u>Wegerain</u>	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Südwestecke des Wasserwerksgeländes und der Maßnahme 6.5.1.174 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.176 Fh	<u>Gehölzgruppen</u>	An dem Wirtschaftsweg, der vom Wasserwerksgelände nach Norden in Richtung Kaarst, westlich der Flurbezeichnung "Brockersfeld" führt, sind auf der Westseite 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.
6.5.1.177 Fh	<u>Wegerain</u>	Parallel zu dem vorgenannten Wirtschaftsweg und zwischen den Gruppen der Maßnahme 6.5.1.176 ist ein Wegerain von 5 m Breite auf einer Länge von 650 m anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.
6.5.1.178 Fh	<u>Baumgruppen</u>	Der Baumbestand an der L 154 zwischen Ortsausgang Holzbüttgen und Büttgen ist durch das Anpflanzen gleicher Arten (20 Stück) in gleichen Abständen zu ergänzen.
6.5.1.179 Fh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Holzbüttgen und Büttgen, nordwestlich Dückershof, ist ein Feldgehölz von 750 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.180	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumreihe (23 Stück) aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.188 Gh	<u>Gehölzgruppen</u> Das landwirtschaftliche Bauwerk nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.189 Gh	<u>Gehölzgruppen</u> Westlich des von Hüngert nach Süden zur Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges, westlich der Flurbezeichnung "Am unteren Storkesweg" sind 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Die parallel zum Weg verlaufende 10-KV-Leitung wird beachtet.
6.5.1.190 Gh	<u>Wegerain</u> Parallel zur Maßnahme 6.5.1.189 ist zwischen den anzulegenden Gehölzgruppen in einer Breite von 3 m und auf einer Länge von 400 m ein Wegerain anzulegen.	
6.5.1.191	<u>entfallen</u>	
6.5.1.192 Gh	<u>Gehölzgruppen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.193 Bi	<p>An der Straße "Holzbüttger Weg" sind auf der Südseite im Bereich der Plangebietsgrenze 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung, nordwestlich der Flurbezeichnung "Im Trietenbroicher Feld" ist ein Feldgehölz von 300 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>	<p>Auf die geplante Umgehung Neersbroich (L 31 n), für die auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet wird, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, mit der Durchführung bis zum Abschluß des Planfeststellungsverfahrens zu warten, wenn die endgültige Trasse festliegt. Auf ein eventuell erforderliches Flurbereinigungsverfahren wird ebenfalls hingewiesen. Diese Erläuterungen gelten auch für die Maßnahme 6.5.1.194.</p>
6.5.1.194 Bi	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.193 nach Nordosten verläuft, ist auf einer Länge von 250 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	<p>siehe 6.5.1.193</p>
6.5.1.195 Ci	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach nördlich von Korschenbroich zwischen der Neusser Straße im Osten und der Grenze des Geltungsbereiches im Westen sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	<p>Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen.</p>
6.5.1.196	<p><u>Gehölzgruppen</u></p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Ci

Entlang des Wirtschaftswegeteilstückes nördlich der Flurbezeichnung "Am Kemmerlingsweg" sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzulegen.

6.5.1.197

Wegerain

Ci

Entlang des Wirtschaftswegeteilstückes zwischen der vorgenannten Maßnahme 6.5.1.196 ist auf einer Länge von 250 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.

6.5.1.198

Feldgehölz

Ci

Südlich des Wirtschaftswegeteilstückes südlich der Flurbezeichnung "An der Heerstraße" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.199

Wegerain

Ci

Auf der Südseite des von der vorgenannten Maßnahme 6.5.1.198 nach Osten und dann nach Südosten abknickenden Wirtschaftsweges ist in einer Breite von 3 m auf einer Länge von 350 m ein Wegerain anzulegen.

6.5.1.200

Gehölzgruppen

Ci

Entlang des Fluitbaches ist der vorhandene Gehölzbestand in den Böschungen durch das Anpflanzen von 10 Gruppen aus Sträuchern der GG 2 zu ergänzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.201 Ci	<u>Hochstämme</u>	<p>Die Stellplatzflächen südlich des Kleingartengeländes, südöstlich des Trietbaches, sind durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. und der II. Größenordnung der GG 2 in die umgebende Landschaft einzubinden.</p>
6.5.1.202 Ci	<u>Hochstämme</u>	<p>Im Bereich des Wegekreuzes östlich der Ortslage Pesch zwischen dem Neusser Weg und dem Gartenbaubetrieb sind 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.203 Ci	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Das landwirtschaftliche Bauwerk nördlich von Pesch ist durch das Anpflanzen von 15 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p>
6.5.1.204 Ci	<u>Wegerain</u>	<p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der südlich des Wegekreuzes nach Süden in Richtung Gartenbaubetrieb verläuft, ist auf einer Strecke von 170 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>
6.5.1.205 Ci	<u>Baumgruppen</u>	<p>Die beiden Wegekreuze südlich und nordwestlich der Flurbezeichnung "Am</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Heiligenhäuschen" sind durch das Anpflanzen von jeweils 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.206 Ci	<u>Wegerain</u> Vom nördlichen Teil der Maßnahme 6.5.1.205 nach Norden ist entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	
6.5.1.207 Ci	<u>Gehölzgruppen</u> Die landwirtschaftliche Halle westlich der Ortslage Pesch ist durch das Anpflanzen von 20 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.208 Di/Ci	<u>Hochstämmen</u> Entlang der L 381 ist zwischen Kleinenbroich und Korschenbroich der vorhandene Bestand, vor allem auf der Nordseite, durch das Anpflanzen von 70 Hochstämmen der I. und der II. Größenordnung zu ergänzen.	Die RRP-Leitung wird beachtet.
6.5.1.209 Ci	<u>Hochstämmen</u> Die Weideflächen westlich der Ortslage Pescher Engbrück sind durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.210	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.211	<u>entfallen</u>	
-----------	------------------	--

6.5.1.212 Di	<u>Gehölzgruppe</u>	
-----------------	---------------------	--

Der Ortsrand Kleinenbroich/Überseite ist westlich der Ortslage auf einer Länge von 80 m durch die Anpflanzung einer durchgehenden, 5-reihigen Hecke aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.213 Di	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

An der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.214 Di	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

An der Wirtschaftswegeeinmündung nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.215	<u>entfallen</u>	
-----------	------------------	--

6.5.1.216	<u>entfallen</u>	
-----------	------------------	--

6.5.1.217 Di	<u>Ufergehölze</u>	
-----------------	--------------------	--

Entlang der Südböschung des Grabens zwischen Jüchener Bach und Mevishof (K 35) ist auf einer Länge von 150 m eine

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.218 Di/Dj	<u>Uferbepflanzung</u> Der Jüchener Bach ist in seinem Verlauf ab Austritt aus dem Waldbereich nördlich der Flurbezeichnung "Bongartz Weide" bis zum südlichen Ortsrand Kleinenbroich mit einer links/rechts wechselnden Bachrandbepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 auf einer Länge von 1.300 m zu versehen.	
6.5.1.219 Di/Dj/Ej	<u>Allee</u> Entlang der K 4 ist vom südlichen Ortsrand Kleinenbroich bis zum Rampenbeginn der Überführung über die B 230 eine Alleebepflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung (100 Stck.) der GG 3 anzulegen.	Die 10-KV-Leitung wird beachtet.
6.5.1.220	<u>entfallen</u>	
6.5.1.221	<u>entfallen</u>	
6.5.1.222 Ei/Eh	<u>Baumgruppe</u> Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Wegescheider Hecke" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.223 Ei/Di	<u>Gehölzgruppen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach sind im Bereich zwischen Büttgen und Kleinenbroich die Böschungsflächen auf der Nordseite mit 150 Gruppen, die Böschungsflächen auf der Südseite mit 50 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu bepflanzen.</p>	
6.5.1.224	<u>entfallen</u>	
6.5.1.225	<u>entfallen</u>	
6.5.1.226 Ei/Di	<u>Gehölzgruppen</u> <p>Entlang der L 381 ist zwischen westlichem Ortsrand Büttgen und östlichem Ortsrand Kleinenbroich die vorhandene Bepflanzung unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet L 361n durch das Anpflanzen von 30 Hochstämmen der II. Größenordnung 80 Sträuchern der GG 3 zu ergänzen.</p>	
6.5.1.227 Ei	<u>Gehölzgruppen</u> <p>Entlang der Südseite des "Weiler Kirchweges" sind zwischen dem Bereich Weilerhöfe und dem Sportplatzgelände südwestlich Büttgen 5 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	
6.5.1.228	<u>entfallen</u>	
6.5.1.229 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.227 und den Buscher Höfen sind 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.230 Ei	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich der Flurbezeichnung "Am Grünen Weg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.231 Ei	<u>Feldgehölz</u>	
-----------------	-------------------	--

Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen der L 361 und dem Bereich Weilerhöfe ist südwestlich der Flurbezeichnung "Am Grünen Weg" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.232 Ei	<u>Wegerain</u>	
-----------------	-----------------	--

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.231 und dem Bereich südlich Weilerhöfe ist auf einer Länge von 650 m ein Wegerain von 5 m Breite anzulegen.

6.5.1.233 Di	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Langfurther Pfad" ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.234	<u>entfallen</u>	
6.5.1.235	<u>entfallen</u>	
6.5.1.236 Ei/Ej	<u>Hochstämme</u>	Die Weideflächen östlich der K 4 sind durch das Anpflanzen von 8 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 einzugrünen.
6.5.1.237	<u>entfallen</u>	
6.5.1.238 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	Der Modellflugplatz ist durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.
6.5.1.239	<u>entfallen</u>	
6.5.1.240 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Weilerhöfe und der L 32/ Gasregelstation sind 9 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.241 Ei/Ej	<u>Gehölzgruppen</u>	Die Gasregelstation nordwestlich der L 32 im Bereich der Flurbezeichnung

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	"Am Kahlenberger Wege" ist durch eine 5-reihige dichte Bepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 auf einer Gesamtlänge von 150 m einzugrünen.	
6.5.1.242 Ei	<u>Feldgehölz</u> Auf der Nordostseite des Wirtschaftsweges südöstlich Buscher Höfe, der in Richtung L 32 führt, ist ein Feldgehölz von 750 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.243 Fi	<u>Gehölzgruppe</u> Nordwestlich des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Buscher Kirchpfad" ist das Wegekreuz mit 3 Hochstämmen der I. Größenordnung und 17 Sträuchern der GG 3 neu zu bepflanzen.	
6.5.1.244 Fi/Ei/Ej	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der L 32 sind zwischen Kreuzungsbereich mit der L 361 und südlichem Ortsrand Büttgen beidseitig in den Böschungen jeweils 17 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung (jeweils 5 Stück) und Sträuchern (jeweils 30 Stück) der GG 3 anzupflanzen. Im südwestlichen Teilabschnitt der L 32 sind zusätzlich die Böschungen des vorhandenen Grabensystems für die Anpflanzungen in Anspruch zu nehmen.	Im Bereich des Drängebietes werden die Anpflanzungen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.
6.5.1.245 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Westlich des Wirtschaftsweges, der vom Dreilindenhof nach Norden verläuft, sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.246 Fi	<u>Feldgehölz</u>	Westlich des Wirtschaftsweges, der vom Dreilindenhof nach Norden verläuft, ist ca. 250 m südlich der Einmündung in die L 381 ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.247 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	An der Nordseite des Neu-Fels-Hofes ist die Hofeingrünung durch das Anpflanzen von 10 Bäumen der I. Größenordnung und 30 Sträuchern der GG 3 zu verbessern.
6.5.1.248 Fi/Fj	<u>Wegerain</u>	Entlang der Ostseite des Wirtschaftswe- ges zwischen Neu-Fels-Hof und Wirt- schaftsweegeeinmündung nördlich Birk- hof ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 500 m anzulegen.
6.5.1.249	<u>entfallen</u>	
6.5.1.250	<u>entfallen</u>	
6.5.1.251 Fi	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.250 nach Westen führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.252	<u>entfallen</u>	
6.5.1.253 Fi	<u>Feldgehölz</u> Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges, der nach Südosten durch die Flurbezeichnung "In den Dellen" verläuft, ist im Bereich des Standortes des Hochspannungsmastes ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.254 Fi	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen der L 154 und der Wegeeinmündung südlich Macohof sind 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.255 Fi	<u>Wegrain</u> Entlang des vorgenannten Wirtschaftsweges ist zwischen den anzupflanzenden Gruppen über die Gesamtlänge von 800 m ein Wegerain von 5 m Breite anzulegen.	
6.5.1.256 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges sind zwischen der Wirtschaftswegemündung südlich Macohof und der Hofanlage 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	
6.5.1.257 Fi/Gi	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Büttgen sind Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen. Auf der Nordseite der Bundesbahnlinie sind 60 Gruppen anzupflanzen; auf der Südseite sind 20 Gruppen anzupflanzen; Anzahl je Gruppe: 20 Stück</p>	
6.5.1.258 Fi	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Im Bereich südöstlich des Dellenhofes sind zur besseren Eingrünung der landwirtschaftlichen Bauwerke 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der I. und der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	
6.5.1.259 Bj	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 31 ist zwischen der Straße "Am Trietenbroich" und dem Beginn der Ortslage Neersbroich eine Alleebeepflanzung aus 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.</p>	<p>Es gelten die Erläuterungen wie zu 6.5.1.193. Dies gilt auch für die Festsetzungen 6.5.1.260 bis 6.5.1.264.</p>
6.5.1.260 Bj	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Neersbroicher Feld" ist ein Feldgehölz</p>	<p>siehe 6.5.1.259</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.261 Bj	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich und östlich der Flurbezeichnung "Neersbroicher Feld" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.262 Bj	<u>Wegerain</u> Parallel zu dem unter 6.5.1.261 genannten Wirtschaftsweg ist zwischen den dort anzulegenden Gruppen auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.263 Bj	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Wirtschaftsweges sind zwischen Trietenbroich und Neersbroich 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen. Im nördlichen Abschnitt sind die Gehölzgruppen auf der Westseite des Wirtschaftsweges, im südlichen Abschnitt auf der Ostseite des Wirtschaftsweges anzupflanzen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.264 Bj	<u>Wegerain</u> Parallel zum vorgenannten Wirtschaftsweg der Maßnahme 6.5.1.263 ist zwischen den dort anzulegenden Gehölzgruppen ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 500 m anzulegen. Im	siehe 6.5.1.259

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

nördlichen Teil erfolgt die Anlage des Wegerains auf der Westseite; im südlichen Teil auf der Ostseite.

6.5.1.265
Di/Dj/Cj

Allee

Die K 35 ist mit einer Alleebepflanzung bzw. mit einseitiger Baumreihenanzpflanzung zu versehen. Im Abschnitt zwischen Mevishof und der Bebauung Drölsholz ist eine Allee aus 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen. Im südlich anschließenden Abschnitt ist die Bepflanzung zum Teil einseitig, unter Verwendung von 12 Hochstämmen der I. Größenordnung, im letzten südlichen Abschnitt wieder beidseitig, unter Verwendung von 12 Hochstämmen der I. Größenordnung vorzunehmen. Zwischen Hüsgesend und Einmündung in die L 382 sind auf 500 m Länge südseitig 15 Hochstämmen der I. Größenordnung zu pflanzen; im letzten Abschnitt ist wieder eine beidseitige Bepflanzung mit insgesamt 10 Hochstämmen der I. Größenordnung vorzunehmen.

Die RRP-Leitung wird beachtet.

6.5.1.266
Di/Dj

Wegerain

Westlich Mevishof ist entlang der Ostseite des ersten Wirtschaftsweges, der von der K 35 nach Südosten abzweigt, auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.

6.5.1.267
Dj

Baumgruppe

Im Bereich der Wirtschaftswegeneinmündung nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.268	<u>entfallen</u>	
6.5.1.269	<u>entfallen</u>	
6.5.1.270 Dj	<u>Wegerain</u>	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
6.5.1.271 Dj	<u>Baumgruppe</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.272 Dj	<u>Gehölzgruppen</u>	Das landwirtschaftliche Bauwerk südöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" ist durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe im Westen einzugrünen.
6.5.1.273 Dj	<u>Hochstämmen</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges vom Haus Raedt nach Norden sind südlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" im Bereich der temporären Weideflächen 7 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.274 Dj	<u>Baumgruppe</u>	
	Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung südlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.275 Dj	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der südwestlich der Maßnahme 6.5.1.274 zur B 230 verläuft, ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.276 Dj	<u>Feldgehölz</u>	
	Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.277 Dj	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" und dann entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der vorgenannten Flurbezeichnung ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Gesamtlänge von 900 m anzulegen.	
6.5.1.278 Dj	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Wirtschaftswegekreuzung	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" und westlich der Flurbezeichnung "Kaisersfeld" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.279 Dj	<u>Wegeraine</u>	Entlang der Westseite des vorgenannten Wirtschaftsweges ist zwischen den Gehölzgruppen der Maßnahme 6.5.1.278 ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von 450 m anzulegen.
6.5.1.280 Dj	<u>Hochstämme</u>	Der Jüdische Friedhof südlich des Kommerbaches, südlich der Flurbezeichnung "Glehner Brücher" ist durch das Anpflanzen von 8 Hochstämmen der I. Größenordnung besser in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.281	<u>entfallen</u>	
6.5.1.282 Dj/Ej/Ei	<u>Ufergehölze</u>	Entlang des Grabensystems zwischen der L 361 nach Südwesten bis zum Waldrand nördlich der Kläranlage am Jüchener Bach sind lockere Ufergehölzpflanzungen aus Sträuchern der GG 2 über eine Gesamtlänge von 700 m in den Böschungen anzulegen. In den Nordböschungen sind umfangreiche besonnte Abschnitte von einer Bepflanzung freizuhalten.
6.5.1.283	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
Ej		
	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Am Kleinenbroicher Weg" ist auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.284 Ej	<u>Feldgehölz</u>	
	Auf der Westseite des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Wirtschaftsweges, südlich der Flurbezeichnung "Auf den neunzehn Morgen" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.285 Ej	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.284 nach Südwesten bis zur B 230 führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.286	<u>entfallen</u>	
6.5.1.287 Ej	<u>Gehölzpflanzung</u>	
	Im Bereich der Böschungskronen des Regenrückhaltebeckens sind auf einer Länge von 600 m und in einer Breite von 7 m flächige Gehölzanpflanzungen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 anzulegen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 4.200 qm	
6.5.1.288 Ej	<u>Feldgehölz</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Im Bereich der Wirtschaftsweegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.289 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	
6.5.1.290 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	Im Bereich des Drängebietes werden die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.
6.5.1.291	<u>entfallen</u>	
6.5.1.292 Ej	<u>Gehölzgruppen</u> Die Hofeingrünung des Kivitter Hofes ist im Nordosten durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 zu verbessern.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.293 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.291 und 6.5.1.292 ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.290

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.294 Ej/Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "An den Weiden" ist auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.295 Ej/Fj	<u>Baumreihe</u> Entlang der K 8 ist im Abschnitt zwischen L 361 und dem westlichen Ortsrand Lüttinglehn nordseitig eine Baumreihe (50 Stck.) aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.296 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der zwischen K 8 und B 230 östlich parallel zur L 361 verläuft, ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	
6.5.1.297	<u>entfallen</u>	
6.5.1.298 Fj	<u>Gehölzgruppen</u> Im Bereich südwestlich der Kläranlage (Regenrückhaltebecken), nördlich der Flurbezeichnung "Schaafenacker" sind auf der Westseite des Wirtschaftsweges 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.299 Fj	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.298 und 6.5.1.297 ist ein Wegerain von 4 m Breite auf einer Länge von 550 m anzulegen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.300 Fj/Fi	<u>Allee</u> Entlang der K 42 (Lüttenglehner Weg) ist zwischen der L 32 und der Unterführung unter der B 230 eine alleeartige Bepflanzung aus Hochstämmen (200 Stück) der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.301 Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Schaafenacker" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 320 m anzulegen.	
6.5.1.302 Fj	<u>Feldgehölz</u> Östlich der Wirtschaftswegeeinmündung im Bereich südwestlich der Flurbezeichnung "Am Alten Neusser Weg" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.303 Fj	<u>Gehölzgruppen</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Alten Neusser Weg" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.304 Fj	<u>Feldgehölz</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges im Bereich der nördlichen Wirtschaftswegeeinmündung, nördlich der Flurbezeichnung "Birkenbusch" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen; vor Durchführung sollte das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung abgewartet werden.
6.5.1.305 Fi/Fj	<u>Feldgehölz</u> Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges ist im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Dirkesfeld" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	siehe Erläuterungen zu 6.5.1.304.
6.5.1.306 Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Dirkesfeld" ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	siehe Erläuterungen zu 6.5.1.304.
6.5.1.307 Fj/Gj	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Wirtschaftsweges vom südlichen Ortsrand Dirkes nach Westen bis südlich Rittergut Birkhof sind auf der Südseite 14 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.308 Fj	<u>Feldgehölz</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Nordöstlich der Wirtschaftsweegeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenwege" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.309 Fj/Gj	<u>Gehölzgruppen</u>	
--------------------	----------------------	--

Die Eingrünung des westlichen und südwestlichen Ortsrandes von Grefrath ist durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 25 Stück je Gruppe zu ergänzen.

6.5.1.310 Fi	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

An der Wirtschaftsweegeinmündung nördlich Dirkes und östlich der L 154 ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.311 Gi	<u>Gehölzgruppen</u>	
-----------------	----------------------	--

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich von Dirkes, westlich der Plangebietsgrenze, sind 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

6.5.1.312 Gi	<u>Wegerain</u>	
-----------------	-----------------	--

Parallel zum vorgenannten Wirtschaftsweg ist zwischen den Gruppen der Maßnahme 6.5.1.311 auf einer Länge von 380 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.1.313 entfallen

6.5.1.314 entfallen

6.5.1.315 entfallen

6.5.1.316 Wegerain
Fh

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Holzbüttgen ist zwischen den Maßnahmen 6.5.1.179 und 6.5.1.180 ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von 700 m anzulegen.

6.5.1.317 Feldgehölz
Fh

Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der K 37 ist ein Feldgehölz von 1.000 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.

6.5.1.318 Feldgehölz
Fi

Südlich des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "An der Feldskuhle" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.

6.5.1.319 Feldgehölz
Di

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist ein Feldgehölz von 1.000

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.320 Fj	<p>qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.</p> <p><u>Hochstämme und Sträucher</u></p> <p>Die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens an der K 42 ist durch Einbringen weiterer Hochstämme der II. Größenordnung und Sträucher der GG 2/3 zu verbessern.</p>	<p>Im Bereich des Drängebietes werden die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.</p>
6.5.1.321 Ic	<p><u>Randbepflanzung</u></p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Bruchfläche 6.3.2.1 ist diese mit einer allseitigen randlichen Bepflanzung von einer Tiefe von 10 m aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 zu versehen.</p>	<p>Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen; es wird empfohlen, vor Durchführung das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung abzuwarten.</p>
6.5.1.322 Fi	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.250 und 6.5.1.305 ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.</p>	
6.5.1.323 Ej	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Bruchkante zum Jüchener Bach ist in Ergänzung des vorhandenen Bestandes auf einer Länge von 250 m eine Weißdornhecke anzupflanzen.</p>	

Vom Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Außenstelle Düsseldorf, wird im Bereich Meerbusch Lank-Latum das

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Flurbereinigungsverfahren Lank betrieben.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Die Lage der Pflanz- und sonstigen Maßnahmen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie aus der zur Information mit der offengelegten Wegeübersichtskarte (Entwurf) mit Landschaftsplan (Entwurf) des Amtes für Agrarordnung mit hinreichender Genauigkeit erkennbar.

Die festgesetzten Anpflanzungen ab 6.5.1.400 (einschl.) und Wegeraine ab 6.5.1.450 sowie diese Erläuterungen entfallen mit dem Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsplan III, da ihre Realisierung in der vorgesehenen Konzeption nur bei Durchführung der Flurbereinigungsplanung möglich ist und die Realisierung der Maßnahmen im übrigen im Flurbereinigungsverfahren erfolgen soll. Das gesagte gilt ausdrücklich nicht für die Festsetzungen 6.5.1.406, 419, 428 und 436.

Eine Doppelfestsetzung im Landschaftsplan und im Flurbereinigungsverfahren kommt nicht in Frage. Sollte die Flurbereinigungsplanung wieder erwarten nicht zum Tragen kommen, wäre für den Bereich eine neue Konzeption der Anpflanzungen zu erarbeiten und im Wege der Änderung des Landschaftsplanes in diesen als Festsetzungen einzubringen.

6.5.1.406 Baumreihe
Ia/Ib

Entlang der K 9 ist zwischen Plangebietsgrenze im Norden und Ortseingang

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Nierst auf der Nordostseite eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.419 Ib	<u>Allee</u> Entlang der Nierster Straße (K 32) ist ab Ortsausgang Lank (Sportanlagen) bis Ortseingang Nierst eine Alleebe-pflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 (140 Stück) anzulegen.	
6.5.1.428 Ib/Jb/Ic/Jc	<u>Allee</u> Entlang der K 9 ist zwischen Ortsausgang Nierst und Ortseingang Langst-Kierst von Langst-Kierst nach Norden bis in Höhe LB 6.2.4.6 eine Alleeanpflanzung, ab hier bis Ortsausgang Nierst eine ostseitige Baumreihe aus insgesamt 70 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.436 Ic	<u>Allee</u> Entlang der Brunnenstraße (K 16) ist ab Einmündung des Weges "Große Gasse" bis Ortseingang Ilverich eine Alleebe-pflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 (90 Stück) anzulegen.	

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2 Aufforstung

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, daß die Baumartenwahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, daß nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, daß gruppen- bis horstweise (15-30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise.

Ausnahme: die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche. An den Bestandesrändern (zum Feld und zu Wegen und Straßen hin) sollte ein 3-5 reihiger Strauchgürtel vorgesehen werden.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen".

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Erläuternd stellt der Gebietsentwicklungsplan dar, "Geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Zieles 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringerwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes zugrunde gelegt worden.

Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.

6.5.2.1 Aufforstung Hb

Die Fläche des ehemaligen, jetzt verfüllten Baggersees nördlich von Lank-Latum ist nach Westen bis zur B 222 mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche

Nach einem zur Zeit laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird die K 9 n möglicherweise entfallen.

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

und Hainbuche aufzuforsten. Nördliche
Grenze der Aufforstung: projektierte
Trasse der BAB 524; Südliche Grenze:
projektierte Trasse der K 9n.

Gemarkung: Latum
Flur: 2
Flurstücke: 9, 13, 1036, 1154, 1157,
1404, 1488, 1490, 1491

Erläuterungen

Die Aufforstung dient der Abschirmung
der ehemaligen Auskiesungsfläche ge-
genüber der zukünftigen Trasse der
BAB 524. Sie nimmt überwiegend ge-
ringerwertige Flächen (verfüllte Berei-
che) in Anspruch.

6.5.2.2 Aufforstung

Ib

Die Flächen südlich des Vorstenberges
bis zur K 32 am östlichen Ortsrand von
Lank-Latum sind mit Roteiche und Trau-
beneiche aufzuforsten.

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstücke: 336, 1116, 1119

Die Aufforstung dient der Sicherung der
Charakteristik der ehemaligen Binnen-
düne zwischen Heidbergmühle und
Vorstenberg, wo sich noch im 19. Jahr-
hundert ein ausgedehntes Waldgebiet
(Lohbusch) befand. Bei der Aufforstung
ist auf die Anlage "nicht bestockter
Forstflächen" zur Entwicklung von Tro-
ckenbiotopen Wert zu legen.

6.5.2.3 Aufforstung

Gc

Die Fläche südlich des ehemaligen Bag-
gersees und nördlich der A 44 im Bereich
nordwestlich des Autobahnkreuzes
Strümp ist mit Buche, Esche, Kirsche,
Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche
aufzuforsten.

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven
Flur: 3
Flurstück: 268

Die Aufforstung dient der Verbesserung
des Landschaftsbildes und der Wald-
vermehrung in diesem durch Auto-
bahnbau und Abgrabungen stark belas-
teten Bereich. Die vorhandene Gasfern-
leitung wird bei Durchführung der Maß-
nahme beachtet.

6.5.2.4 Aufforstung

Hc

Die Fläche südlich des Latumer Sees ist
bis zur B 222 und zum Wirtschaftsweg in
Richtung Herrenbusch unter Aussparung
der Flächen des von der Stadt Meer-
busch vorgesehenen Wanderparkplatzes
mit Roteiche und Traubeneiche aufzu-
forsten.

Die Aufforstung dient der Sicherung der
Erholungsfunktion der Bereiche west-
lich von Lank-Latum und nimmt vorran-
gig nur geringerwertige landwirtschaft-
liche Flächen in Anspruch.

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung: Latum
Flur: 4
Flurstücke: 590 tlv., 589, 588, 587

6.5.2.5 Aufforstung

Hd

Das angefüllte Grundstück im Bereich der Flurbezeichnung "Meerbenden" ist mit Erle und Esche aufzuforsten.
Gemarkung: Strümp
Flur: 1
Flurstück: 76 tlv.

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Verbesserung des Landschaftsbildes und nimmt nur geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Auf das Belassen nicht-besockter, besonnter Flächen im nördlichen und nordöstlichen Bereich ist Wert zu legen. Näheres regelt der zu erstellende Biotopmanagementplan.

6.5.2.6 Aufforstung

Gc

Zwei Flächen südöstlich des Schlosses Pesch sind nördlich und südlich der A 44 im Bereich der Flurbezeichnung "An der Nischhecke" mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten.
Gemarkung: Ossum-Bösinghoven
Flur: 2
Flurstücke: 145, 185

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Sicherung der angrenzenden Bruchwaldflächen. Eine Steuerung des Erholungsverkehrs ist dringend erforderlich.

6.5.2.7 Aufforstung

Gd

Die Flächen westlich der BAB 57, östlich Hoterheide und nördlich und südlich der L 154 sind mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche und Bergahorn aufzuforsten.
Nordteil:
Gemarkung: Strümp
Flur: 4
Flurstücke: 949, 954, 802, 807
Südteil:
Gemarkung: Strümp
Flur: 9

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Es werden vorrangig geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Flurstücke: 30, 31, 36, 43, 44, 54, 63,
64, 157

Erläuterungen

6.5.2.8 Aufforstung Gd

Die Flächen südlich Strümp und nördlich des Strümpers Busches sind mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten.
Gemarkung: Strümp
Flur: 20
Flurstücke: 14, 15, 19

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und eines durchgehenden Grünzuges. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

6.5.2.9 Aufforstung Ge

Eine Fläche östlich der Gemeindeverbindungsstraße 56, westlich des Herrenbusches und südlich von Dahlerhütte ist mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten.
Gemarkung: Kaarst
Flur: 1
Flurstück: 14 tlw.

Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes und der Sicherung der angrenzenden wertvollen Feuchtbereiche. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

6.5.2.10 entfallen

6.5.2.11 Aufforstung Hf/Hg

Mehrere Flächen im Bereich des Stingesbaches, südwestlich von Lötterfeld, sind mit Roteiche und Traubeneiche (östlicher Teil) bzw. mit Erle und Esche (übrige Flächen) aufzuforsten.
Gemarkung: Büderich
Flur: 51
Flurstücke: 89, 90 tlw.
Gemarkung: Kaarst
Flur: 4
Flurstück: 56

Die Aufforstungen dienen der Wiederherstellung zusammenhängender Waldbereiche und erfüllen hier bedeutende Erholungsfunktionen. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2.12 Aufforstung

Gf/Hf

2 Flächen im Bereich der ehemaligen Abgrabung, südwestlich und nordöstlich gelegen, sind mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn aufzuforsten.

Gemarkung: Büderich

Flur: 37

Flurstück: 260

Gemarkung: Kaarst

Flur: 4

Flurstück: 34

Die Aufforstungen dienen der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges sowie der langfristigen Sicherung der Biotopbereiche. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen und Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen.

6.5.2.13 Aufforstung

Ge/Gf

Auf der Südwestseite des ehemaligen Baggersees ist ein Streifen entlang der Bundesbahnlinie Neuss-Krefeld mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Rotbuche und Bergahorn aufzuforsten.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 1

Flurstück: 2

Die Aufforstung ergänzt (außerhalb der ausgesprochenen Verpflichtungen) die Rekultivierung einer abgeschlossenen Abgrabung und nimmt überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch.

6.5.2.14 Aufforstung

Ff

Eine Fläche nördlich der Anschlußstelle Kaarst/Meerbusch-Osterath im Bereich der Autobahnauffahrt und westlich der L 154 ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Rotbuche und Bergahorn aufzuforsten.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 19

Flurstück: 90

Die Aufforstung dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und nimmt überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch.

6.5.2.15 entfallen

6.5.2.16 entfallen

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2.17 Aufforstung

Ch

Eine Parzelle am Nordrand des Raderbroiches, südlich des Wirtschaftsweges und südlich der Flurbezeichnung "Raderbroicher Benden" ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten.

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 4

Flurstück: 104

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und nimmt überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.

6.5.2.18 Aufforstung

Ci

Eine Fläche östlich des Trietbaches und nördlich der K 23 ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten.

Gemarkung: Pesch

Flur: 2

Flurstück: 83

Die Aufforstung dient der Herstellung eines Waldzusammenhanges und der langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Trietbachbereich.

Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

6.5.2.19 entfallen

6.5.2.20 entfallen

6.5.2.21 Aufforstung

Cj

Südlich der Flurbezeichnung "An dem Trockenen Platz" ist eine von Pappelreihen eingerahmte Fläche mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten.

Gemarkung: Liedberg

Flur: 3

Flurstück: 103

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungsfunktionen.

Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen.

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2.22 Aufforstung

Gg

Eine kleine, ackerbaulich genutzte Fläche inmitten eines zusammenhängenden Waldstückes im Bereich der Villa Lauvenburg, westlich der Bahnlinie Neuss-Krefeld, ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche und Bergahorn aufzuforsten.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 10

Flurstück: 218 tlv.

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungsfunktionen.

Es werden vorrangig geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

6.5.2.23 Aufforstung

Bj

Eine etwa dreieckige Fläche im Bereich Fluitbach/Kreisgrenze in Trietenbroich ist mit Erle, Esche und Stieleiche aufzuforsten.

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 23

Flurstück: 246

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und nimmt überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.

6.5.2.24 entfallen

6.5.2.25 Aufforstung

Gc

Die Fläche östlich des ehemaligen Baggersees, westlich der A 57/ Autobahnkreuz Strümp und südlich der K 6 ist mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten.

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 3

Flurstücke: 200, 201, 261, 263

Die Aufforstung dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Waldvermehrung in diesem durch Autobahnbau und Abgrabungen stark belasteten Bereich. Die 380-KV-Leitung mit Maststandort und die Ferngasleitung werden bei der Durchführung der Maßnahme beachtet.

6.5.2.26 Aufforstung

Dg

Die Flächen südlich der B 7 und östlich der K 34 sind mit Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Rotbuche und Esche aufzuforsten.

Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungsfunktionen.

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Gemarkung: Büttgen
Flur: 1
Flurstücke: 6 tlw., 8

Erläuterungen

Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Abbautreibender, Pächter, Eigentümer etc. noch für die Herrichtungsmaßnahmen oder Rekultivierungsmaßnahmen nach dem Abtragungsgesetz NW bzw. nach einer alten wasserrechtlichen Erlaubnis aufzukommen hat oder für die Beseitigung einer störenden Anlage heranzuziehen ist.

Sind - im Falle von Abgrabungen - die Abbautreibenden, Pächter oder Eigentümer nicht mehr nach den genannten Rechtsvorschriften für die Rekultivierung zu verpflichten, so sind die erforderlichen Arbeiten gemäß § 14 Abs. 5 Abtragungsgesetz NW von der Genehmigungsbehörde anzuordnen und ggf. durchzuführen.

Die Festsetzungen dienen der Beseitigung von Landschaftsschäden und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

6.5.3.1 ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222

Hb

Die Böschungen der ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222, südlich der Stadtgrenze Krefeld, sind im Norden mit ergänzenden Pflanzungen aus Bäumen II.Größenordnung und Sträuchern der GG 2 zu versehen. Eingebraachte Zier- und Nadelgehölze sind zu entnehmen und durch bodenständige Arten der GG 2 zu ersetzen. Eine Regelung des Angelbetriebes ist dergestalt herbeizuführen,

Die Regelung des Angelbetriebes ist wegen der Bedeutung des Sees als Nist-, Nahrungs- und Rastplatz für Wasservögel erforderlich. Beobachtungen deuten darauf hin, daß die Funktion des Sees sich in dieser Richtung fortentwickelt. Es wird daher empfohlen, über die nächsten Jahre weitergehende Beobachtungen durchzuführen

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	daß die Hälfte des Uferbereiches vom Betreten und vom Angelbetrieb ausgenommen wird.	und ggf. Schutzfestsetzungen vorzunehmen.
6.5.3.2	<u>ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße</u>	
Ib	Die ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße, östlich des Friedhofsgebietes, ist bis auf das Niveau der angrenzenden Flächen zu verfüllen. Die Restandeckung hat mit kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 0,5 m zu erfolgen. Zur Bodenvorbereitung ist die Fläche mit Stickstoffsammlern einzusäen und in der darauf folgenden Pflanzperiode mit Bäumen und Sträuchern der GG 3 zu bepflanzen.	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen.
6.5.3.3	<u>ehemalige Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp</u>	
Fc/Gc	Die Böschungen der ehemaligen Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp sind im Südosten, im Osten und im Südwesten mit ergänzenden Bepflanzungen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 zu versehen. Der Uferbereich ist 5 Jahre nach Durchführung der Ergänzungsbepflanzung durch Wegnahme des Zaunes der Allgemeinheit für die ruhige Erholung wieder zugänglich zu machen.	Auf die Notwendigkeit der Beseitigung der Buden, Brettverschläge, Campingwagen etc. wird hingewiesen. Bei der Anlage der Ergänzungsbepflanzung im Südosten wird die hier verlaufende Ferngasleitung beachtet.
6.5.3.4	<u>ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie NeussKrefeld</u>	
Fd	Die ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie Neuss Krefeld, östlich Görgeheide, ist in den nordexponierten Böschungen mit ergänzenden Bepflanzungen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 zu	Die Regelung des Angelbetriebes ist wegen der zunehmenden Bedeutung dieses Sees als Nist-, Nahrungs- und Rastplatz für Wasservögel erforderlich.

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

versehen. Eingebrachte Zier- und Nadelgehölze sind zu entnehmen und durch bodenständige Arten der GG 2 zu ersetzen. Zum südlich verlaufenden Wirtschaftsweg und zur Eisenbahnlinie hin ist die Bepflanzung zu verdichten. Der Angelbetrieb ist dergestalt zu regeln, daß die südexponierten Böschungen des Uferbereiches vom Betreten und vom Angeln ausgenommen werden.

Die südexponierten Böschungen dienen mit ihren Kräuter-, Stauden- und Wiesenflächen vielen Insekten als Nahrungsquelle.

6.5.3.5 entfallen

6.5.3.6 Erdanschüttung im Bereich der Altstromrinne

Die ungenehmigt vorgenommene Erdanschüttung im Bereich der Alstromrinne des Meerbusches, die zeitweise für den Wochenendhausbetrieb genutzt wurde, ist zu beseitigen. Die angeschütteten Materialien sind zu entfernen und geordnet zu deponieren. Nach Wiedereintritt des über Gelände anstehenden Grundwassers in die trockengelegten Flächen ist durch Initialpflanzung von Gehölzen des Erlenbruchwaldes die natürliche Sukzession zu unterstützen.

Gemarkung Kaarst
Flur 1
Flurstück 99

Wanderwege

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.4 Anlage von Wanderwegen

Die Neuanlage von Wanderwegen oder der Ausbau haben so zu erfolgen, daß eine Breite von 2,50 m nicht überschritten wird. Die Wege sind in wassergebundener Decke herzustellen.

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-42 LG geregelt.

Die Führung der Wanderwege ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Über Wanderwegführungen bzw -sperrungen im Bereich der Naturschutzgebiete 6.2.1.2 bis 6.2.1.5 werden in den hierfür zu erarbeitenden Biotopmanagementplänen Aussagen enthalten sein.

6.5.4.1 Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof Ia/Ib

Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof
Länge 1.100 m

Wegen der Bedeutung des angrenzenden Naturschutzgebietes N 1, z.B. als Rastplatz für durchziehende Vogelarten, ist eine Neuregelung der Wanderwege in diesem Bereich erforderlich. Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

6.5.4.2 Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof Di

Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof
Länge: 150 m (Teilstück)
Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 17
Flurstück: 107

Durch die Anlage dieses Wanderweges wird eine flußläufige Verbindung zwischen dem Bereich der Weilerhöfe und dem Mevishof durch eine gefahrlose Parallelführung zur K 4 geschaffen.

6.5.4.3 Wanderweg Niersaue Bi

Wanderweg Niersaue
Länge: 330 m

Zum Netzschluß zwischen den existierenden örtlichen Wanderwegen und dem existierenden Wanderweg in der Niersaue ist die Herrichtung erforderlich.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.5 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Land- schaftsbildes, insbesondere zur Er- haltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdich- tungsgebieten**

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-42 LG NW geregelt.

6.5.5.0 Kopfbäume

Für alle Kopfbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird festgesetzt:

- Rückschnitt (Schneiteln) im Turnus von 7-10 Jahren
- Bei Kopfbaumreihen hat dies mit einem zeitlichen Versatz von von 2 bis 4 Jahren zu geschehen
- Das Schneiteln hat in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar zu erfolgen.

Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den Kopfweiden und anderen Kopfbäumen zukommen. Der zeitliche Versatz der Durchführung der Maßnahmen dient der Sicherstellung von Rückzugsräumen der Baumbewohner (höhlenbrütende Vogelarten, Insekten, Fledermäuse etc.).

Eine besondere graphische Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt für diese Maßnahmen nicht.

6.5.5.1 Wegerain

Ei

Der Wegerain im Böschungs- und Grabenbereich, parallel 6.5.1.277 ist zu pflegen. Er ist jährlich nach dem 15. Juli zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen. Länge der Gesamtstrecke: 500 m.

Gemarkung: Büttgen

Flur: 20

Flurstück: 2

Pflege von Obstwiesen

Für alle nachstehend genannten Obstwiesen wird generell die Durchführung

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- fachgerechter Schnitt des Obstbaumbestandes
- Maßnahmen zur Erhaltung höhlentragender Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende und Ersatz abgängiger Bäume durch Obstbaumhochstämme
- ggf. Verbißschutz der Stämme bei Beweidung
- Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in bestehende Lücken.

6.5.5.2 Obstwiese im "Apelter Feld"

Ie

Obstwiese im "Apelter Feld"
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Büderich
Flur: 11
Flurstück: 74

6.5.5.3 Zwei Obstwiesen östlich Büderich

Ie

Zwei Obstwiesen östlich Büderich
Die beiden Obstwiesen sind gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Büderich
Flur: 13
Flurstück: 337
Gemarkung: Büderich
Flur: 15
Flurstücke: 63, 64

6.5.5.4 Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich

Ic

Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Ilverich

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Flur: 3
Flurstücke: 79, 80, 1014

6.5.5.5 Obstwiese bei Neu-Werret

K

Obstwiese bei Neu-Werret
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Büttgen
Flur: 29
Flurstück: 448

6.5.5.6 Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich

Di

Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich, südlich der L 381 und nördlich der K 35.
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 14
Flurstück: 5

6.5.5.7 Obstwiese südlich Krünsend

Aj

Obstwiese südlich Krünsend
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 23
Flurstücke: 4, 5

6.5.5.8 Obstwiese bei Remmertz

Bg

Obstwiese bei Remmertz
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 1
Flurstücke: 276 tlw., 254

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.6 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotope)**

Bei neuanzulegenden Teichen soll der Durchmesser mindestens 10 m betragen. Weiter sind Tiefwasserzonen mit über 1 m Wassertiefe, Mittelwasserzonen mit 30-50 cm Tiefe und Flachwasserzonen mit 5 - 30 cm Tiefe anzulegen. Ufer sind mit verschiedenen Neigungen von maximal 1 : 10 auszubilden. In einem Abstand von 5 m von der Uferlinie sind punktuell Bepflanzungen mit Gehölzen aus der GG 2 vorzunehmen (Pufferzone).

Die Kleingewässer und deren Pufferzonen sind mit ortsüblichen Weidezäunen einzufriedigen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Bedarf sind sie zur Erhaltung offener Wasserflächen zu entkrauten. Bei starker Beschattung der Wasserfläche ist eine schonende Entfernung des Gehölzbewuchses geboten.

Ein Besatz mit Nutzfischen, Zierfischen oder Wassergeflügel ist untersagt; anderweitige Nutzungen der Tümpel sind verboten.

Die Anlage bzw. Wiederherstellung der Tümpel hat von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Dabei muß die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleiben.

Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfbereiche sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasseflächen angewiesen) müssen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden. Für großflächige Feuchtbiotope (z.B. Ilvericher Altrheinschlinge, Meerbusch) sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten. Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Flächen für die Herstellung und Pflege von Feuchtbiotopen und die hiervon betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Für die betreffenden Maßnahmen ist in jedem einzelnen Fall ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen; Durchführbarkeit und Realisierung der Maßnahmen sind auf diesem Wege zu klären.

6.5.6.1 Anlage eines Feuchtbiotopes südlich der L 30 Hf

Anlage eines Feuchtbiotopes südlich der L 30, nördlich des Stingesbaches. Um die vorhandene feuchte Bodensenke südlich der L 30 und um das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken für

Der naturgerechte Ausbau der vorhandenen Feuchtflächen dient der Schaffung und Pflege eines naturnahen Lebensraumes, der sich inzwischen als

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Straßenabwässer ist ein 30 m breiter, unbewirtschafteter Streifen anzulegen und mit Gehölzen der GG 2 locker zu bepflanzen. Die feuchte Bodensenke ist insgesamt als Binsfeld zu gestalten.

Vor die Einleitung der Straßenabwässer in das Regenrückhaltebecken ist ein Ölabscheider einzubauen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 37
Flurstücke: 430, 431

Erläuterungen

Standort für Stockenten, Teichhuhn und Graureiher entwickelt hat.

6.5.6.2 entfallen

6.5.6.3 Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52

Dg

Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52 Auf der Fläche sind Birkenanflug, Holunder und Fichten zu entfernen.

Gemarkung: Kaarst
Flur: 25
Flurstück: 117

Es handelt sich um eine "nicht bestockte Forstfläche" am östlichen Ufer des Kaarster Grabens. Die Pflege dient der Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung der Sumpfvegetation. Die Einzelheiten der Gestaltung, der Sicherung der Bewässerung und der Bepflanzung in der Pufferzone sollten in einem Detailplan festgelegt und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Besonderer Wert sollte auf die Verbesserung der Wasserqualität gelegt werden.

6.5.6.4 Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst

EG

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst.

Der stark beschattende Pappelschirm ist insgesamt zu beseitigen. Der angeschütete Weg ist zu beseitigen; zwischen den beiden Vertiefungen ist eine Verbindung zu schaffen.

Durch die Maßnahme soll ein naturnaher Lebensraum, der besondere Bedeutung für die Vogel- und Insektenfauna hat, gesichert und weiterentwickelt werden. Hierzu sollte ein Detailplan aufgestellt und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Vor

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Gemarkung: Kaarst
Flur: 24
Flurstücke: 82, 41

Erläuterungen

der Beseitigung des Weges ist eine Abstimmung mit der Stadt Kaarst herbeizuführen.

6.5.6.5 Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich des Winandshofes

Bi

Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich südwestlich des Winandshofes. Entsprechend den o.g. allgemeinen Festsetzungen ist im Bereich zwischen dem Verlauf der alten Niers (markiert durch Kopfweiden) und dem westlich hiervon von Nord nach Süd verlaufenden Graben ein Feuchtbiotop anzulegen.

Gemarkung: Korschenbroich
Flur: 18
Flurstück: 74

Die Maßnahme dient der Schaffung eines naturnahen Lebensraumes und sollte in enger Abstimmung mit dem Niersverband, der eine Renaturierung der alten Niers plant, angelegt werden.

6.5.6.6 Wiederherstellung und Pflege des Tümpels Heidbergmühle

Ic

Wiederherstellung und Pflege des Tümpels an der Heidbergmühle.
Gemarkung: Lank
Flur: 7
Flurstücke: 200, 202

Die Wiederherstellung dient der langfristigen Sicherung eines naturnahen Lebensraumes. Für die Zeit der Wiederherstellung kann die Anlage eines weiteren Tümpels auf den genannten Flurstücken erforderlich werden, um Ausweichmöglichkeiten für Fauna und Flora anbieten zu können.

6.5.6.7 Feuchtbiotope nördlich der B 7, östlich des Kaarster Grabens

Dg

Feuchtbiotope nördlich der B 7, östlich des Kaarster Grabens.
Die Biotopflächen sind zu optimieren; die nicht bodenständigen Fichtenaufforstungen sind zu beseitigen. Bei drohender Verlandung der Tümpel sind Wasserpflanzen zurückzuschneiden und Ent-

Die bestehende Wanderwegeführung wird beachtet. Es wird empfohlen, auch den Birkenanflug zu entfernen.

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

schlammungsmaßnahmen vorzuneh-
men. Es ist ein Krötenzaun von 100 m
Länge zur B 7 hin anzulegen.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 25

Flurstücke: 127 tlw., 101 tlw.

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.7 Immissionsschutzpflanzungen

Die Pflanzmaßnahmen entlang der Bundesautobahnen 57, 52 und 44 dienen der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes (Schutz von Wohngebieten, Erholungsgebieten und ackerbaulich genutzten Flächen durch Verringerung der Schadstoffbelastung). Es handelt sich um Ergänzungen der zum Teil vom Rheinischen Autobahnamt Krefeld (RABA) bereits vorgesehenen Maßnahmen bzw. um Festsetzungen in den Bereichen, für die beim RABA keine aktuellen Planungen betrieben werden.

Die Tiefe der Immissionsschutzpflanzungen wird vom äußeren Fahrbahnrand gemessen.

Die Durchführung regelt sich nach den §§ 36-42 LG.

6.5.7.1 Pflanzung Südseite BAB 44 Fd

Entlang der Südseite der BAB 44 ist im Bereich nördlich Görgesheide zwischen Kilometer 81,2 und 81,5 der 300 m lange Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 % Hochstämmen dicht zu bepflanzen.

Von der Bepflanzung ausgenommen sind die Bereiche der Altlasten östlich und westlich des Kaarster Kreuzes.

6.5.7.2 Pflanzung Nordseite BAB 52 Gg/Hg

Entlang der Nordseite der BAB 52 ist im Bereich südlich Lauvenburg zwischen Kilometer 42,2 und 44,9 der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 % Hochstämmen dicht zu bepflanzen.

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.7.3 Pflanzung Südseite BAB 52 Ff

Entlang der Südseite der BAB 52 ist nördlich Neuhof zwischen Kilometer 39,5 und 39,8 der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 % Hochstämmen dicht zu bepflanzen.

6.5.7.4 Pflanzung Ostseite BAB 52 Gd

Entlang der Ostseite der BAB 57 ist im Bereich westlich Strümper Busch auf einer Länge von 350 m nach Süden der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10% Hochstämmen dicht zu bepflanzen.

Anpflanzungen im Bereich des Gewässers sind mit dem Deichverband Meerbusch-Lank abzustimmen.

6.5.7.5 Pflanzung Nordseite BAB 52 Ff/Eg

Entlang der Nordseite der BAB 52 ist westlich Neuhof und südlich des Bereiches Kaarster Graben auf einer Länge von insgesamt 700 m eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

6.5.7.6 Pflanzung Westseite BAB 57 Ge/Gf

Entlang der Westseite der BAB 57 ist ab dem Bereich der Wirtschaftswegeunterführung westlich Dahlerhütte bis zum Auskiesungsgelände nordwestlich Kaarster Kreuz auf einer Länge von insgesamt 2.000 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzule-

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

gen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

6.5.7.7 Pflanzung Nordseite BAB 44 Gc

Entlang der Nordseite der BAB 44 ist zwischen Autobahnkreuz Strümp im Westen und B 222 im Osten auf einer Länge von insgesamt 550 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 2/3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

6.5.7.8 Pflanzung Westseite BAB 57 Gc

Entlang der Westseite der BAB 57 ist zwischen südlichem Ende der Ortslage Bösinghoven und der Überführung der K 6 auf einer Länge von 750 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

6.5.7.9 Pflanzung Ostseite BAB 57 Gc

Entlang der Ostseite der BAB 57 ist zwischen dem Bereich der Unterführung der Bösinghovener Straße im Norden und dem Autobahnkreuz im Süden auf einer Länge von 1.300 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen.

Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.7.10 Pflanzung Nordseite BAB 52 Eg/Dg

Entlang der Nordseite der BAB 52 ist im Bereich südlich Kaarster Graben auf einer Länge von 1.500 m eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.

6.5.8 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW

6.5.8.1 Extensive Bewirtschaftung von Grünland

Folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW für das Naturschutzgebiet „Die Spey“ zur Erreichung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) festgesetzt:

Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind möglichst weitgehend extensiv zu bewirtschaften. Im Optimalfall ist nach folgenden Vorgaben zu bewirtschaften:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06.;

Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen;

Nutzung ab dem 15.06. zulässig; Mahdpflicht; Mähgut abräumen; ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung

Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm geregelt. Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Alle Grünlandflächen sollten als Wiese mit möglichst weitgehend extensiver Nutzung bewirtschaftet zu werden. Weniger extensive Bewirtschaftungsformen sind jedoch im Wege des allgemeinen Extensivierungsziels nicht ausgeschlossen.

Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01. 06. begonnen werden.

Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf An-

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbrüche sowie Pflanzenschutzmittel.

Erläuterungen

ordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.

Die Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung im Falle von Sukzessionsstadien oder die Extensivierung aufgedüngter Wiesen soll insbesondere zum Zwecke der Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen erfolgen.

6.5.8.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet „Die Spey“ sind nach Möglichkeit im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes mittels geeigneter Vertragspakete in möglichst weitgehend extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln.

Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll möglichst weitgehend extensiv als Wiesennutzung erfolgen.

Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Bei der Einsaat sollten standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden.

Bei der Anlage von Grünland sollen vorrangig naturschutzfachlich geeignete Verfahren Verwendung finden (Mahd-
gutübertragung, Heudruschverfahren etc.)

Flurstücksverzeichnis

Ordnungs- Gemarkung
Nr.: Flur
 Flurstück

6.5.9 Flurstücksverzeichnis

Verzeichnis der von den in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzungen betroffenen Grundstücke gemäß § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW vom 22.10.1986.

(Das Flurstücksverzeichnis bezeichnet zu jeder in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzung deren Ordnungs-Nr. sowie die betroffenen Flurstücke unter Angabe von Flur und Gemarkung.)

Hb 6.5.1.1	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 1 204
Fc 6.5.1.3	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 3 13, 98, 19, 10
Gc 6.5.1.4	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 3 41, 40, 129, 217
Gc 6.5.1.5	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 4 1181
Gc/Gb 6.5.1.6	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Strümp 4 1030, 1032, 1033, 1036
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 2 61, 94, 123, 124, 126
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 4 1499, 1500, 1503, 1504, 1507, 1508, 1511, 1512, 1513, 1520, 1522, 1874, 1743, 1744, 1746
Gc 6.5.1.7	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 4 I 1516, 1517, 1518

Gc 6.5.1.8	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 1 4, 49
Gc 6.5.1.9	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ossum-Bösinghoven 2 31
Hc 6.5.1.10	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 4 464
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 10 66
Ed 6.5.1.17	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 56
Ed 6.5.1.18	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 1 41, 42
Ed 6.5.1.19	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 1 41, 42
Fd 6.5.1.20	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 16 1, 2
Ed 6.5.1.21	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 41
Ed/Fd 6.5.1.22	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 4
Ed 6.5.1.23	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Ed 6.5.1.24	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 1
Ed 6.5.1.25	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 29

Ed 6.5.1.26	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Fd 6.5.1.28	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 24
Fd 6.5.1.31	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 262, 886
Fd 6.5.1.32	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 198, 442
Fd 6.5.1.33	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 904, 905, 906
Fd 6.5.1.34	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 155, 163, 800
Fd 6.5.1.35	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 709, 5, 11, 12
Fd 6.5.1.36	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 742, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Gd 6.5.1.37	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 19 41
Gd 6.5.1.38	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 15 198
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Strümp 16 43, 44, 24-31
Hd 6.5.1.39	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 11 18
Hd 6.5.1.41	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 22

Hd 6.5.1.42	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 34
Hd 6.5.1.43	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 34
Hd 6.5.1.44	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 15, 16, 17
Hd 6.5.1.45	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 33, 34, 35
Hd 6.5.1.46	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 196, 211
Hd/Id 6.5.1.47	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 47, 249
Ed 6.5.1.48	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Fe/Ed/Ee 6.5.1.49	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 8 18, 20, 35, 36, 22, 23, 24, 31
Ee 6.5.1.50	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 7 9
Ee 6.5.1.51	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 2-8
Ee 6.5.1.52	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 7 28
Fe/Ee 6.5.1.54	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 42, 43, 44, 50, 51, 48, 49
Fe 6.5.1.55	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 51, 48, 49, 40

Fe 6.5.1.56	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 15 155
Fe 6.5.1.57	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 155, 81, 77, 76, 73
Fe 6.5.1.58	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 48-71
Fe 6.5.1.59	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 10, 135, 168
Fe 6.5.1.60	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 15 6
Fe/Ge/Gf 6.5.1.61	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 14 4, 25
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 25, 29
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 3 9, 24, 26
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 1 81
Ge 6.5.1.62	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 14 16
Ge 6.5.1.63	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 14 52
Ge 6.5.1.64	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 14 15, 16
Ef 6.5.1.65 a	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 20 46

Ef 6.5.1.65 b	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 20 8, 44
Ef/Ff 6.5.1.65 c	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 20 44, 9, 10, 11, 13, 14, 21
Ff 6.5.1.65 d	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 25, 71
Ff 6.5.1.65 e	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 56, 57, 58, 63, 23
Ff 6.5.1.65 f	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 5, 6
Ff/Gf/Eg 6.5.1.65 g	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 13, 15, 52, 62, 72, 73, 19, 21, 22, 64, 66, 23
Ge 6.5.1.65 h	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 1 2
Ie 6.5.1.69	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 9 26
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 8 56
Ie 6.5.1.70	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 6 221
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 10 49, 60
Ie 6.5.1.71	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 11 5

Ie 6.5.1.72	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	7
	Flurstücke:	203, 188, 162, 104, 103
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	8
	Flurstücke:	57, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 81, 70-79
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	11
	Flurstücke:	6, 5
Ie 6.5.1.73	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	8
	Flurstück:	108
Ie 6.5.1.74	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	7
	Flurstücke:	201, 200, 218, 221
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	12
	Flurstücke:	131, 130, 135, 195, 143, 144, 147, 148, 151, 152, 155, 197, 198, 159, 160, 163, 164, 167, 168, 171, 172, 175, 176, 179, 180, 87, 183, 184, 187, 188, 191, 192
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	13
	Flurstücke:	306, 307, 310, 311, 314, 315, 337, 318, 42, 320, 321, 324, 325, 48, 328, 329
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	15
	Flurstücke:	64, 100, 101, 107, 106, 105
Ie 6.5.1.76	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	13
	Flurstück:	425
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	12
	Flurstück:	192
Ef 6.5.1.77	Gemarkung:	Kaarst
	Flur:	25
	Flurstück:	15
Ef 6.5.1.78	Gemarkung:	Kaarst
	Flur:	25
	Flurstücke:	15, 18, 19

Ef 6.5.1.79	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 24 64
Ef 6.5.1.80	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 24 64, 68
Ff 6.5.1.83	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 87, 920
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 2 2
Ff 6.5.1.86	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 7, 54
Ff 6.5.1.90	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 18 25, 110, 107
Gf 6.5.1.91	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 3 29, 30, 33
Hf 6.5.1.93	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 37 130, 131, 410-419
If 6.5.1.95	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 27 3, 2
If 6.5.1.96	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 16 1
Gf 6.5.1.97	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 17 241
Ef 6.5.1.98	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 24 97
Bg 6.5.1.99	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 167

Bg 6.5.1.100	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 170
Dg 6.5.1.106	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 4 147
Dh/Dg 6.5.1.107	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 4 58, 187, 189, 201, 202
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 24 111, 138, 129
Dg/Dh 6.5.1.108	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 4 190-200
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 24 131, 108
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 1 95
Dg 6.5.1.109	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 1 81
Dg 6.5.1.112	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 1 47, 48, 49
Eg 6.5.1.113	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 1 30, 32
Eg 6.5.1.114	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 50
Eg 6.5.1.115	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 43, 40, 41
Eg 6.5.1.116	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 44

Eg 6.5.1.117	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 18, 19, 17, 134, 16, 15
Eg 6.5.1.118	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 12, 15
Eg 6.5.1.119	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 39
Eh 6.5.1.120	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 31 619
Eh 6.5.1.121	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 3, 2, 729
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 31 618, 4, 5, 6, 7
Eg 6.5.1.122	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 119, 122, 120, 121, 159, 126, 160
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 135, 122, 129, 128, 127, 126, 174, 175, 172, 171
Gg 6.5.1.124	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 15 954, 930, 931
Hg 6.5.1.125	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 10 6
Bh/Ch/Cg 6.5.1.126	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 155
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 3 77

Bh 6.5.1.127	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 9 22
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 10 107
Ch 6.5.1.128	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 4 125, 155
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 6 84
Ch 6.5.1.131	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 5 40-45, 47, 48, 49, 51, 52
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 6 158-163, 156, 155, 150, 149, 148, 147
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 187, 188, 221, 194, 195, 197-202, 87-90, 165, 93-96, 98
Ch 6.5.1.132	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 5 41-45, 47-52
Ch 6.5.1.133	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 12 65
Ch 6.5.1.134	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 65, 66, 67, 175, 176, 174, 69, 70, 71
Ch 6.5.1.135	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 13 50
Ch 6.5.1.137	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 12 156
Dh 6.5.1.146	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 30 183

Dh 6.5.1.148	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 30 678
Dh 6.5.1.149	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 677, 186-191
Dh 6.5.1.150	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 197, 733
Dh 6.5.1.151	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 602, 605, 610, 606, 603, 604
Eh 6.5.1.155	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 18
Eh 6.5.1.156	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 33 77
Eh 6.5.1.157	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 4, 5, 6
Eh 6.5.1.158	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 65
Eh 6.5.1.159	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 54, 10, 13
Eh 6.5.1.161	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 47
Eh 6.5.1.162	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 39-43, 59
Eh 6.5.1.163	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 19 19
Eh 6.5.1.164	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 19 25

Ei 6.5.1.165	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 19 25, 26
Eh 6.5.1.166	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 38
Eh 6.5.1.167	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 5 49
Eh 6.5.1.168	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 73-77, 134
Eh 6.5.1.171	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 33
Eh 6.5.1.172	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 60, 41
Eh 6.5.1.173	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 60,41
Eh 6.5.1.175	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 63, 62, 110, 111, 60
Fh 6.5.1.176	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 65, 68, 69, 73, 74, 75
Fh 6.5.1.177	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 65, 68, 69, 73, 74, 75
Fh 6.5.1.178	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 110, 112-126, 129, 130
Fh 6.5.1.179	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 6 52

Fh 6.5.1.182	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 6 11, 12, 16-19, 21-25, 122, 166, 180, 181, 63
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 7 39
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 1-4, 196, 197, 112
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 2-8, 66, 63, 62, 61, 59
Fh 6.5.1.183	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 12
Fh 6.5.1.184	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 110, 34
Gh 6.5.1.187	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 83, 84, 22, 23, 24, 26
Gh 6.5.1.188	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 81
Gh 6.5.1.189	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 23, 26
Gh 6.5.1.190	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 23, 26
Gh 6.5.1.192	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 192, 193, 201
Bi 6.5.1.193	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 85
Bi 6.5.1.194	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 110

Ci 6.5.1.195	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 16 132
Ci 6.5.1.196	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 130, 131
Ci 6.5.1.197	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 130, 131
Ci 6.5.1.198	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 12 132
Ci 6.5.1.199	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 133, 158
Ci 6.5.1.200	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 14 30
Ci 6.5.1.201	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 5 63
Ci 6.5.1.202	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 4 29
Ci 6.5.1.203	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 3 60
Ci 6.5.1.204	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 3 57
Ci 6.5.1.205	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 20, 23, 24, 26
Ci 6.5.1.206	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 20, 119, 120
Ci 6.5.1.207	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 6 329

Di/Ci 6.5.1.208	Gemarkung:	Pesch
	Flur:	3
	Flurstücke:	126, 127, 128, 136, 90, 89, 120, 17, 22, 25, 26, 29, 30, 32, 33
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	19
	Flurstücke:	20, 22, 23, 24, 69, 34, 71, 72, 39
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	12
	Flurstücke:	170, 171
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	14
	Flurstück:	127
Ci 6.5.1.209	Gemarkung:	Pesch
	Flur:	3
	Flurstück:	136
Di 6.5.1.212	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	12
	Flurstücke:	210, 220
Di 6.5.1.213	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	19
	Flurstück:	60
Di 6.5.1.214	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	19
	Flurstücke:	76, 77
Di 6.5.1.217	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	14
	Flurstück:	36
Di/Dj 6.5.1.218	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	14
	Flurstück:	66
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstück:	75

Di/Dj/Ej 6.5.1.219	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	17
	Flurstücke:	107, 113, 114, 116, 92-96, 17, 18, 127, 128, 130, 132, 173, 174
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	14
Flurstück:	88	
Ei/Eh 6.5.1.222	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	183, 184, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 185, 219, 220, 86-89, 224, 231-234
	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	18
Flurstück:	505	
Ei/Di 6.5.1.223	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	3
	Flurstücke:	3, 4
	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	34
Flurstück:	61	
Ei/Di 6.5.1.226	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	15
	Flurstücke:	41, 31, 526, 467, 466, 471
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	16
Flurstücke:	50, 94	
Ei/Di 6.5.1.226	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	19
	Flurstück:	117
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	15
Flurstücke:	354, 356, 355, 359-362, 399, 365-368, 402, 414, 415, 568, 422, 423, 426, 427, 430, 431, 434, 435, 588, 590, 589, 395, 386, 387, 390, 391, 393	
Ei/Di 6.5.1.226	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	16
	Flurstücke:	111, 108, 107, 104, 63
	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	20
Flurstücke:	89, 88, 90	

Ei 6.5.1.227	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 2
Ei 6.5.1.229	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 20 61, 56, 54, 52
Ei 6.5.1.230	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 7
Ei 6.5.1.231	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 5
Ei 6.5.1.232	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 21 5, 7
Di 6.5.1.233	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 17 100
Ei/Ej 6.5.1.236	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 17 127
Ei 6.5.1.238	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 17 37, 38, 39
Ei 6.5.1.240	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 21 7, 10, 11, 14
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 4 38, 39, 40
Ei/Ej 6.5.1.241	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 4 51
Ei 6.5.1.242	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 86
Fi 6.5.1.243	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 4

Fi/Ei/Ej 6.5.1.244	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 133
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 83, 84, 92, 94, 95, 96, 101
Fi 6.5.1.245	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 63, 16, 17, 20, 21, 23, 54, 25
Fi 6.5.1.246	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 21 62
Fi 6.5.1.247	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 21 26
Fi/Fj 6.5.1.248	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 12, 13
Fi 6.5.1.251	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 22 104, 103
Fi 6.5.1.253	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 18
Fi 6.5.1.254	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 11
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 13
Fi 6.5.1.255	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 11
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 13
Fi 6.5.1.256	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 1

Fi/Gi 6.5.1.257	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 45, 46, 48, 78, 79, 105, 99
Fi 6.5.1.258	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 22 100, 99, 10
Bj 6.5.1.259	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 47, 340, 339, 338, 20, 45, 25, 204, 203
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 24 175
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 25 56
Bj 6.5.1.260	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 42
Bj 6.5.1.261	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 41, 40, 39, 267, 266
Bj 6.5.1.262	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 41, 40, 39, 267, 266
Bj 6.5.1.263	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 36, 85, 86
Bj 6.5.1.264	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 36, 85, 86

Di/Dj/Cj 6.5.1.265	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	25, 9, 3-7
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	19
	Flurstücke:	42, 43, 76-78, 45-47, 49-51
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	20
	Flurstücke:	58, 59, 60
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstücke:	4, 3, 2, 43-47, 49, 59
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	4
	Flurstücke:	31, 32, 34-40, 42, 43, 103, 116
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	2
	Flurstücke:	166-169, 139, 494
Di/Dj 6.5.1.266	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	23, 24, 25
Dj 6.5.1.267	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstück:	14
Dj 6.5.1.270	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstück:	68
Dj 6.5.1.271	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	18
	Flurstück:	3
Dj 6.5.1.272	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstück:	21
Dj 6.5.1.273	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstücke:	63, 61, 60
Dj 6.5.1.274	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstück:	192

Dj 6.5.1.275	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 4
Dj 6.5.1.276	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 59
Dj 6.5.1.277	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 18 18-22, 59, 172, 173, 174, 188-191
Dj 6.5.1.278	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 22
Dj 6.5.1.279	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 22
Dj 6.5.1.280	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 82
Dj/Ej/Ei 6.5.1.282	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 284
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 239
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 243
Ej 6.5.1.283	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 3 8, 3, 4
Ej 6.5.1.284	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 8
Ej 6.5.1.285	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 28
Ej 6.5.1.287	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 317

Ej 6.5.1.288	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 11
Ej 6.5.1.289	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 4 47
Ej 6.5.1.290	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 4 58, 29, 28
Ej 6.5.1.292	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 13, 14
Ej 6.5.1.293	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 36
Ej/Fj 6.5.1.294	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 38, 39, 88, 89, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49
Ej/Fj 6.5.1.295	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 76
Ej 6.5.1.296	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 78
Fj 6.5.1.298	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 28
Fj 6.5.1.299	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 28
Fj/Fi 6.5.1.300	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 58, 22, 20, 18, 17
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 65, 2
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 52, 34, 33, 26-31, 50

Fj 6.5.1.301	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 58
Fj 6.5.1.302	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fj 6.5.1.303	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fj 6.5.1.304	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fi/Fj 6.5.1.305	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 107
Fj 6.5.1.306	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 112-115, 79, 81
Fj/Gj 6.5.1.307	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 75, 83, 84
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grefrath 8 70, 16
Fj 6.5.1.308	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 83
Fj/Gj 6.5.1.309	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grefrath 8 24, 25, 27, 29, 94
Fi 6.5.1.310	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 22
Gi 6.5.1.311	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 27
Gi 6.5.1.312	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 27

Bi 6.5.1.314	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 224
Bi 6.5.1.315	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 224, 95
Fh 6.5.1.316	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 6 181, 180, 166, 18, 16, 12
Fh 6.5.1.317	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 65
Fi 6.5.1.318	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 55
Di 6.5.1.319	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 46, 47
Fj 6.5.1.320	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 19
Ic 6.5.1.321	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Langst-Kierst 1 299
Fi 6.5.1.322	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 103
Ej 6.5.1.323	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 589
Ia/Ib 6.5.1.406	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 6 165, 166, 41, 52-57, 202, 160, 161, 63-65, 183, 185, 80-84, 94-96, 175
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 3 146-150, 853
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 4 1093, 163-165

Ib 6.5.1.419	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 4 179, 178, 510, 511, 505, 491, 500-504, 492, 493, 585, 584, 1167, 1164, 1163, 1160, 1159, 583, 495, 496, 499, 205, 533, 534, 537, 536, 535, 209-213, 559, 546-552, 558, 470, 468, 463, 467, 610, 611, 363, 1124, 1128, 1125, 461, 1127, 1129, 544, 1130-1133, 1135, 554, 1136, 1139, 1140, 1143, 1144, 1147, 1148, 538, 1151, 1152, 1155, 1154, 1156, 1158, 1161, 1162, 1165, 1166, 1168, 1169, 1174, 1175, 1170-1172
Ib/Jb/Ic/Jc 6.5.1.428	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 3 320, 254, 255, 644, 645, 338, 325, 337, 784, 336, 335, 334, 787, 333, 332, 793, 331, 330
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Langst-Kierst 1 964, 965, 511-546
Ic 6.5.1.436	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 3 1145-1148, 777-788, 718, 727, 874, 740, 741, 769, 768, 742- 747, 759-767, 750, 1143, 751, 1269, 753-756, 1139, 1141, 1142